1

ALLGEMEINES

Begriffsdefinitionen
Ziele der Abfallwirtschaft
Rechtliche Grundlagen
Gesetze und Verordnungen
ÖNORMEN
Kontakt Abfallrecht

2

ABFALL

Abfallverzeichnis Übersicht
Verwertbare Abfälle/ Altstoffe I
Verpackungen
Biologisch verwertbare Abfälle
Problemstoffe
Elektroaltgeräte/ Batterien
Abfälle von Bau- und Abbruchtätigkeiten
Re-Use
Altstoffe II
Sonstige Sammlungen

3

BETRIEB

Allgemeine Hinweise
Erste Hilfe
Brandschutz
Sicherheit und Arbeitsschutz
- Unterweisung Recyclinghof
- Notfall- & Alarmplan
- Unfallmeldung
Übernahme von Abfällen
Ausstattung

4

ANHANG

Kontakte
Infos zur Nutzung des Handbuches
Impressum
Danksagung

V

Liebe Recyclinghof-Mitarbeiter:innen,

der Recyclinghof ist die Visitenkarte und die Mitarbeiter:innen sind die Repräsentanten der Gemeinde. Dieses Abfallhandbuch soll dich bei dieser verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen und die tägliche Arbeit erleichtern.

Bei der Erstellung des Handbuches wurde höchste Sorgfalt auf ein kompaktes, übersichtliches und verständliches Werkzeug gelegt.

Das Handbuch möchte „verwendet“ und nicht in den Regalen „abgelegt“ werden. Besonderer Dank gilt allen Beteiligten, die an der Entstehung des Abfallhandbuches mitgewirkt haben.

Viel Freude bei der Nutzung des Handbuches und viel Erfolg weiterhin bei der Arbeit!

Dr. Alfred Egger
Geschäftsführer ATM GmbH

FÜR DIE AKTUELLE, DIGITALE VERSION DES ABFALLHANDBUCHS EINFACH DEN QR-CODE SCANNEN

1 ALLGEMEINES

BEGRIFFSDEFINITIONEN

Abfall: Abfall ist eine bewegliche Sache, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat („subjektiver" Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen („objektiver" Abfallbegriff).

Siedlungsabfälle: Sind gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten sowie gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Nicht umfasst sind Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge sowie Bau- und Abbruchabfälle.

Altstoffe: Sind jene Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, jeweils mit dem Ziel, sie nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Gefährliche Abfälle: Sind Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 AWG 2002 als gefährlich festgelegt sind.

Problemstoffe: Sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Dazu zählen auch gefährliche Abfälle anderer Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten nur so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

ZIELE DER ABFALLWIRTSCHAFT UND ABFALLHIERARCHIE

Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
- die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden, dies gilt auch für den Transport der Abfälle.
- Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden, und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert wird, Abfälle getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt werden, wenn dies zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze des AWG 2002 und insbesondere der Abfallhierarchie sowie zur Erleichterung oder Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings oder anderer Verwertungsverfahren erforderlich ist.
- bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
- nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sieht das AWG 2002 folgende Abfallhierarchie vor:

1. **Abfallvermeidung**
2. **Vorbereitung zur Wiederverwendung**
3. **Recycling**
4. **Sonstige (z.B. energetische) Verwertung**
5. **Abfallbeseitigung**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das österreichische Rechtssystem ist hierarchisch aufgebaut (Stufenbau der Rechtsordnung). **Vereinfacht dargestellt steht auf oberster Ebene das Recht der Europäischen Union. Darunter stehen das Recht des Bundes und das Recht der Länder nebeneinander. Welcher Bereich vom Bund und welcher von den Ländern geregelt werden darf, ergibt sich aus der Bundesverfassung. Auf der nächsten Ebene stehen die Gemeinden, die im Rahmen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben eigene Verordnungen erlassen können. Rechtsvorschriften einer niedrigeren Ebene dürfen höherrangigem Recht nicht widersprechen.** Auf EU-Ebene gibt es Richtlinien (müssen **grundsätzlich in nationales Recht umgesetzt werden**) und Verordnungen (**gelten unmittelbar**).“In der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) gab es bis 1988 keinen eigenen Kompetenztatbestand betreffend die „Abfallwirtschaft“. Eine bundeseinheitliche Regelung war somit nicht möglich und es erfolgte - entsprechend dem verfassungsmäßigen Ansatz der Gesichtspunktetheorie – eine aufgesplitterte Betrachtung. Es handelte sich also um eine so genannte Annexmaterie. Regelungen konnten also nur im Zusammenhang und in den jeweiligen Grenzen der einzelnen Materienrechte erfolgen (z.B. Gewerberecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht). Überschneidungen bzw. Regelungslücken waren die Folge.

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wurde durch Schaffung eines neuen Kompetenztatbestandes in Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 12 B-VG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Abfallwirtschaft geschaffen. Nunmehr war der Bund für Gesetzgebung und Vollziehung für gefährliche Abfälle zuständig, hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle jedoch nur insoweit, als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht (Bedarfskompetenz). Es zeigte sich bald, dass der Bundesgesetzgeber von dieser „Bedarfskompetenz“ alsbald sehr umfangreich Gebrauch machte. Für die 9 Bundesländer verblieb nur ein relativ geringer Regelungsbereich. Dieser betrifft in erster Linie die kommunale Sammlung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle sowie die Einhebung von Abfallgebühren bzw. teilweise auch die Förderung der Aufklärung der Bevölkerung. Die in der Verwaltungspraxis wesentlichsten Teile der Abfallwirtschaft sind jedoch im Bundesrecht angesiedelt.

Die Inanspruchnahme der Bundeskompetenz erfolgte erstmals mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 1990 betreffend gefährliche Abfälle. Hier entstanden bereits erste Ansätze betreffend der nicht gefährlichen Abfälle. So fanden sich beispielsweise bereits Aufzeichnungspflichten und anlagenrechtliche Normen in Hinsicht auf besondere Abfallbehandlungsanlagen. Die umfassende Inanspruchnahme erfolgte mit BGBl I Nr. 102/2002.

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 wurden erstmals auch alle nicht gefährlichen Abfälle bundeseinheitlichen Regeln unterworfen und somit der Regelungskompetenz der Länder entzogen. Bestimmte Stoffe und Materialien – wie etwa bestimmte radioaktive Stoffe, explosive Stoffe und manche tierische Materialien – sind ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen (vgl. § 3 AWG 2002).“Seither sind zahlreiche Novellierungen erfolgt und auch neue Verordnungen erlassen worden (z.B. Abfallbehandlungspflichtenverordnung, Elektroaltgeräteverordnung, Abfallverzeichnisverordnung 2020, Abfallnachweisverordnung).

Einzelne auf Grundlage des AWG 1990 erlassene Verordnungen gelten weiterhin, etwa die Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

BUNDESRECHTLICHE VORGABEN

Überblick

Gesetz bzw. Verordnung
Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002
Recycling-Baustoffverordnung RBV
Biogene VO
Verpackungsverordnung 2014
Kompostverordnung
Altfahrzeugeverordnung

Überblick - Fortsetzung

Abfallverzeichnisverordnung 2020
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012
Abfallbehandlungspflichtenverordnung AbfallBPV
Elektroaltgeräteverordnung, EAG-VO
Deponieverordnung 2008 – DVO 2008
Batterienverordnung
Abfallbilanzverordnung – AbfallbilanzV
Recyclingholzverordnung – RHV
Abfallverbrennungsverordnung 2024 – AVV2024
Recyclinggips-Verordnung
Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in der geltenden Fassung

Auf der Basis der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wurde im Jahre 1990 ein umfassendes Abfallwirtschaftsgesetz geschaffen. Mehrere Novellierungen und zahlreiche inhaltliche Änderungen führten dazu, dass dieses Gesetz vollkommen überarbeitet wurde. Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) wurde mit BGBl I Nr. 102/2002 kundgemacht und trat am 2. November 2002 in Kraft. Entsprechend dem Regierungsübereinkommen sollte die Neufassung des Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Prinzip der Abfallvermeidung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Gemeinschaftsrechts basieren. Dabei sollte auch unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Prinzips ökologisch sinnvolle Abfallverwertung stärker umgesetzt werden.

Recycling-Baustoffverordnung in der geltenden Fassung

Die Recycling-Baustoffverordnung ist mit 1. Jänner 2016 zur Gänze in Kraft getreten. Zugleich ist die Verordnung über die Trennung von bei Baumaßnahmen anfallenden Materialien, BGBl Nr. 259/1991, außer Kraft getreten.

Das Ziel der Recycling-Baustoffverordnung ist insbesondere die Sicherstellung einer hohen Qualität von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, um das Recycling dieser Abfälle zu fördern. Die Verordnung legt Anforderungen fest, die beim Abbruch von Bauwerken zu erfüllen sind, wie die Durchführung einer Schadstoff- und Störstofferkundung und ein geordneter sowie verwertungsorientierter Rückbau von Bauwerken. Diese Maßnahmen führen zu einer besseren Eignung der Abfälle für die Herstellung von Recycling-Baustoffen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen für die weitere Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, Qualitätsvorgaben für die herzustellenden Recycling-Baustoffe und vorgegebene Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe. Dadurch kann eine hohe Umweltqualität der Recycling-Baustoffe erreicht werden, die zu mehr Vertrauen in die Verwendung dieser Baustoffe führt. Die Verordnung sieht weiters für Recycling-Baustoffe der höchsten Qualität vor, dass sie unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen ihre Abfalleigenschaft vorzeitig verlieren können.

Recyclinggips-Verordnung in der geltenden Fassung

Die Recyclinggips-Verordnung soll die getrennte Erfassung und das Recycling von Gipsabfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen fördern. Ziel ist es, hochwertige Gipsabfälle – insbesondere Gipskartonplatten – verstärkt dem stofflichen Recycling zuzuführen und dadurch Primärrohstoffe zu schonen sowie Deponiemengen zu reduzieren. Gleichzeitig sollen Qualitätsanforderungen für Recyclinggips und Vorgaben für Sammlung, Aufbereitung und Wiederverwertung festgelegt werden.

Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen in der geltenden Fassung

Mit der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen wurde ein Pfandsystem für bestimmte Kunststoff- und Metallgetränkeverpackungen eingeführt. Ziel ist es, die Rückgabequote deutlich zu erhöhen, Littering zu reduzieren und hochwertige Recyclingströme zu sichern. Verbraucherinnen und Verbraucher bezahlen beim Kauf ein 25c-Pfand, das bei Rückgabe der leeren, intakten Verpackung erstattet wird.

Biogene VO in der geltenden Fassung

Diese Verordnung regelt die getrennte Sammlung, Lagerung und Behandlung von biogenen Abfällen. Sie dürfen weder im Rahmen der Systemabfuhr noch im Rahmen einer betrieblichen Abfallentsorgung mit nicht biogenen Abfällen vermengt werden. Unter biogene Abfälle fallen die natürlich organischen Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, pflanzliche Abfälle aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln, pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie pflanzliche Küchenabfälle. Speisereste sind nur dann mit biogenen Abfällen gemeinsam zu sammeln und behandeln, wenn sie zur Verwertung einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden.

Verpackungsverordnung in der geltenden Fassung

Ziel dieser Verordnung ist die Wiederverwendung von Verpackungen und Vermeidung von Verpackungsabfällen und – sofern diese Abfälle nicht vermeidbar sind – die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmasse zu verringern.

Kompostverordnung in der geltenden Fassung

Die Kompostverordnung legt bundesweit einheitlich verbindliche Regelungen für die Herstellung, das In-Verkehr-Bringen und die Kennzeichnung von Kompost als Produkt fest. Im Vordergrund stehen dabei die Qualitätsanforderungen an die Endprodukte sowie die Art und Herkunft der Ausgangsmaterialien. Die Verordnung definiert verschiedene Qualitätsklassen von Kompost. Weiters beinhaltet die Verordnung Festlegungen betreffend Messverfahren, genaue Bestimmungen zur Qualitätssicherung des fertigen Produktes und Vorgaben für die Kennzeichnung des Kompostes zur ausreichenden Information des Anwenders für eine sichere und umweltgerechte Verwertung des Kompostes.

Altfahrzeugeverordnung in der geltenden Fassung

Ziel dieser Verordnung ist es, Maßnahmen festzulegen, um die Vermeidung von insbesondere gefährlichen Abfällen von Fahrzeugen, die Wiederverwendung und die Verwertung von Altfahrzeugen und ihren Bauteilen zu intensivieren. Die zu beseitigende Abfallmenge soll im Sinne einer nachhaltigen Stoffbewirtschaftung und einer Verbesserung der Umweltsituation verringert werden. Dies soll durch alle in den Lebenskreislauf von Fahrzeugen einbezogenen Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere durch die Verpflichtung der unmittelbar mit der Behandlung von Altfahrzeugen Beteiligten, erreicht werden.
Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe. Dies gilt unabhängig davon, wie das Fahrzeug während seiner Nutzung gewartet oder repariert worden ist und ob es mit vom Hersteller gelieferten Bauteilen oder mit anderen Bauteilen bestückt ist, deren Einbau als Ersatz- oder Austauschteile zulässig ist.

Abfallverzeichnisverordnung in der geltenden Fassung

Die Abfallverzeichnisverordnung 2020 gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und ist von allen Abfallerzeugern bzw.- besitzern anzuwenden. Sie ist als Neufassung mit Anpassungen an EU-Recht, Kürzungen und Ergänzungen beim Abfallverzeichnis im BGBl. II Nr. 409/2020 verlautbart worden. Weiters wurden die Ausstufungsvorgaben aus der Festsetzungsverordnung übernommen.

Ziel der Verordnung: Eine österreichweit einheitliche und rechtssichere Klassifizierung von Abfällen, um deren Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung korrekt und umweltgerecht durchzuführen.
Alle Abfälle müssen einer Schlüsselnummer (SN) und einer entsprechenden Abfallart zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt durch den Abfallbesitzer anhand festgelegter Kriterien und gegebenenfalls durch Untersuchungen der Abfalleigenschaften. Gefährliche Abfälle werden anhand sogenannter gefahren relevanter Eigenschaften (HP-Kriterien) bewertet, etwa Entzündbarkeit, Toxizität oder Ökotoxizität. Die erforderlichen Nachweise und Beurteilungsunterlagen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Verordnung enthält ein aktualisiertes österreichisches Abfallverzeichnis sowie Regeln für die Ausstufung gefährlicher Abfälle.

Abfallnachweisverordnung in der geltenden Fassung

Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen gemäß den §§ 17 bis 19 des AWG 2002 Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen fest. Für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende Aufzeichnungen (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen über

die Abfallart (Angabe der Schlüsselnummer und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart), die Abfallmenge (in Kilogramm), die Abfallherkunft (durch Angabe des Übergebers und des Absendeortes der Abfälle oder durch Angabe des jeweiligen Standortes), den Abfallverbleib (durch Angabe des Übernehmers) sowie bei einer Übergabe das Datum der Übergabe und bei einer Übernahme das Datum der Übernahme des Abfalls. Die Aufzeichnungen können formfrei geführt werden und sind von den übrigen Geschäftsbüchern und betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

Abfallbehandlungspflichtenverordnung in der geltenden Fassung

Ziel der Verordnung ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz und die Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen. Folgende Abfallströme sind umfasst: Elektro- und Elektronik-Altgeräte; Batterien und Akkumulatoren; Lösemittel, lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle; verletzungsgefährdende, medizinische Abfälle; Amalgamreste; PCB-haltige elektrische Betriebsmittel und sonstige PCB-haltige Abfälle.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 28a AWG 2002 über die (verpflichtende) Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten durch die Gemeinden, sind insbesondere die Vorschriften über die Anforderungen an die Lagerbereiche von solchen Geräten von Bedeutung (§ 4 Abfallbehandlungspflichtenverordnung). Nähere Erläuterungen zur Sammlung und Behandlung einzelner Fraktionen befinden sich in den Kapiteln 2 (Abfall) bzw. 3 (Betrieb).

Elektroaltgeräteverordnung in der geltenden Fassung

Ziele dieser Verordnung sind:

I) die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und – sofern diese Abfälle nicht vermeidbar sind – die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge im Sinne einer nachhaltigen Stoffstrombewirtschaftung und einer Verbesserung der Umweltsituation zu verringern; dies soll durch Einbeziehung aller in den Lebenskreislauf von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Beteiligten, z.B. der Hersteller, der Vertreiber, der Verbraucher und insbesondere der Abfallbehandler, erfolgen;

II) die Reduktion der Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung und die Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung, wodurch zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden soll, und

III) die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten, um einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Menschen, zur Abwehr von Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.

Wesentlich ist, dass private Haushalte Elektroaltgeräte kostenlos abgeben können. Die gesammelten Elektroaltgeräte müssen entsprechend Anhang 3 zur Verordnung in bestimmten Kategorien (Großgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte, Elektrokleingeräte, Gasentladungslampen) sortiert und erfasst werden. Hinsichtlich der Lagerung der Elektroaltgeräte, insbesondere der Gasentladungslampen, wird auf die Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung aufmerksam gemacht. Bei Erreichen einer definierten Mengenschwelle kann über die Koordinierungsstelle (dzt. Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH) die Abholung der Geräte veranlasst werden.

Deponieverordnung in der geltenden Fassung

Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung betriebsbezogener und technischer Anforderungen in Bezug auf Deponien und Abfälle, Maßnahmen und Verfahren vorzusehen, mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, und auf die globale Umwelt, einschließlich des Treibhauseffekts, und alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitest möglich vermieden oder vermindert werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen den unterschiedlichen Deponieklassen: Bodenaushubdeponie, Inertabfalldeponie, Deponie für nicht gefährliche Abfälle sowie Deponie für gefährliche Abfälle. Seit dem 1. Jänner 2009 ist das Ablagern von nicht vorbehandelten Abfällen, die einen Gehalt von mehr als 5 Masse-% organischem Kohlenstoff (TOC) aufweisen, nicht mehr gestattet. Es ist daher bei diesen Abfällen, zu denen insbesondere solche aus der Systemabfuhr zählen, zwingend entweder eine thermische oder eine mechanisch-biologische Vorbehandlung durchzuführen.

Batterienverordnung in der geltenden Fassung

Die Batterieverordnung regelt Stoffverbote, die Kennzeichnung von Batterien und vor allem die Rücknahme

alter Batterien samt den zugehörigen Sammelsystemen. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Gerätealtbatterien und Fahrzeugbatterien. Batterien können vom Letztverbraucher bei den Sammelstellen unentgeltlich zurückgegeben werden. Für Gerätebatterien besteht seitens der Gemeinden eine Rücknahmepflicht, für Fahrzeugbatterien ein Rücknahmerecht. Sinnvollerweise werden entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten Fahrzeugbatterien weiterhin angenommen. Durch die verpflichtende Teilnahme von Herstellern an einem Sammel- und Verwertungssystem wurde eine Herstellerverantwortung normiert. Die Koordinierungsstelle soll ähnlich der Regelung bei den Elektroaltgeräten Meldungen betreffend einen Abholbedarf entgegenzunehmen und die Abholung organisieren. Sofern keine vertraglichen Beziehungen der Gemeinde mit einem Sammel- und Verwertungssystem bestehen, erfolgt die Abholung entweder bei Überschreitung festgelegter Mengenschwellen oder nach 6 Monaten (bzw. einem Jahr bei Fahrzeugbatterien).
Die neue EU-Batterieverordnung (EU-BATT-VO). Diese sieht vor, dass neben den bereits bekannten Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien nun auch Elektrofahrzeugbatterien und Batterien für leichte Verkehrsmittel getrennt zu sammeln und zu melden sind. An den kommunalen Sammelstellen werden neben den Gerätebatterien und Starterbatterien (vormals Fahrzeugbatterien) auch Batterien für leichte Verkehrsmittel als eigene Batteriekategorie erfasst.

Abfallbilanzverordnung in der geltenden Fassung

Hauptinhalt der Regelung ist die Umsetzung der bereits in § 21 Abs. 3 AWG 2002 vorgesehenen Verpflichtung zur jährlichen Meldung von Jahresabfallbilanzen durch aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler an den jeweils zuständigen Landeshauptmann.

Im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dieser österreichweit einheitlichen Meldung enthält die Regelung weiters Vorgaben betreffend

- die Registrierung (allfällige Ergänzung der Stammdaten) im elektronischen Register für Anlagen und Personen-Stammdaten gemäß § 22 AWG 2002
- die elektronische Führung von Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen
- Die im Bedarfsfall von der Behörde angeforderte elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen und Zusammenfassungen.

Die Meldung der Jahresabfallbilanz hat bis zum 15. März über das vorangehende Berichtsjahr zu erfolgen.

Recyclingholzverordnung in der geltenden Fassung

Ziele dieser Verordnung sind
i) die Gewährleistung eines für Mensch und Umwelt schadlosen Recyclings von geeignetem Altholz in der Holzwerkstoffindustrie;

ii) die Sicherstellung, dass mit dem Einsatz des Altholzes kein höheres Umweltrisiko als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoffen verbunden ist; und

iii) eine Schadstoffanreicherung im Produktkreislauf zu vermeiden.

Abfallverbrennungsverordnung in der geltenden Fassung

Die Abfallverbrennungsverordnung (AVV) ist eine von den Bundesministerien für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation, und Technologie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung 2024-AVV 2024) gemeinsam erlassene Verordnung. Sie stützt sich auf Abfall-, Gewerbe- und Wasserrecht sowie auf das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und schafft einheitliche Standards für alle Anlagen, die Abfälle einsetzen. Sie gilt – ohne Mengenschwelle – für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die in Allein- oder Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden.

Die AVV regelt u.a. die Voraussetzungen für die Verwendung von Baum- und Strauchschnitt mit der Schlüsselnummer 92105-67 als (Ersatz-)Brennstoff. Werden definierte Kriterien erfüllt, kann das vorzeitige Abfallende durch eine befugte Fachperson ohne umfassende analytische Untersuchung bestimmt und mittels Beurteilungsnachweis an den Bundesminister übermittelt werden.

LANDESRECHTLICHE VORGABEN

Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz in der geltenden Fassung

Durch den Bundesgesetzgeber sind mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) nicht nur die nicht gefährlichen Abfälle in sein Regelungsregime einbezogen, sondern auch die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft vorgegeben. Auch das Anlagenrecht wurde vollständig in die Bundeskompetenz übergeführt. Somit kommt dem Landesgesetzgeber im Wesentlichen nur mehr in Fragen der Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr nicht gefährlicher Siedlungsabfälle (kommunale Entsorgung) sowie bei den Abfallgebühren und der Entgeltregelung ein Gestaltungsspielraum zu. Für die Gemeinden ergeben sich aus dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz folgende Verpflichtungen:
Die Einrichtung und Betrieb einer öffentlichen Müllabfuhr, und die Durchführung der Abfallberatung, die Abholung der Siedlungsabfälle bzw. die Bereitstellung ausreichender Sammelstellen, die Übergabe der getrennt gesammelten Siedlungsabfälle an befugte Abfallsammler oder -behandler, die Verbringung des gesammelten Rest- und Sperrmülls zur öffentlichen Behandlungsanlage (Andienungszwang) sowie der Betrieb einer biologischen Verwertungsanlage oder die Abfuhr der gesammelten biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle zu einer solchen Anlage."

Tiroler Abfallwirtschaftskonzept in der geltenden Fassung

Diese Verordnung regelt die getrennte Sammlung von Abfällen, die in weiten Teilen durch bundesrechtliche Vorschriften überlagert wird. Des Weiteren werden ausdrückliche an den Rechtsunterworfenen gerichtete Trennverpflichtung für Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und sonstige Altstoffe sowie die Festlegung der Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen und deren Einzugsbereiche geregelt. Restmüll und Sperrmüll aus den festgelegten Einzugsbereichen sind zu den Einzugsbereichen zugeordneten Standorten für öffentliche Behandlungsanlagen zu verbringen.

GEMEINDEVERORDNUNGEN

Müllabfuhrordnung

Eine Müllabfuhrordnung ist durch die Gemeinde nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes zu erlassen. Diese umfasst die Entsorgung der anfallenden Siedlungsabfälle (Restmüll, Sperrmüll, Getrennt zu sammelnde und Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) durch die öffentliche Müllabfuhr. Des Weiteren sind durch die Müllabfuhrordnung Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie Abholungsintervall und Entsorgungssystem geregelt.

Abfallgebührenordnung

Gemäß Tiroler Abfallgebührengesetz LGBl. 36/1991 ist die Gemeinde ermächtigt, Abfallgebühren, die zur Deckung des Aufwandes, der einer Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, zu verordnen. In der Abfallgebührenordnung werden die Arten der Gebühren, das Entstehen der Gebührenpflicht, der Tarif, die Vorschreibung und Entrichtung der Gebühren und dergleichen örtlichen Regelungen unterworfen. Bei den Abfallgebühren handelt es sich um Gebühren im finanzausgleichsrechtlichen Sinn.
Die Gemeinden sind zur Erhebung von Abfallgebühren ermächtigt; deren Festsetzung erfolgt durch Verordnung der Gemeinde.

ÖNORMEN

ÖNORMEN werden von der Austrian Standards International erstellt. Im Abfallbereich beziehen sie sich auf verschiedene Bereiche wie die Einteilung und Klassifikation von Abfällen, Kriterien zur Abfallbehandlung und die Untersuchung von Abfällen.

Beispiele:

ÖNORM S 2025
Aufstellplätze für Abfallsammelbehälter

ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog)
Im Abfallkatalog werden Abfälle einem Schlüsselnummernsystem zugeordnet. Diese Schlüsselnummern sind u.a. auf den Begleitscheinen und den Sammelbehältern der Problemstoffe anzugeben.

ÖNORM S 2104
Abfälle aus dem medizinischen Bereich (z.B. Spritzen, Medikamente)

NOTIZEN

ABFALLVERZEICHNIS - ÜBERSICHT

A	VERWERTBARE ABFÄLLE/ ALTSTOFFE I
A1	Restmüll
A2	Sperrmüll
A3	Altholz (stoffl./ therm. Verwertung)
A4	Alteisen
A5	Altkleider & Schuhe
A6	Altspeisefette und -öle
A7	Flachglas
A8	Reifen
A9	Altpapier

B	VERPACKUNGEN
B1	Kartonagen & Papierverpackungen
B2	Leichtverpackungen
B3	EPS-Styropor
B4	Weißglas
B5	Buntglas

C	BIOLOG. VERWERTBARE ABFÄLLE
C1	Bioabfall
C2	Grünschnitt
C3	Baum- und Strauchschnitt

D	PROBLEMSTOFFE
D1	Altöle
D2	Ölhaltige Abfälle
D3	Farben & Lacke
D4	Druckgaspackungen
D5	Lösemittelgemische
D6	Medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr
D7	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
D8	Haushaltsreiniger
D9	Säuren und Säuregemische
D10	Laugen und Laugengemische
D11	Chemikalienreste & Laborabfälle
D12	Quecksilberabfälle
D13	Dispersionsfarben
D14	Altmedikamente

E	ELEKTROALTGERÄTE / BATTERIEN
E1	Gerätebatterien (= Trockenbatterien)
E2	Lithium-Batterien/ Akkus nicht beschädigt
E3	Lithium-Batterien/ Akkus beschädigt
E4	LV-Batterien
E5	Starterbatterien auf Bleibasis
E6	EAG (klein) mit Li-Batterien/ Akkus nicht entnehmbar
E7	EAG (klein) mit Li-Batterien/ Akkus entnehmbar
E8	Elektro-Großgeräte
E9	Bildschirmgeräte
E10	Kühlgeräte
E11	Gasentladungslampem

F	ABFÄLLE VON BAU- UND ABBRUCHTÄTIGKEITEN
F1	Bauschutt
F2	Baurestmassen
F3	XPS-Platten (Extrudiertes Polystyrol)
F4	Asbestzement
F5	Gipskartonplatten
F6	Künstliche Mineralfasern (KMF)/ Mineralwolle

G	RE-USE
G1	Gebrauchtwaren zur Wiederverwendung
G2	Schultaschensammlung

H	ALTSTOFFE II
H1	Nicht-Eisen-Metallschrott
H2	Kabel
H3	Tonerkartuschen & Druckerpatronen
H4	Nespresso-Kapseln

I	SONSTIGE SAMMLUNGEN
I1	Friedhofsabfälle
I2	Autowracks
I3	Agrar- und Silofolien
I4	Tierkörperverwertung
I5	PV-Module

RESTMÜLL

SN: 91101/GTIN: 9008390024010

Ja

- Asche (ausgekühlt!)
- Glühbirnen (keine Energiesparlampen!)
- Hundekotsackerl
- Hygieneeinwegartikel (z.B. Einwegrasierer)
- Katzenstreu, mineralische oder künstliche
- Kehricht
- Kerzenreste
- Klarsichtfolien
- Kleidungsstücke, nicht tragbar und/oder verschmutzt
- Kugelschreiber und Bleistifte
- Neophyten (z.B. Springkraut)
- Papier, wenn durchnässt oder verschmutzt
- Putzschwämme und -tücher
- Spielzeug, kaputt (ohne Batterien/ Akkus!)
- Staubsaugerbeutel und -inhalte
- Trinkgläser, Haushaltsgläser
- Verpackungen, wenn nicht restentleert oder stark verschmutzt
- Video-, CD- und DVD-Hüllen
- Windeln

Nein

- Altpapier, Kartonagen, Papierverpackungen ▸ Eigene Sammlungen
- Alteisen und Nicht-Eisen-Metalle ▸ Eigene Sammlungen
- Batterien und Akkus ▸ Eigene Sammlungen
- Bioabfall ▸ Bioabfall
- Elektrogeräte und Handys ▸ Eigene Sammlungen
- Energiesparlampen ▸ Gasentladungslampen
- Medikamente ▸ Altmedikamente
- Problemstoffe, wie Chemikalien und Reinigungsmittel ▸ Eigene Sammlungen
- Restentleerte Verpackungsabfälle ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)

HINWEIS:

Gemeindelösung beachten!

RESTMÜLL

SN: 91101/GTIN: 9008390024010

PRODUKTINFORMATION

Restmüll ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.

Die Sammlung von Restmüll erfolgt durch die kommunale Müllabfuhr im Holsystem. Eine Sammlung am Recyclinghof ist daher nicht vorgesehen.

Sonderfall: für Haushalte und Betriebe, die von der Müllabfuhr ausgenommen sind (z.B. Schutzhütten) und der Sammelplatz der Recyclinghof ist, wird der Restmüll in Gebührensäcken übernommen.

VERWERTUNG

Restmüll aus den Bezirken Innsbruck Land, Schwaz und Innsbruck Stadt wird im Recyclingzentrum Ahrental mechanisch aufbereitet. Nach Anlieferung erfolgt eine mechanische Zerkleinerung der Abfälle sowie die thermische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen oder in Industrieanlagen als Ersatzbrennstoff.

Verwertungsprodukte:
Metalle, NE-Metalle, Wärmeenergie, elektrische Energie

SAMMLUNG

1100l-Behälter (zur Vorsammlung)

240l-Behälter (zur Vorsammlung)

Recyclingzentrum Ahrental

Restmüllsäcke (Sonderfall)

SPERRMÜLL

SN: 91401/GTIN: 9008390024218

Ja

Annahme aus Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen:

- Bodenbeläge, Teppiche
- Folien/Abdeckfolien, verunreinigt
- Gartenmöbel aus Kunststoff, Rattan, etc. (keine Metalle)
- Kunststoffrohre
- Kunststoffteile (groß), wie z.B. Fässer und Tonnen (bitte zerkleinern), Stoßstangen, Blumentöpfe, Plexiglas
- Matratzen
- Möbel aus Kunststoff
- Polstergarnituren
- Putz- und Farbkübel mit ausgehärteten Anhaftungen
- Schaumstoffe
- Sport- und Freizeitartikel
- Zementsäcke, verschmutzt

Nein

- Akkus und Batterien ▸ Eigene Sammlungen
- Alteisen und Nicht-Eisen-Metalle ▸ Eigene Sammlungen
- Altholz ▸ Altholz zur stofflichen & thermischen Verwertung
- Asbesthaltiger Abfall, wie Blumentröge, Fassaden- und Dachplatten ▸ Asbestzement
- Autoreifen ▸ Reifen
- Bauschutt ▸ Bauschutt
- Elektroaltgeräte ▸ Eigene Sammlungen
- Kanister ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Kartonagen ▸ Kartonagen und Papierverpackungen
- Kühlgeräte ▸ Kühlgeräte
- Restmüll ▸ Restmüll

SPERRMÜLL

SN: 91401/GTIN: 9008390024218

PRODUKTINFORMATION

Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Größe und Form nicht in bestimmten Abfallbehältern oder Gebührensäcken eingebracht werden kann.

Baurestmassen, wie Heraklith, Bitumenpappe und Isolierungen aus Stein- und Glaswolle (Achtung: nur mehr bis 31.12.2026) sowie Ziegelbruch und Beton können über eine eigene Entsorgungsschiene in der Baurestmassendeponie Ahrental übernommen werden.

Eine thermische Verwertung ist aufgrund der mineralischen Beschaffenheit, des niedrigen Brennwertes und hohen Ascheanteils nicht sinnvoll.

VERWERTUNG

Sperrmüll aus den Bezirken Schwaz, Innsbruck Stadt und Innsbruck-Land wird im Recyclingzentrum Ahrental mechanisch aufbereitet. Nach Anlieferung erfolgt eine mechanische Zerkleinerung der Abfälle sowie die thermische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen oder in Industrieanlagen als Ersatzbrennstoff.

Verwertungsprodukte:
Metalle, NE-Metalle, Wärmeenergie, elektrische Energie

Abrollcontainer

Presscontainer

Recyclingzentrum Ahrental

Rollpacker

ALTHOLZ ZUR STOFFLICHEN & THERMISCHEN VERWERTUNG A3

SN: 17201-04 /GTIN: 9008390011805, 9008390011812

Ja

Altholz zur stofflichen Verwertung:

- Holz aus dem Innenbereich: Holzmöbel, wie Kästen, Kommoden, Regale, Kücheneinrichtungen, Tische, Sessel, Bettgestelle, Lattenroste, Sitzgarnituren (ohne Polsterung)
- Holzverkleidungen im Innenbereich
- Holzverpackungen, wie Einwegpaletten ohne Verunreinigung, Holzsteigen oder Holzwolle
- Parkettböden (ohne Klebereste)
- Spanplatten, OSB-Platten (Grobspanplatten), Schalungsplatten
- Unbehandeltes Holz, wie Bretter, Pfosten, Schnittholz

Altholz zur thermischen Verwertung:

- Altholz mit Bitumenanstrich
- Gartenzäune aus Holz (mit giftigem Holzschutzmittel behandelt)
- Holzfaserdämmplatten
- Holzfenster (ohne Glas) und Fensterstöcke
- Innen- und Außentüren, Außentürstöcke
- Kabeltrommeln
- Laminatböden, Parkettböden mit Kleberresten
- MDF-Platten
- Multiplex- & Siebdruckplatten

Nein

- Äste ▸ Baum- und Strauchschnitt
- Holztüren, Holzfenster ▸ Flachglas
- Große Beschläge und Griffe ▸ Alteisen
- Polstermöbel, Laminatböden, kunststoffbeschichtetes Holz ▸ Sperrmüll
- Teerölimprägniertes Holz (z.B. Eisenbahnschwellen, Telefonmasten), mit Chemikalien verunreinigtes oder behandeltes Holz, Brandholz ▸ Konzessioniertes Entsorgungsunternehmen

HINWEIS:
Lizensierte Holzverpackungen (z.B. Steigen, Holzwolle, Einwegpaletten, Holzkisten) gehören zum Sammelsystem für Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen, werden aber über die Altholzsammlung erfasst.
Laut Recyclingholz-VO ist Altholz grundsätzlich getrennt (stofflich/ thermisch) zu sammeln = Quellsortierung.
Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, erfolgt eine gemeinsame Sammlung mit späterer Trennung.

ALTHOLZ ZUR STOFFLICHEN & THERMISCHEN VERWERTUNG

SN: 17201-04 /GTIN: 9008390011805, 9008390011812

PRODUKTINFORMATION

Holz ist ein wertvoller und vielfach verwendeter Rohstoff. Nach Erfüllung seines ursprünglichen Zweckes, kann Altholz als wertvoller Sekundärrohstoff stofflich und thermisch wiederverwertet werden.

Behandeltes als auch unbehandeltes Altholz kann mit einer Vielzahl von organischen und anorganischen Schadstoffen belastet sein. Schad- und Störstoffe wirken sich somit auf die weitere Verwertung aus.

Brandholz darf aus gesetzlichen und verwertungstechnischen Gründen am Recyclinghof nicht angenommen werden! Die Entsorgung von Brandholz hat über einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb zu erfolgen.

VERWERTUNG

Bei der Aufbereitung wird das Altholz mittels Vorbrecher eines Holzshredders zerkleinert. Auf einem Förderband werden Störstoffe (Metalle und Nicht-Eisenmetalle) maschinell oder händisch entfernt. Ein Schnellläufer zerkleinert das Material schließlich auf die gewünschte Korngröße.
Je nach Altholzqualität geht der so gewonnene Sekundärrohstoff in die stoffliche oder thermische Verwertung.

Verwertungsprodukte stoffliche Verwertung:
Spanplatten

Verwertungsprodukte thermische Verwertung:
Wärmeenergie, elektrische Energie

SAMMLUNG

Abrollcontainer

Rollpacker

ALTEISEN

SN: 35103/GTIN: 9008390016121

Ja

- Badewanne aus Gusseisen
- Benzinrasenmäher
- Boiler, Heizkörper und Heizungsrohre
- Dachrinnen und Bleche
- Drahtgeflecht, Zaun (Blechzaun)
- Fahrräder (ohne Reifen)
- Fässer (restentleert) aus Metall
- Gartengeräte und Scheibtruhen
- Geschirr aus Metall
- Kinderwägen
- Kleineisenteile, wie Schrauben, Nägel
- Landwirtschaftliche Geräte aus Metall
- Liegen und Klappstühle aus Metall
- Mopeds ohne Betriebsflüssigkeiten
- Motoren und Getriebe ohne Flüssigkeiten
- Türen aus Metall
- Werkzeug aus Metall

Nein

- Altölfässer mit Restinhalten ▸ Fässer entleeren und zu Alteisen, Restinhalt zu Altöl
- Elektroaltgeräte ▸ Elektro-Kleingeräte od. Elektro-Großgeräte
- Feuerlöscher mit Inhalten ▸ Entsorgung über Fachhandel oder Problemstoffsammlung
- Gasflaschen ▸ Entsorgung über Fachhandel
- Metalldosen ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Nichteisenmetalle, wie z.B.: Alu-Zäune und -Leitern, Wäschespinne, Kupferbleche ▸ Buntmetalle
- Öltanks mit Restinhalten ▸ konzessioniertes Entsorgungsunternehmen

ALTEISEN

SN: 35103/GTIN: 9008390016121

PRODUKTINFORMATION

Haushaltsschrott ist ein Gemenge aus dünnwandigen magnetischen Rohren, Blechen und Formteilen. Schrotte sind ein idealer Sekundärrohstoff, da sie unendlich oft und ohne Qualitätsverlust einsetzbar sind. Durch das Recycling werden im Vergleich zur Erzeugung aus primären Rohstoffen über 2/3 Energie eingespart.

Bei Materialverbunden (z.B. Holz-Metall) sind die jeweiligen Masse-% der Fraktionen entscheidend für die richtige Zuordnung.

VERWERTUNG

Alteisen wird in einer Shredderanlage oder mit einer Schrottschere zerkleinert. In mehreren Arbeitsschritten erfolgt über diverse Aggregate die Auftrennung in die einzelnen Fraktionen. Nicht-Eisenmetalle können beispielsweise über die Wirbelstromabscheidung vom restlichen Schrott abgetrennt werden.

Im Stahlwerk wird der Schrott eingeschmolzen und durch Zugabe von Legierungselementen wird wieder Stahl für die Produkte hergestellt.

Verwertungsprodukte:
Sekundärrohstoff für Stahlerzeugung, NE-Metalle

SAMMLUNG

Abrollcontainer

Abrollcontainer (niedrig)

ALTKLEIDER & SCHUHE

SN: 58107/GTIN: 9008390023440

Ja

Saubere, unbeschädigte bzw. tragbare:

- Kleidung
- Mützen, Kappen, Schals, Krawatten
- Schuhe (paarweise gebunden)
- Taschen und Gürtel
- Tisch-, Bettwäsche und Haushaltswäsche (gefaltet)
- Vorhänge
- Woll- und Strickwaren
- Wolldecken, Fließdecken, etc.

Nein

- Polster, Betten, Daunen- und Federbetten ▸ Rest- oder Sperrmüll
- Putzlappen, Stoffreste und Schneidereiabfälle ▸ Restmüll
- Schischuhe, Eislaufschuhe, Skater, Gummistiefel ▸ Restmüll
- Teppiche ▸ Rest- oder Sperrmüll
- Verschmutzte, beschädigte oder nasse Textilien und Schuhe ▸ Restmüll

HINWEIS:
Bitte nur in gut verschlossenen, transparenten Säcken einwerfen!

ALTKLEIDER & SCHUHE

SN: 58107/GTIN: 9008390023440

PRODUKTINFORMATION

Werden saubere und tragfähige Kleidung, Schuhe und Haushaltstextilien in den entsprechenden Sammelbehältern abgegeben, können sie wieder einer Wiederverwendung zugeführt werden. Dabei werden Rohstoffe und Energie im Vergleich zur Ersterzeugung eingespart.

In Österreich gibt es bis dato keine große industrielle Sortieranlage, die flächendeckend das gesamte Altkleidervolumen bedienen könnte. Die vorhandene Infrastruktur ist klein, dezentral und teilweise auf händische Vorsortierung ausgelegt, viele Altkleider werden deshalb weiterhin im Ausland sortiert.

VERWERTUNG

Die im ATM-Bereich gesammelten Textilien werden an Sortierpartnerbetriebe in Polen geliefert. In einem mehrstufigen Prozess werden die Kleidungsstücke von Hand in bis zu 300 Kategorien unterteilt. In Summe können bis zu 65% Secondhand-Kleidung aussortiert und größtenteils in osteuropäische Länder (aktuell v.a. in die Ukraine und nach Rumänien), teilweise afrikanische Länder weitervermarktet werden. In West- und Mitteleuropa besteht nur für Top-Qualität die Möglichkeit des Wiederverkaufs in Second Hand-Läden (ca. 5%).

Rund 15% der Sammelmenge ist beschädigt oder nicht wiederverwendbar und wird zu Putzlappen, Recyclingwolle, Isolier- und Dämmstoffen verarbeitet. Zirka 10% Prozent der gesammelten Alttextilien können nicht stofflich verwertet werden und werden somit einer thermischen Verwertung zugeführt.

Verwertungsprodukte:
Secondhand-Kleidung und Schuhe, Putzlappen, Recyclingwolle für neue Bekleidung oder Decken, Isolier- und Dämmstoffe

SAMMLUNG

Altkleidercontainer

Lager

Sammelsack

ALTSPEISEFETTE UND -ÖLE

SN: 12302/GTIN: 9008390010730

Ja

- Gebrauchte oder verdorbene Speisefette und -öle
- Gebrauchte Frittier- und Bratfette/-öle
- Öle von eingelegten Speisen, wie z.B. Thunfisch, Ölsardinen, usw.

Nein

- Mineral-, Motor- und Schmieröle ▸ Altöl
- Speisereste und andere biogene Abfälle, Dressings, Saucen, Mayonnaisen ▸ Bioabfall

HINWEIS:
Altspeisefette nur im Öli-Eimer und nicht in anderen Gebinden (Glas, Plastikflaschen, etc.) übernehmen!

ALTSPEISEFETTE UND -ÖLE

SN: 12302/GTIN: 9008390010730

PRODUKTINFORMATION

Altspeisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.
Eine unsachgemäße Entsorgung der Öle und Fette über den Abfluss hat schwerwiegende Probleme und hohe Reinigungs-/ Instandhaltungskosten zur Folge. Fette und Öle können sich in den Leitungen ablagern und zu Verstopfungen oder zu chemischen Reaktionen führen und das Kanalsystem angreifen.

Für die Sammlung von Altspeisefetten wurde in Tirol 1999 das Öli-Sammelsystem eingeführt. Mit dem 3-Liter-Mehrweg-Eimer (Öli) können Bürger:innen Altspeisefette zu Hause sammeln und am Recyclinghof gegen Austausch eines leeren und sauberen Ölis abgeben. Für die Kleingastronomie steht der Gastro-Öli (25 Liter) zur Verfügung, der ebenfalls am Recyclinghof abgegeben werden kann.

VERWERTUNG

Das in den Öli-Behältern gesammelte Altspeisefett wird zur Aufbereitungsanlage bei der Kläranlage Fritzens transportiert. Dort werden die Fette und Öle in der Wärmekammer erwärmt, und aus dem Öli-Eimer entleert.
Das Öl wird gereinigt und für die Vermarktung als Rohstoff für die Biodieselerzeugung vorbereitet. Die Öli-Eimer werden gewaschen, kontrolliert und wieder für die Sammlung bereitgestellt.

Verwertungsprodukte:
Biodiesel, elektrische Energie, Wärmeenergie, Seifen

SAMMLUNG

Öli-Eimer (3l)

Gastro-Öli (25l)

Öli-Klappe

FLACHGLAS

SN: 31408/GTIN: 9008390013748

Ja

- Ausgeschlagenes Fensterglas ohne Verunreinigungen
- Fahrzeugverglasungen (Autoscheiben)
- Gewächshausgläser
- Glasplatten durchsichtig und gefärbt
- Sekuritglas/ Verbundsicherheitsgläser
- Transparente Flachgläser, wie Fensterglas und Glasscherben

Nein

- Cerankochfelder ▸ Elektro-Großgeräte
- Drahtglas ▸ Baurestmassen
- Feuerfestes Glas, wie ofenfeste Küchenformen, Topf- oder Pfannendeckel aus Glas oder Feuersichtfenster/ Ofenfenster ▸ Baurestmassen
- Glasbausteine ▸ Baurestmassen
- Glasverpackungen ▸ Weiß- oder Buntglas
- Ungefärbte und gefärbte Trinkgläser, Glaskrüge, Glasschüsseln, Vasen ▸ Baurestmassen
- Spiegelglas ▸ Baurestmassen

HINWEIS:
Bei großen Teilen Glasschneider oder Gummihammer verwenden & Schutzbrille tragen!

FLACHGLAS

SN: 31408/GTIN: 9008390013748

PRODUKTINFORMATION

Flachglas ist scheibenförmiges Glas, das z.B. als Fenster- oder Automobilglas Verwendung findet. Die Erzeugung erfolgt im Floatprozess (Floatglas) oder Walzprozess (geprägtes Glas). Flachglas ist ein Wertstoff, der ohne Qualitätsverlust und beinahe zu 100% immer wieder recycelt werden kann.

Flachglas und Verpackungsglas bestehen zwar überwiegend aus Soda-Kalk-Glas und haben daher eine ähnliche chemische Grundzusammensetzung. Dennoch müssen sie getrennt gesammelt werden, da Flachglas häufig Beschichtungen, Metallschichten, Verbundfolien oder andere Zusätze enthält, die den Recyclingprozess von Verpackungsglas stören können.

Zudem unterscheiden sich die Herstellungsverfahren und Qualitätsanforderungen. Verpackungsglas wird als Hohlglas durch Blas- oder Pressverfahren hergestellt, Flachglas überwiegend im Float- oder Walzverfahren. Haushaltsglas wie Vasen, Schüsseln, Trinkgläser oder hitzebeständige Glaswaren gehört weder in die Verpackungsglas- noch in die Flachglassammlung. Es besteht häufig aus Blei- bzw. Multiglas und hat somit abweichende Material- und Schmelzeigenschaften. Bereits geringe Anteile solcher Fremdgläser können die Eigenschaften des Recyclingglases verändern. Das resultierende Glas entspricht dann nicht mehr den Qualitätsanforderungen und macht die Produktcharge unbrauchbar.

ACHTUNG:
Glaskeramik (Ceran) ist aufgrund der höheren Schmelztemperatur ein Störstoff.

VERWERTUNG

In einem mehrstufigen Aufbereitungsprozess wird zunächst das Flachglas mittels Vorbrecher zerkleinert. Vom Vorbrecher aus werden im Trennsieb Grob- und Feinfraktion getrennt. Beim anschließenden Leseband werden gröbste Verunreinigungen manuell entfernt und Eisenteile mittels Magneten entfernt.

Im Feinbrecher werden Folien bzw. Drähte vom Glas abgetrennt. Mittels Absaugung und Metallabscheider werden nun die Störstoffe entfernt und eine Farbsortierung des Recyclates durchgeführt. Aus dem fertigen Flachglasgranulat können abermals neue Glasprodukte hergestellt werden.

Verwertungsprodukte:
Glasperlen für Bodenmarkierung, Flachglas, Behälterglas, Gussglas, Schmirgelpapier, Mineralwolle

SAMMLUNG

Mulde

Mini-Container

Stapelbehälter

REIFEN

SN: 57502/GTIN: 9008390023037

Ja

- Fahrradreifen
- Moped- und Motorradreifen
- Reifen von PKW mit und ohne Felgen
- Reifen von Klein-LKW (bis Ø 70 cm)

Nein

- Fahrradschläuche, Gummiabfälle ▸ Rest- bzw. Sperrmüll
- LKW-, Große Traktor- und Baumaschinenreifen ▸ Rückgabe im Fachhandel oder Übergabe an konzessioniertes Entsorgungsunternehmen
- Schläuche und Felgenbänder ▸ Rest- bzw. Sperrmüll
- Vollgummireifen, Go-Kart-Reifen ▸ Rest- bzw. Sperrmüll

HINWEIS:
Für Altreifen kann ein Entgelt verrechnet werden.
Keine Annahme von Sonderreifen.

REIFEN

SN: 57502/GTIN: 9008390023037

PRODUKTINFORMATION

Altreifen dürfen in Österreich weder deponiert noch außerhalb von dafür ausdrücklich genehmigten Anlagen verbrannt werden.

Bis zu sechs Millionen Altreifen werden jährlich in Österreich entsorgt. Ein durchschnittlicher Autoreifen besteht zu 65% aus Gummi und zu 25% aus Stahlgewebe. Die restlichen 10% entfallen auf die Karkasse (Textilkord).

Run-Flat-Reifen und Silentreifen müssen von den übrigen Reifen getrennt erfasst werden. Run-Flat-Reifen können aufgrund ihrer verstärkten Ausführung und Silent-Reifen aufgrund ihrer Innenbeschichtung keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden und werden somit als Gummiabfälle übernommen. Werden die Reifen gemischt mit den Standard-Reifen gesammelt, wird eine entsprechend hohe Sortierpauschale in Rechnung gestellt.

VERWERTUNG

Stoffliche Verwertung:
Durch Zerkleinerung und Trennung werden Gummigranulat und Schrott dem Produktionskreislauf wieder zugeführt. Das Gummigranulat wird zu feinem Gummimehl vermahlen und kann als Rohstoff für verschiedene Produkte verwendet werden.

Funktionstüchtige Altreifen können z.T. auch noch runderneuert werden (sehr aufwendig).

Thermische Verwertung:
Nicht wiederverwertbare Reifen werden der Verbrennung in Zementwerken zugeführt.

Verwertungsprodukte:
Neureifen, Kunststoffmatten, Dämmplatten, Gummiasphalt, Wärmeenergie

Wie erkenne ich Run-Flat-Reifen?
Deutlich härtere, dickere Seitenwände. Oft keine Verformung, selbst wenn keine Luft mehr vorhanden ist.

Kennzeichnung je nach Hersteller z.B.:
RFT - Run Flat Tire (z. B. bei BMW)
ROF - Run On Flat (Bridgestone)
SSR - Self Supporting Runflat (Continental)
ZP - Zero Pressure (Michelin)
DSST / DSSTT - Dunlop
EMT - Extended Mobility Tire (Goodyear)

Wie erkenne ich Silentreifen (=Noise-Reduction-Reifen)?
Reifen für eine geringere Geräuschentwicklung. Kennzeichnung der Schallwellen/ Dezibelwerte an der Reifenflanke. **Schwarzer/ grauer Schaumstoffstreifen** auf der Reifeninnenseite. Häufige Verwendung bei E-Fahrzeugen.

Kennzeichnung je nach Hersteller z.B.:
ContiSilent (Continental), Michelin Acoustic, Pirelli PNCS (Pirelli Noise Cancelling System), Hankook Sound Absorber, Goodyear Sound Comfort, Bridgestone B-Silent/ Enliten mit Silent-Technik, Nokian SilentDrive

SAMMLUNG

Absetzcontainer

Reifenlager

Stapelbehälter

ALTPAPIER

SN: 18718/GTIN: 9008390012345

Ja

Je nach Qualität wird unterschieden:

Altpapier <5% Störstoffanteil

(= Deinking-Qualität) → höhere Erlöse

- Illustrierte, Zeitungen, Prospekte
- Schreib- und Druckerpapier
- Schreibblöcke und Kalender ohne Kartonrücken / ohne Spirale
- Schulhefte und -bücher ohne Einband
- Kuverts (nicht durchgefärbt) mit oder ohne Sichtfenster
- Lesebücher

Altpapier mit Störstoffanteil

(= bei AbHaus-Sammlung oder bei Sammelinseln) → niedrigere Erlöse

- Wie oben inkl. Kleinkartonagen und Kraftpapier
- Durchgefärbte Papiere

Nein

- Durchnässtes oder verschmutztes Papier ▸ Restmüll
- Durchschlagpapier, Wachspapier, Backpapier ▸ Restmüll
- Hygienepapiere wie Taschentücher und Servietten ▸ Restmüll
- Kartons, Pizzaschachteln, Rollkerne, Kraftpapiersäcke, (z.B. Tragetaschen), Mehl- und Zuckersäcke, durchgefärbte Papiere, Geschenkpapiere ▸ Kartonagen und Papierverpackungen
- Klarsichtfolien ▸ Restmüll
- Kunststoffverpackungen von Werbematerialien und Zeitschriften, Tragetaschen, Schnüre ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Leere Ringordner ▸ Restmüll
- Verbundverpackungen (z.B. Tetrapack), Etiketten und -träger ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)

HINWEIS:

Papierschnitzel aus Aktenvernichtung in durchsichtigen 120l-Säcken separat sammeln & dem Papierentsorger mitgeben!

ALTPAPIER

SN: 18718/GTIN: 9008390012345

PRODUKTINFORMATION

Altpapier ist ein begehrter und wertvoller Rohstoff für die Papierindustrie. Die Hauptsorten in der kommunalen Altpapiersammlung sind:

- Deinking (Zeitungen, Magazine...)
- Original Sammelware (gemischtes Altpapier aus dem Haushalt)
- Kaufhausaltpapier (Kartonagen, Papierverpackung)

Die Sammlung von Deinking-Qualität bringt ein höherwertiges Recyclingpapier als aus gemischter Sammlung. Deinking (engl. für Druckfarbentfernung) bezeichnet den Schlüsselprozess beim Papierrecycling zum Entfernen der Druckfarbe aus bedrucktem Altpapier. Damit wird vor allem der Weißegrad des Altpapierstoffes verbessert. Dunkle, durchgefärbte Altpapiersorten können nicht deinkt werden.

Altpapier ist nur begrenzt wiederverwertbar (ca. 6 mal). Die Fasern werden nach mehrmaliger Verwendung brüchig und kürzer und müssen daher aus dem Papierkreislauf ausgeschieden werden.

VERWERTUNG

Bei der Verwertung wird gemischtes Altpapier in Altpapier mit Deinkingqualität, Kartonagen, Kraftpapier und durchgefärbtes Altpapier getrennt. Anschließend werden die verschiedenen Papiersorten wieder zu Recyclingpapier aufgearbeitet.

Zur Faseraufschließung gelangen die getrennten Altpapiersorten zunächst in den „Pulper“. Dort entsteht ein Faserbrei, aus welchem im Flotationsverfahren in der Deinking-Anlage die Druckfarbe ausgewaschen wird. In mehreren Stufen wird der Altpapierbrei immer heller und nach einem mehrstufigen Aufbereitungsprozess in die Papiermaschine eingebracht. Je nach gewünschter Qualität des neuen Papiers werden bei der Produktion Holzstoff, Zellulose und bestimmte Altpapiersorten eingesetzt.

Verwertungsprodukte:
Zeitungsdruck-, Magazindruck-, Telefonbuch- und Hygienepapier

SAMMLUNG

Abrollcontainer

Abrollcontainer (mit Einwurföffnung)

KARTONAGEN & PAPIERVERPACKUNGEN

SN: 18718/GTIN: 9008390012345

B1

Ja

Verpackungen aus Karton, Pappe und Papier:

- Brotsackerl mit oder ohne Folie
- Geschenk- und Verpackungspackpapier (unbeschichtet)
- Papierhüllen für CDs, DVDs und Blu-rays
- Papierverpackungen wie Tragetaschen, Mehl- oder Zuckersäcke
- Rollenkerne (= Kartonhülsen)
- Zement-, Kalk-, Putz- und Futtersäcke restentleert
- Zigarettenschachtel (ohne Folien)

Nein

- Fotos ▸ Restmüll
- Ringordner, Tapeten, Wachspapier, verschmutztes Abdeckpapier, Backpapier, verschmutzte Servietten, gebrauchte Taschentücher, Fotos ▸ Restmüll
- Schnüre, Folien, Klebebänder, Styroporchips ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Schreibpapier, Briefkuverts, Zeitungen, Prospekte, Bücher, Magazine ▸ Altpapier
- Verbundverpackungen (z.B. Tetrapack, Papiersäcke mit Kunststoffinletts,...) ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metall-verpackungen) bei groben Verunreinigungen zu Restmüll
- Verunreinigte und nicht restentleerte Verpackungen ▸ Restmüll bzw. dem Inhalt entsprechende Sammlung

HINWEIS:
Nur saubere und restentleerte Verpackungen!

KARTONAGEN & PAPIERVERPACKUNGEN

SN: 18718/GTIN: 9008390012345

PRODUKTINFORMATION

Der Fraktion „Kartonagen & Papierverpackungen“ werden alle Verpackungsabfälle aus Papier und Karton zugeordnet, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen (Packmittel) oder zusammenzuhalten (Packhilfsmittel).

Eine umfassende Liste mit Beispielen und weiterführende Informationen zu Verpackungen befindet sich auch auf der Website des BMLUK unter https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/abfall-und-kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaft/verpackungen/einstufung.html

VERWERTUNG

Die gesammelten Papierverpackungen werden bei der Papierfaseraufbereitung zunächst in den „Pulper“ eingebracht. Dort entsteht ein Faserbrei, der nach einem mehrstufigen, reinigenden Aufbereitungsprozess in die Papiermaschine eingebracht wird. Je nach gewünschter Qualität des neuen Kartons können bei der Produktion Holzstoff, Zellulose und bestimmte Altpapiersorten eingesetzt werden.

Verwertungsprodukte:
Karton- und Graupappenverpackungen

SAMMLUNG

Presscontainer

Absturzsicherung mit Notausschalter

LEICHTVERPACKUNGEN (KUNSTSTOFF-, VERBUND- UND METALLVERPACKUNGEN) B2

SN: 91207/GTIN: 9008390024188

Ja

Kunststoff- und Verbundverpackungen:

- Blumentöpfe < 10 cm
- Chipssackerl, Chipsdosen
- Einweggeschirr, -besteck und -becher
- Getränke-, Kaffee- und Tiefkühlverpackungen
- Getränkeverbundkartons, Milchpackungen, Tetrapak
- Joghurt- und andere Becher
- Kosmetikleergebinde, z.B. Zahnpastatuben, Schampooflaschen
- Kunststoffflaschengebinde ohne Pfandsymbol, z.B. Essigflasche aus PET
- Kunststofffolien und -säcke
- Kunststoffkanister, z.B. Waschmittel
- Leere Blisterverpackungen, Etiketten und Etikettenträger
- Luftpolsterfolien, Wickelfolien
- Plastikschalen und -trays für Obst, Gemüse, Takeaway
- Schaumstoffverpackungen
- Schnüre, Klebebänder, Umreifungsbänder
- Verbundverpackungen (z.B. Chips- und Vakuumverpackungen)
- Verpackungen aus Schaumstoff
- Verschlüsse aus Kunststoff
- Wurst-, Käse-, Aufschnittverpackungen

Metallverpackungen ▸ bitte umblättern

Nein

Kunststoff- und Verbundverpackungen:

- Agrar- und Silofolien ▸ Agrar- und Silofolien
- Baustyropor, verunreinigt ▸ Rest- oder Sperrmüll
- Baustyropor, sauber ▸ EPS-Styropor
- CDs, DVDs und Videokassetten inkl. Hüllen ▸ Restmüll
- Elektrogeräte aller Art mit/ ohne Batterie ▸ Eigene Sammlungen (ACHTUNG: Hohe Brandgefahr!)
- Getränkekapsel mit Restinhalt ▸ Restmüll
- Nichtverpackungen wie Abdeckfolien ▸ Restmüll
- Spielzeug, Rohre und Schläuche, Haushaltswaren, Gartenmöbel ▸ Rest- oder Sperrmüll
- Toner, Kartuschen ▸ Tonerkartuschen & Druckerpatronen
- Verunreinigte oder nicht restentleerte Verpackungen ▸ Restmüll
- XPS-Styropor (Rufmet) ▸ XPS-Platten

Metallverpackungen ▸ bitte umblättern

HINWEIS:
Seit 01.01.2025 dürfen Kunst-, Verbund- und Metallverpackungen gemeinsam gesammelt werden.
Sammlung für Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen, denen eine Verpackungsfunktion zugeordnet werden kann.

LEICHTVERPACKUNGEN (KUNSTSTOFF-, VERBUND- UND METALLVERPACKUNGEN) B2

SN: 91207/GTIN: 9008390024188

PRODUKTINFORMATION

Seit 01.01.2025 werden in Österreich Leichtverpackungen, wie Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen gemeinsam gesammelt. In den letzten Jahren wurden Verpackungen verstärkt für den Recyclingprozess optimiert und Sortiertechniken weiterentwickelt.

Moderne Sortieranlagen können unterschiedliche Verpackungsarten besser erkennen und sortieren, Verpackungen die Restmüll landen, gehen für das Recycling verloren. Durch die gemeinsame Sammlung aller Leichtverpackungen soll es zu einer Steigerung der Sammelmenge und Erreichung der EU-Recyclingquoten kommen.

VERWERTUNG

Das gesammelte Material kommt zu Sortieranlagen und wird maschinell und manuell in bis zu 15 verschiedene Materialarten aufgeteilt und je nach Art stofflich oder thermisch verwertet. Die Sortierung erfolgt durch unterschiedliche Technologien, wie Magnet- oder Wirbelstromabscheider, Nahinfrarotscanner, ballistische Separatoren, Siebe oder auch manuelle Nachsortierung.

Die einzelnen Stoffströme werden anschließend in Ballen gepresst, damit sie in kompaktem Zustand den Verwertungsunternehmen übergeben werden können. Jene Verpackungen, die (noch) nicht recycelt werden können, werden als Ersatzbrennstoff in der Zementindustrie verwendet und ersetzen somit fossile Rohstoffe.

Verwertungsprodukte:
Stofflich: neue Produkte wie Rasengittersteine, Paletten, Dachziegel oder Lärmschutzwände

Thermisch: Wärmeenergie, elektrische Energie, Prozessdampf, Metallverwertungsprodukte

SAMMLUNG

Abrollcontainer (mit Deckel)

1100l-Container

Gelber Sack (zur Vorsammlung)

LEICHTVERPACKUNGEN (KUNSTSTOFF-, VERBUND- UND METALLVERPACKUNGEN) B2

SN: 91207/GTIN: 9008390024188

Ja

Metallverpackungen:

- Alufolien, -schalen und-tassen
- Konservendosen aus Aluminium oder Weißblech ohne Pfand
- Metalldeckel und Verschlüsse, Kronenkorken
- Metalltuben
- Öldosen (restentleert!)
- Spray-, Farb- und Lackdosen (restentleert!)
- Verpackungsstahlbänder (=Umreifungsbänder)

Nein

Metallverpackungen:

- Nägel, Drähte, Besteck, Kochtöpfe ▸ Alteisen
- Nicht restentleerte, stark verschmutzte Metallverpackungen ▸ Restmüll
- Spraydosen mit Restinhalt ▸ Druckgasverpackungen

Handling Kaffeekapseln:

- Nespresso-Kapseln ▸ Nespresso-Kapseln
- Kaffeekapseln anderer Hersteller ▸ Sind ab dem 01.10.26 lizensierte Verpackungen und mit den Leichtverpackungen zu entsorgen

Pfandhinweis:

- Seit 01.01.25 gilt ein 25c-Einwegpfand auf Einweg-PET-Flaschen und Getränkedosen
- Für die Übergabe bei den Rücknahmestellen muss die Verpackung leer, unzerdrückt sowie EAN-Code und Pfandlogo gut lesbar sein

HINWEIS:
Seit 01.01.2025 dürfen Kunst-, Verbund- und Metallverpackungen gemeinsam gesammelt werden.
Sammlung für Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen, denen eine Verpackungsfunktion zugeordnet werden kann.

PRODUKTINFORMATION

Seit 01.01.2025 werden in Österreich Leichtverpackungen, wie Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen gemeinsam gesammelt. In den letzten Jahren wurden Verpackungen verstärkt für den Recyclingprozess optimiert und Sortiertechniken weiterentwickelt.

Moderne Sortieranlagen können unterschiedliche Verpackungsarten besser erkennen und sortieren, Verpackungen die Restmüll landen, gehen für das Recycling verloren. Durch die gemeinsame Sammlung aller Leichtverpackungen soll es zu einer Steigerung der Sammelmenge und Erreichung der EU-Recyclingquoten kommen.

VERWERTUNG

Das gesammelte Material kommt zu Sortieranlagen und wird maschinell und manuell in bis zu 15 verschiedene Materialarten aufgeteilt und je nach Art stofflich oder thermisch verwertet. Die Sortierung erfolgt durch unterschiedliche Technologien, wie Magnet- oder Wirbelstromabscheider, Nahinfrarotscanner, ballistische Separatoren, Siebe oder auch manuelle Nachsortierung.

Die einzelnen Stoffströme werden anschließend in Ballen gepresst, damit sie in kompaktem Zustand den Verwertungsunternehmen übergeben werden können. Jene Verpackungen, die (noch) nicht recycelt werden können, werden als Ersatzbrennstoff in der Zementindustrie verwendet und ersetzen somit fossile Rohstoffe.

Verwertungsprodukte:
Stofflich: neue Produkte wie Rasengittersteine, Paletten, Dachziegel oder Lärmschutzwände

Thermisch: Wärmeenergie, elektrische Energie, Prozessdampf, Metallverwertungsprodukte

SAMMLUNG

Abrollcontainer (mit Deckel)

1100l-Container

Gelber Sack (zur Vorsammlung)

EPS-STYROPOR

SN: 57108/GTIN: 9008390022429

Ja

- Loses Styropor und Verpackungsstyropor:

  Sauber und trocken, ohne Anhaftungen

- Baustyropor (saubere Verschnitte)

Nein

- Dämmplatten aus XPS, PE und PU-Schaum, Styrodur (weiß, färbig) ▸ Restmüll oder Sperrmüll
- Styroporflocken und -tassen aus Styrodur (weiß, färbig) ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Verschmutztes oder nasses Styropor ▸ Restmüll oder Sperrmüll

HINWEIS:
Nur reines EPS-Styropor, welches die typische Kugelstruktur aufweist!
Klebebänder und Etiketten entfernen. Große Teile brechen und falls Mühle vorhanden, in Bigbags mahlen.
Verpackungsstyropor darf auch mit Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen gesammelt werden.

EPS-STYROPOR

SN: 57108/GTIN: 9008390022429

PRODUKTINFORMATION

Der Handelsname für den **Schaumstoff EPS** (Expandiertes Polystyrol) ist „Styropor“. Die EPS Perlen, in die bereits Treibmittel eingearbeitet ist, werden in Formen gefüllt und mit Wärme aufgeschäumt. Deshalb weist EPS-Styropor eine typische Kugelstruktur auf.

Als Verpackungsmaterial schützt es zerbrechliche bzw. stoßempfindliche Produkte und Geräte.

VERWERTUNG

Reines **EPS-Styropor** wird in einem zweistufigen Verfahren (Schredder, Mühle) zerkleinert und als Styroporgranulat vermarktet.

Verwertungsprodukte:
Lose: Wärmedämmmaterial, Zuschlagstoff bei Wärmedämmputz, Wärmedämmziegel bzw. Leichtbauteilen

Verpresst: Styroporplatten, Styroporverpackungen

SAMMLUNG

Sammelsack

Lager

Mühle und Big-Bag

WEISSGLAS

SN: 31468/GTIN: 9008390014769

Ja

Farblose Glasverpackungen wie:

- Beschädigte Pfandflaschen
- Flaschen in allen Größen und Formen
- Konserven- und Einmachgläser in allen Größen und Formen
- Kosmetik-, Medikamenten- und andere Hohlglasbehälter
- Sonstige Glasverpackungen, wie z.B. Einweg-Gewürzmühlen, Parfümflakons, etc.

Nein

- Buntglas ▸ Buntglas
- Ceranglas, Bleikristallglas ▸ Restmüll
- Fensterglas, Windschutzscheiben, Milchglas, Aquarien ▸ Flachglas
- Glaskochgeschirr ▸ Baurestmassen
- Glühbirnen ▸ Restmüll
- Leuchtstoffröhren ▸ Gasentladungslampen
- Porzellan, Steingut, Keramik ▸ Bauschutt
- Spiegelglas, Drahtglas, Glasbausteine ▸ Baurestmassen
- Unbeschädigte Pfandflaschen ▸ Rückgabe im Handel
- Verschlüsse ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)

HINWEIS:
Pfandflaschen beim Handel retournieren!

WEISSGLAS

SN: 31468/GTIN: 9008390014769

PRODUKTINFORMATION

Hohlglas und Flachglas haben eine unterschiedliche chemische Zusammensetzung und dürfen deshalb nicht vermischt werden.

Die rasche Verarbeitung von Hohlglas leidet unter Beimischung von Flachglas. Aus Weißglas wird wieder farbloses Hohlglas produziert. Buntglas darf nicht in den Weißglascontainer, da bereits eine geringe Menge im Produktionsprozess das weiße Glas einfärbt.

Bei der Verwendung von Mehrwegflaschen wird die Flasche gewaschen und dann wieder befüllt. Somit entfallen die Aufarbeitung und die neue Produktion von Flaschen, wodurch sich große Mengen an Energie einsparen lassen.

VERWERTUNG

Das nach Bunt- und Weißglas getrennte Altglas wird in einem Sortierbetrieb von Fremdstoffen befreit. Eisenhaltige Metalle werden magnetisch, grobe Verunreinigungen händisch entfernt. Anschließend wird das Glas zerkleinert, Papier- und Etikettenreste abgesaugt und Nichteisenmetalle per Wirbelstromabscheider aussortiert. Eine sensorgestützte Kontrolle erkennt Fehlwürfe und falsche Farben. Danach ist das Altglas bereit für die Schmelze bei 1600 Grad.

In der Glasindustrie ist gebrauchtes Verpackungsglas mittlerweile der wichtigste Rohstoff für die Produktion neuer Glasverpackungen. Die Sammelquote liegt in Österreich aktuell bei über 80%.

Das bedeutet:
- Einsparung von Primärrohstoffen, wie Quarz, Kalk, Dolomit und Soda
- Einsparung von Energie bei der Rohstoffgewinnung sowie bei der Schmelze
- weniger Luftbelastung.

Verwertungsprodukte:
Neuglas, Hohlglas (farblos)

SAMMLUNG

Altglascontainer

Abrollcontainer (mit Deckel)

Getrennte Entsorgung

BUNTGLAS

SN: 31469/GTIN: 9008390014790

Ja

Farbige Glasverpackungen,

wie braun, grün, blau oder auch nur leichte Einfärbung

- Beschädigte Pfandflaschen
- Flaschen in allen Größen und Formen
- Konserven- und Einmachgläser in allen Größen und Formen
- Kosmetik-, Medikamenten- und andere Hohlglasbehälter

Nein

- Ceranglas, Bleikristallglas ▸ Restmül
- Fensterglas, Windschutzscheiben, Milchglas, Aquarien ▸ Flachglas
- Glaskochgeschirr ▸ Baurestmassen
- Glühbirnen ▸ Restmüll
- Leuchtstoffröhren ▸ Gasentladungslampen
- Porzellan, Steingut, Keramik ▸ Bauschutt
- Spiegelglas, Drahtglas, Glasbausteine ▸ Baurestmassen
- Unbeschädigte Pfandflaschen ▸ Rückgabe im Handel
- Verschlüsse ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)

HINWEIS:
Pfandflaschen beim Handel retournieren!

BUNTGLAS

SN: 31469/GTIN: 9008390014790

PRODUKTINFORMATION

Hohlglas und Flachglas haben eine unterschiedliche chemische Zusammensetzung und dürfen deshalb nicht vermischt werden.

Für ein optimales Recycling werden Weißglas (farblos) und Buntglas (braun, grün, blau oder leicht eingefärbt) getrennt gesammelt. Aus Buntglas wird wieder farbiges Hohlglas produziert.

Bei der Verwendung von Mehrwegflaschen wird die Flasche gewaschen und dann wieder befüllt. Somit entfallen die Aufarbeitung und die neue Produktion von Flaschen, wodurch Energie und Rohstoffe eingespart werden können.

VERWERTUNG

Das nach Bunt- und Weißglas getrennte Altglas wird in einem Sortierbetrieb von Fremdstoffen befreit. Eisenhaltige Metalle werden magnetisch, grobe Verunreinigungen händisch entfernt. Anschließend wird das Glas zerkleinert, Papier- und Etikettenreste abgesaugt und Nichteisenmetalle per Wirbelstromabscheider aussortiert. Eine sensorgestützte Kontrolle erkennt Fehlwürfe und falsche Farben. Danach ist das Altglas bereit für die Schmelze bei 1600 Grad.

In der Glasindustrie ist gebrauchtes Verpackungsglas mittlerweile der wichtigste Rohstoff für die Produktion neuer Glasverpackungen. Die Sammelquote liegt in Österreich aktuell bei über 80%.

Das bedeutet:
- Einsparung von Primärrohstoffen, wie Quarz, Kalk, Dolomit und Soda
- Einsparung von Energie bei der Rohstoffgewinnung sowie bei der Schmelze
- weniger Luftbelastung.

Verwertungsprodukte:
Neuglas, Hohlglas (farbig)

SAMMLUNG

Altglascontainer

Abrollcontainer (mit Deckel)

Getrennte Entsorgung

BIOABFALL

SN: 92401 bzw. 92450/GTIN: 9008390024072 bzw. 9008390026526

Ja

- Fisch-, Fleisch- und Wurstreste
- Kaffee- und Teesud inkl. Papierfilter
- Küchen- und Speisereste
- Mist und organisches Streu von pflanzenfressenden Kleintieren (Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster)
- Mit Lebensmittel behaftete(s) Küchenpapier und Servietten
- Obst- und Gemüseabfälle
- Schnittblumen
- Verdorbene oder überlagerte Lebensmittel (ohne Verpackung!)

Nein

- Altspeiseöle und -fette ▸ Öli-Sammlung
- Baum- & Strauchschnitt ▸ Baum- & Strauchschnitt, Gemeindelösung beachten
- Grillkohle, Koks- und Kohleasche ausgekühlt ▸ Restmüll
- Grünschnitt ▸ Grünschnitt, Gemeindelösung beachten
- Kaffee in Portionskapseln ▸ Restmüll oder Nespresso-Kapsel-Sammlung
- Knochen ▸ Restmüll
- Künstliches und mineralisches Katzenstreu ▸ Restmüll
- Neophyten ▸ Restmüll
- Plastiksackerl, Frischhaltefolie ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen) oder Restmüll (wenn verschmutzt!)

HINWEIS:
Gemeindelösung beachten! In einigen Gemeinden werden die Küchenabfälle gemeinsam mit den Gartenabfällen (Rasen- und Grünschnitt) in einer 120 l Biotonne gesammelt.

PRODUKTINFORMATION

In Tirol wurde die getrennte Sammlung biogener Abfälle durch das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept 1993 vorgeschrieben. Die öffentliche Abfuhr von biologisch verwertbaren Abfällen ist im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geregelt. Neben einer Holsammlung ist in Ausnahmefällen von den Gemeinden ein Bringsystem mit einer definierten Abgabestelle einzurichten.

Für die Vorsammlung von Bioabfällen dürfen nur kompostierbare Säcke (Papier- oder Maisstärkesäcke!) verwendet werden - Logo "Keimlingsymbol" oder „ok-compost“ beachten!

Da Bioabfälle in kurzer Zeit einem Abbauprozess unterliegen und somit zu einer Geruchsentwicklung und Schädlingsvermehrung führen können, ist die richtige Handhabung der Sammelbehälter für einen hygienischen Entsorgungsablauf essentiell.

Bei Eigenkompostierung ist auf die richtige Technik des Kompostierens und auf Nährstoffgehalte im Boden (Überdüngung!) zu achten.

VERWERTUNG

Bioabfälle können aerob (Kompostierung, SN 92401) oder anaerob (Vergärung/Biogaserzeugung, SN 92450) behandelt werden.

a) Vergärung: im Fermenter einer Biogasanlage oder im Faulturm einer Kläranlage wird ohne Luftzufuhr von Bakterien ein Vergärungsprozess ausgelöst und Biogas gewonnen. Im Vorfeld müssen Störstoffe abgetrennt werden.

b) Kompostierung: darunter versteht man die Zersetzung organischen Materials durch Mikroorganismen, Ringelwürmern, Asseln und anderer Kleintiere unter Einfluss von Sauerstoff (regelmäßiges Umschichten mittels Kompostwender). Nach mehreren Rottephasen und unter Absiebung entsteht als Endprodukt Kompost.

Verwertungsprodukte:
Biogas, Kompost, Gärrest

SAMMLUNG

770l-Behälter | 240l-Behälter

Verwiegeeinheit

Bioabfallbeutel (kompostierbar)

GRÜNSCHNITT

SN: 92102/GTIN: 9008390026045

Ja

- Balkonblumen und -erde
- Dünne Äste geringer als Fingerstärke (1,5 cm)
- Fallobst aus Hausgärten
- Laub, Heu, Stroh
- Sägemehl und Baumrinden
- Thujen- und Heckenschnitt ohne Wurzelwerk
- Topfpflanzen ohne Topf
- Rasen- und Grasschnitt

Nein

- Baum- & Strauchschnitt ▸ Baum- & Strauchschnitt, Gemeindelösung beachten
- Steine, Ziersplitt ▸ Bauschutt
- Kehricht ▸ Restmüll
- Küchenabfälle ▸ Bioabfall
- Neophyten ▸ Restmüll
- Obst- und Gemüsereste, Speise- und Lebensmittelreste ▸ Bioabfall

HINWEIS:
Gemeindelösung beachten!

GRÜNSCHNITT

SN: 92102/GTIN: 9008390026045

PRODUKTINFORMATION

Als Grünschnitt werden frisch geschnittene, wenig (kleiner 1,5 cm Aststärke) bis nicht verholzte Pflanzenreste bezeichnet, wie sie beim Mähen oder Pflegeschnitt anfallen.

Wegen der erheblichen Geruchsbelastung ist die Sammlung im Sommer nur bei kurzen Zwischenlagerzeiten zu empfehlen.

Die Entsorgung ist in den Gemeinden generell sehr unterschiedlich geregelt. Diese reicht von Ab-Haus-Abholung (nach Vereinbarung) bis hin zu Einrichtung einer Sammelstelle (am Recyclinghof, Kompostplatz).

VERWERTUNG

Grünschnitt wird als Strukturmaterial bei der Kompostierung des Bioabfalls verwertet. Bei der Kompostierung wird das organische Material durch Mikroorganismen, Ringelwürmern, Asseln und anderen Kleintiere unter Einfluss von Luftsauerstoff (regelmäßiges Umschichten mittels Kompostwender) zersetzt. Nach mehreren Rottephasen und unter Absiebung entsteht als Endprodukt Kompost.

Verwertungsprodukte:
Kompost

SAMMLUNG

Überdachtes Lager

Abrollcontainer (niedrig)

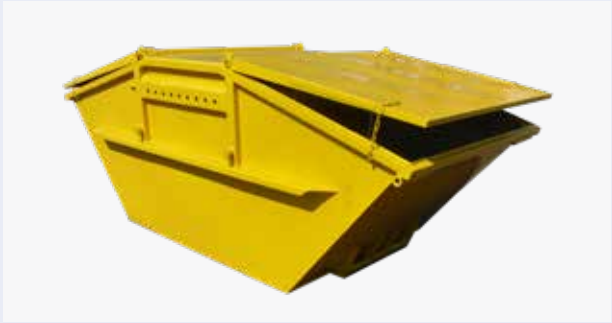

Deckelmulde

BAUM- UND STRAUCHSCHNITT

SN: 92105-67/GTIN: 9008390026076

C3

Ja

- Äste größer als Fingerstärke (1,5 cm)
- Christbäume
- Heckenschnitt (holzig)
- Kränze und Gestecke ohne Dekor (Friedhofsabfälle)

Nein

- Altholz ▸ Altholz zur stofflichen & thermischen Verwertung
- Brandholz ▸ konzessioniertes Entsorgungsunternehmen
- Laub, Rasen- und Grasschnitt, Heu, Fallobst ▸ Grünschnitt
- Mit Feuerbrand infiziertes Material ▸ Gemeindebeauftragten melden
- Mit Buchsbaumzünsler infiziertes Material ▸ Material in Säcken verschlossen über Restmüll entsorgen
- Neophyten ▸ Umgang siehe Strategiepapier für Tirol, Abteilung Umweltschutz, Tiroler Landesregierung
- Wurzelstöcke ▸ Fachentsorger

HINWEIS:
Störstoffe (Steine, Metallteile, etc.) entfernen! Gemeindelösung beachten!

BAUM- UND STRAUCHSCHNITT

SN: 92105-67/GTIN: 9008390026076

C3

PRODUKTINFORMATION

Baum- und Strauchschnitt eignet sich sehr gut als Strukturmaterial in der Kompostierung. Stark holziger Baum- und Strauchschnitt kann jedoch nach einer Vorbehandlung mit einem Hacker auch in Biomasseanlagen als wertvoller Energieträger eingesetzt werden.

Im Falle einer Verbrennung ist die Schlüsselnummer 17201-02 zu verwenden.

VERWERTUNG

Je nach Verwertungsweg wird das Material im Vorfeld sortiert und geschreddert. Das geschredderte Material kann anschließend als Strukturmaterial bei der Kompostierung des Bioabfalls und/ oder der Verbrennung in einer genehmigten Biomasseanlage verwertet werden.

Verwertungsprodukte:
Kompost, Wärmeenergie

SAMMLUNG

Offenes Lager

Abrollcontainer

ALTÖLE

SN: 54102(g)/GTIN: 9008390019559

Ja

- Altöle mit höherem Wasseranteil
- Bohr- und Schneidöle
- Heiz- und Dieselöle
- Hydrauliköle
- Motor- und Getriebeöle (mineralisch, synthetisch)

Nein

- Altspeisefette und -öle ▸ Altspeisefette und -öle (Öli)
- Bremsflüssigkeiten ▸ Lösemittelgemische
- Gemische mit Lösungsmittel oder Treibstoffen (Benzin) ▸ Lösemittelgemische
- Ölgebinde restentleert ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Schmierfette ▸ Ölhältige Abfälle
- Trafoöle (PCB-hältig), Wärmeträgeröle ▸ separat mit den übrigen Problemstoffen sammeln

HINWEIS:
Das Zusammenleeren der Altöle ist erlaubt! Die Ölgebinde sind vollständig zu entleeren.
Tropf- und Spritzverluste mit Ölbindemittel aufnehmen. Ölreste auf dem Boden verursachen Rutschgefahr.

ALTÖLE

SN: 54102(g)/GTIN: 9008390019559

PRODUKTINFORMATION

Mineralöle werden in Raffinerieprozessen aus Erdöl gewonnen. Sie enthalten neben teilweise giftigen Zusatzstoffen (Additive, Schwermetalle etc.) auch Zersetzungsprodukte, die bei der Beanspruchung des Schmierstoffes durch Oxidation, hohe Temperaturen oder Reibung entstehen.

Mineralöle sind stark wassergefährdende Stoffe. Durch ihre niedrige Dichte schwimmen sie auf dem Wasser und bilden einen Film. Dadurch wird der Sauerstoffaustausch zwischen Gewässer und Atmosphäre verhindert.
Somit kann ein Liter Öl 3 Millionen Liter Wasser verunreinigen und damit Tier- und Pflanzenwelt schädigen.

VERWERTUNG

Sortierung und Umleerung in Großgebinde.
Anschließend Transport zur thermischen Verwertung, z.B. in Drehrohröfen bei Zementkraftwerken.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

200l-Spundfass

ÖLHALTIGE ABFÄLLE

SN: 54930(g)/GTIN: 9008390021019

D2

Ja

- Gebinde mit Resten von Bitumenanstrichen
- Gebrauchte Ölbindematerialien
- Hydraulikschläuche unter 50cm Länge (restentleert)
- Leere Gebinde ölig
- Öl- , Luft- oder Dieselfilter
- Ölgetränkter Kehricht
- Ölverunreinigte Putzlappen
- Schmierfette
- Sonstige öl- und fettverunreinigte Betriebsmittel

Nein

- Flüssiges Altöl ▸ Altöle
- Hydraulikschläuche über 50 cm Länge (restentleert)
  ▸ Abklärung mit Entsorger
- Lösemittelgetränkte Putzlappen ▸ Farben & Lacke
- Mit Leinöl oder Möbelpolituren getränkte Putzlappen
  ▸ nicht zusammenknüllen, nach Gebrauch trocknen; Brandgefahr!
- Staub- und Luftfilter (nicht lösemittelhältig) ▸ Restmüll

HINWEIS:
Sammelbehälter verschlossen halten! Tropf- und Spritzverluste mit Ölbindemittel aufnehmen.
Ölreste auf dem Boden verursachen Rutschgefahr.

ÖLHALTIGE ABFÄLLE

SN: 54930(g)/GTIN: 9008390021019

PRODUKTINFORMATION

Als ölhältige Abfälle werden alle Abfälle mit leichten Ölanhaftungen (z.B. Putztücher, Ölbindemittel, leere Fettkartuschen) bezeichnet.

Ölhaltige Betriebsstoffe werden aufgrund ihres Mineralölgehaltes zu Problemstoffen.

VERWERTUNG

Ölhaltige Abfälle werden thermisch beseitigt.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

200l-Spannringfass

FARBEN & LACKE

SN: 55502(g)/GTIN: 9008390021866

Ja

- Autolacke
- Dichtungsmassen
- Harze
- Lack- und Farbdosen mit flüssigen od. pastösen Inhalten
- Lacke und Farben (lösemittelhältig, schwermetallhältig)
- Leim- und Klebstoffe
- Pulverfarben
- Silikonkartuschen mit Restinhalten

Nein

- Bitumenanstriche ▸ ölhaltige Abfälle
- Dispersionsfarben, Streichputze, Wand- und Deckenfarben für innen und außen ▸ Dispersionsfarben
- Farbmittelhaltige Pinsel, Roller, Tücher ▸ Farbe aushärten lassen und in den Restmüll
- Kugelschreiber, Filzstifte ▸ Restmüll
- Kunststoffkisten oder Kartons ▸ Eigene Sammlungen
- Restentleerte Lack- & Farbdosen ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Staub-Luftfilter (nicht lösemittelhältig) ▸ Restmüll
- Toner & Druckfarbenreste ▸ Toner, Kartuschen und Druckerpatronen
- 2-Komponentensysteme aus der Bauchemie ▸ getrennte Lagerung!

HINWEIS:
Verschlossene Gebinde nicht öffnen!
Nicht einatmen, Hautkontakt und Sonneneinstrahlung vermeiden!

FARBEN & LACKE

SN: 55502(g)/GTIN: 9008390021866

PRODUKTINFORMATION

Die eigentlichen Farbmittel in Lacken und Farben sind lösliche Farbstoffe und teils giftige Pigmente (Salze von Blei, Cadmium, Chrom etc.). Bindemittel können wasserlöslich (Kalk), ölig (Leinöl) oder harzartig sein.

Außerdem sind Löse- und Verdünnungsmittel (z.B. Testbenzin, organische Lösungsmittel, wie in Nitrolacken) und Zusatzstoffe, die die Eigenschaften und Verarbeitung verbessern, enthalten.

Einstufungskriterium für diese Fraktion ist das Vorhandensein von Lösungsmitteln oder Schwermetallen. Auch sogenannte „Wasserlacke" besitzen Anteile von Lösemitteln und/oder unterschiedlicher Harze.

Organische Lösungsmittel (Hauptbestandteil von bestimmten Lacken und Farben) sind wassergefährdend und haben eine starke Giftwirkung auf Fische und Wasserorganismen.

VERWERTUNG

Sortierung und Umleerung in größere Gebinde für den Weitertransport.

Folgende Fraktionen werden sortiert:
1. Schlämme und Verpackungen mit Restinhalten (Deponie, Verbrennung)
2. Farben und Lacke ohne Lösungsmittel (Beseitigung in einer Chemisch-Physikalischen-Abfallbehandlungsanlage)
3. Farben und Lacke mit Lösungsmittel (thermische Behandlung: Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle)

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

ASP-Container

200l-Spannringfass

DRUCKGASPACKUNGEN

SN: 59803(g)/GTIN: 9008390023914

Ja

JA Spraydosen (separate Sammlung):

- Haushalts- und Reinigungsartikel, wie Raumsprays, Backofen-reiniger, Backsprays, Imprägniersprays, Fleckenentferner
- Kosmetikartikel, z.B. Haarspray, Rasierschaum, Deos, Sonnenschutz
- PU-Schaumdosen mit Restinhalt
- Schmiermittel in Sprayform
- Sprays für Insektenabwehr, Pestizide (Unkrautvernichtungsmittel)
- Werkstättenartikel, wie Farb- und Lacksprays, Isolierschaum, Sprühkleber, Schmiermittel, Bremsenreiniger

▸ **Gebinde für Sammlung & Lagerung:**
Bereitstellung in 200l-Spannringfass ohne Deckel

▸ **Transport:** Die Fässer mit einem mit **Schlitzen** versehenen Fassinnensack abdecken und mit einem Spannring fixieren

JA Gaspatronen und -kartuschen (separate Sammlung):

- mit Inhalt bis max. 2 kg z.B. Feuerzeuggas-Nachfüller, Feuerlöschspray, Camping-gaskartusche ▸ Bereitstellung in offenem Behälter oder ADR-konform

JA Feuerzeuge mit Gasfüllung (separate Sammlung):

▸ Bereitstellung in offenem Behälter oder ADR-konformen Sammelgebinde

Nein

- Feuerlöscher ▸ Entsorgung über Fachhandel
- Gasflaschen, egal welcher Füllgrad oder leer

▸ Entsorgung über Fachhandel

Gasflaschen unabhängig der Größe und dem Füllgrad dürfen am Recyclinghof nicht angenommen werden & müssen beim jeweiligen Hersteller/ Händler (z.B. Baumarkt, Lagerhaus) zurückgegeben werden.
Hinweis für Abgabe: rot gefärbt = Propangas; blau gefärbt = Butangas

- Restentleerte Spraydosen, Gaspatronen, Gaskartuschen
  ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Restentleerte Feuerzeuge ▸ Entsorgung über Restmüll

Wir empfehlen die Vorsammlung der Feuerzeuge in einem Kleingebinde vorzunehmen, um Fehlwürfe aussortieren zu können und die Menge gesammelt einmelden zu können.

HINWEIS:
Behälter stehen unter Druck! Verschlusskappe nicht abnehmen und nicht in die pralle Sonne stellen.
Druckgaspackungen dürfen nicht geworfen werden, jegliche Beschädigung ist zu vermeiden.

DRUCKGASPACKUNGEN

SN: 59803(g)/GTIN: 9008390023914

PRODUKTINFORMATION

Druckgaspackungen (Spraydosen) sind unter Druck stehende Metallgefäße (Weißblech oder Aluminium), deren Boden nach innen gewölbt ist.

Spraydosen dürfen seit 1995 als Treibgase kein FCKW mehr enthalten. Heute werden als Treibgase Kohlenwasserstoffe (Propan, Butan), Dimethylether, Kohlendioxid oder Lachgas eingesetzt. Doch auch diese Treibmittel sind nicht unbedenklich und tragen zur Bildung von bodennahem Ozon bzw. Verstärkung des Treibhauseffekts bei.

Treibgase und Inhaltsstoffe sind leicht brennbar und sollen nicht mit Flammen in Berührung bzw. übermäßiger Erhitzung ausgesetzt werden. Wegen der enthaltenen Gase und des Drucks ist somit bei der Verwendung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Durckgaspackungen Vorsicht geboten.

VERWERTUNG

Bei der Verwertung werden vorab Druckgaspackungen ohne Restinhalte sowie Fehlwürfe wie Pumpzerstäuber oder Deosticks aussortiert.

Leere Spraydosen können der Verpackungssammlung und der entsprechenden Verwertung (siehe Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen) zugeführt werden.

Die verbleibenden Druckgaspackungen mit Restinhalten werden in weiterer Folge einer thermischen Beseitigung zugeführt. In modernen Verwertungsanlagen ist es mittlerweile möglich restgefüllte Spraydosen einer stofflichen (Kunststoffe, NE- und Metalle) und thermischen Verwertung (Treibgase, Inhaltsstoffe) zuzuführen.

Verwertungsprodukte:
Weißblech, Aluminium, Wärmeenergie

SAMMLUNG

200l-Fass offen mit Sack/ mit Schlitzen für Transport

Sammelgebinde Spraydosen:
- Spannringfass ohne Deckel mit antistatischem Innensack und saugfähigem Material (ausgelegt mit Vliesmatte oder Bindemittel) mit Hinweis „nur für Spraydosen“
- Die Sammelhälter für Spraydosen dürfen weder für die Sammlung und -lagerung noch für den Transport verschlossen sein!
- Für den Transport werden die Fässer mit einem mit Schlitzen versehenen Fassinnensack abgedeckt und dieser wird mit einem Spannring fixiert

Hinweis: Diese Maßnahme ist erforderlich, um einen gefährlichen Druckaufbau und die Bildung einer gefährlichen explosiven Atmosphäre zu verhindern. Die Sammelbehälter für Spraydosen dürfen weder für die Lagerung noch für den Transport dicht verschlossen sein.

Sammelgebinde Gaskartuschen:
- Sammlung in einem offenen Behälter oder ADR-konformen Sammelgebinden

LÖSEMITTELGEMISCHE

SN: 55370(g)/GTIN: 9008390021644

Ja

- Bauanstriche und -zusatzmittel, z.B. Grundierungen, Estrichzusätze
- Frostschutzmittel, z.B. Scheiben-, Kühler- und Heizungsfrostschutz
- Lösemittel und Verdünnungen, z.B. Alkohole, Acetone, Nitroverdünnungen, Terpentin, Lack- und Farbverdünner, Kunstharzverdünner
- Sonstige Lösemittelgemische oder Benzin, z.B. Test- und Fleckbenzine, Wundbenzin, Spiritus

Nein

- Holzschutzmittel, z.B. Polituren, Imprägnierungen, Beizen, Lasuren, Leinöl, etc. ▸ Farben & Lacke
- Lösemittel halogenhaltig (Vorsicht: Explosionsgefahr) ▸ Chemikalienreste & Laborabfälle
- Restentleerte Dosen und Verpackungen ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)

HINWEIS:
Gebinde nicht entleeren, umfüllen oder manipulieren! Sammlung und Lagerung in gut verschlossenen Originalgebinden!
Sammelbehältnis nach Arbeitsende schließen! Niedriger Flammpunkt - Gefahr des Verdunstens!
Berührungen mit Haut und Augen vermeiden!

LÖSEMITTELGEMISCHE

SN: 55370(g)/GTIN: 9008390021644

PRODUKTINFORMATION

Chemisch wird zwischen aromatischen und aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie zwischen Alkoholen, Estern und Ketonen unterschieden. Meist verfügen sie über einen typischen Geruch. Die Aromaten Benzol, Toluol und Xylol werden oft auch als Gifte getrennt gesammelt.

Sicherheitshinweis:
Benzol ist ein wesentlicher Bestandteil des Treibstoffes Benzin. Benzol ist sehr giftig und krebserregend. Alle aromatischen und viele andere Kohlenwasserstoffe gelten als gesundheitsschädlich. Beim Verschütten mit Bindemittel aufsaugen. Schutzkleidung tragen.

VERWERTUNG

Thermische Verwertung z.B. in Drehrohröfen bei Zementkraftwerken. Alternativ können Lösemittel durch Redestillation aus den Abfällen rückgewonnen werden.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie, Lösemittel

SAMMLUNG

200l-Spannringfass

MEDIZINISCHE ABFÄLLE MIT VERLETZUNGSGEFAHR

SN: 97105(g)/GTIN: 9008390025130

Ja

- Injektionsnadeln
- Lanzetten
- Skalpelle
- Spritzen mit Nadeln

Nein

- Infektiöse Abfälle ▸ keine Annahme – Verweis auf autorisierten Betrieb
- Infusionsbeutel (restentleert) ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Spritzen ohne Nadeln, Infusionsschläuche ▸ Restmüll

HINWEIS:
Behälter nicht umfüllen oder öffnen! Nur geeignete durchstichfeste Behältnisse übernehmen!

MEDIZINISCHE ABFÄLLE MIT VERLETZUNGSGEFAHR

D6

SN: 97105(g)/GTIN: 9008390025130

PRODUKTINFORMATION

Von diesen medizinischen Abfällen ist aufgrund der Beschaffenheit (spitz, scharf) eine hohe Verletzungsgefahr gegeben. Des Weiteren können durch medizinische Abfälle Krankheitskeime verbreitet werden.

Demnach sollen derartige Abfälle bereits beim Anfallsort in geeignete Einweggebinde (stich- und bruchfest, undurchsichtig und flüssigkeitsdicht) eingebracht und vorgesammelt werden.

VERWERTUNG

Abfälle mit Verletzungsgefahr dürfen nicht in einer mechanischen oder mechanisch-biologischen Anlage behandelt werden. Die Beseitigung erfolgt in einer Verbrennungsanlage.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

Vorsammelbehälter I

Vorsammelbehälter II

PFLANZENSCHUTZ- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL D7

SN: 53103(g)/GTIN: 9008390019221

Ja

- Düngemittel
- Gebeiztes Saatgut
- Insektenbekämpfungsmittel (Insektizide) z.B. Mottenkugeln
- Pilzvernichtungsmittel (Fungizide)
- Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)
- Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide)
- Wühlmauskugeln, Rattengifte

Nein

- Holzschutzmittel ▸ Farben & Lacke
- Rattengift auf Carbid-Basis ▸ Chemikalienreste & Laborabfälle

HINWEIS:
Sammlung und Lagerung in gut verschlossenen Originalgebinden! Getrennt lagern - Reaktionsgefahr!
Berührung mit Haut oder Augen vermeiden - Schutzkleidung und Schutzbrille tragen!

PFLANZENSCHUTZ- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL D7

SN: 53103(g)/GTIN: 9008390019221

PRODUKTINFORMATION

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind meist organische Chlor-oder Phosphorverbindungen, synthetische Pyrethroide oder anorganische Salze (Unkrautsalz). Sie werden in wasserlöslicher oder kristalliner Form oder als Sprays angeboten.

Fast alle verwendeten Stoffe müssen als giftig oder zumindest gesundheitsschädlich eingestuft werden. Viele reichern sich im Körper an oder können nur schwer abgebaut werden. Anreicherung der Schadstoffe in Lebensmittel und Trinkwasser stellen eine zusätzliche Gefahr dar.

Was tun bei Vergiftungen?
1. Notruf anrufen: 144
2. Vergiftungszentrale anrufen: 01-406 43 43

VERWERTUNG

Sortierung der Abfälle. Ein Teil der sortierten Abfälle werden einer Chemisch-Physikalischen Abfallbehandlungsanlage zugeführt. Dabei werden die Stoffe durch chemische Umwandlungen entgiftet bzw. schadstoffhaltige Bestandteile separiert oder immobilisiert. Die Restfraktion wird zur Beseitigung einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle zugeführt.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

200l-Spannringfass

HAUSHALTSREINIGER

SN: 59405(g)/GTIN: 9008390023815

D8

Ja

- Abflussreiniger
- Autowaschmittel
- Desinfektionsmittel
- Kleidungsstärkemittel
- Möbelpflegemittel
- Polituren und Imprägniermittel
- Wasch- und Reinigungsmittel aller Art aus Haushalten

Nein

- Abflussreiniger fest/ flüssig alkalisch ▸ Laugen und Laugengemische
- Holzschutz-, Frostschutz- und Lösemittel ▸ Lösemittelgemische
- Laugenhaltige Reinigungsmittel ▸ Laugen und Laugengemische
- Restentleerte Gebinde ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Säurehaltige Reinigungsmittel ▸ Säuren und Säuregemische

HINWEIS:
Sammlung und Lagerung in gut verschlossenen Originalgebinden!
Bei undichten Behältern Schutzhandschuhe verwenden!

HAUSHALTSREINIGER

SN: 59405(g)/GTIN: 9008390023815

PRODUKTINFORMATION

Haushaltsreiniger enthalten zum Teil Inhaltsstoffe (z.B. Phenole, Tenside, Alkohole, Aldehyde,...), von denen eine entzündliche, ätzende, umweltgefährdende oder gesundheitsschädliche Wirkung ausgehen kann.

Aufgrund dieser Eigenschaften dürfen Haushaltsreiniger nicht über den Restmüll oder gar Abfluss entsorgt werden. Gelangen beispielsweise Desinfektionsmittel über den Abfluss in die Kläranlage, kann die Reinigungsleistung der Kläranlage erheblich gestört werden.

VERWERTUNG

Haushaltsreiniger werden einer Sonderabfallverbrennung zugeführt.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

200l-Spannringfass

SÄUREN UND SÄUREGEMISCHE

SN: 52102(g)/GTIN: 9008390018781

D9

Ja

- Akkumulatorensäure (Batteriesäure)
- Entkalker
- Entrostungsmittel
- pH-Senker (Minus) von Schwimmbadchemikalien
- Säuren und -gemische z.B. Salzsäure, Schwefelsäure, Essigsäure, Zitronensäure, Salpetersäure

Nein

- Ätzkali & Ätznatron (fest) ▸ Chemikalienreste und Laborabfälle
- Ätznatron (flüssig), Ammoniak, Salmiakgeist ▸ Laugen- und Laugengemische
- Chlorgranulat ▸ Chemikalienreste und Laborabfälle
- Wasserstoffperoxid ▸ Chemikalienreste und Laborabfälle

HINWEIS:
Erhöhte Vorsicht im Umgang mit Säuren und säurehaltigen Produkten! Säure- und laugenhaltige Lösungen KEINESFALLS zusammenschütten! Sammlung und Lagerung in gut verschlossenen Originalgebinden! Sammelbehältnis nach Arbeitsende schließen!

SÄUREN UND SÄUREGEMISCHE

SN: 52102(g)/GTIN: 9008390018781

D9

PRODUKTINFORMATION

Säuren sind wässrige Lösungen, die einen pH-Wert kleiner als 7 haben. Starke Säuren sind z.B. Schwefelsäure (H_2SO_4), Salpetersäure (HNO_3) und Salzsäure (HCl). Schwache Säuren sind Essig- und Zitronensäure.

Hinweis: Die Endungen –acid und –säuren deuten auf Säuren hin.

Sicherheitshinweis: Säuren können bei Kontakt zu folgenschweren Verätzungen und Verletzungen führen. Beim Hantieren unbedingt Schutzkleidung und Schutzbrille tragen!

VERWERTUNG

Säuren werden in einer anorganisch chemisch/physikalischen Abfallbehandlungsanlage verarbeitet. Weitere Verwertung in Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle oder zur Neutralisierung basisch belasteter Abwässer.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

60l-Kunststofffass (UN-geprüft)

LAUGEN UND LAUGENGEMISCHE

SN: 52404(g)/GTIN: 9008390018903

D10

Ja

- Ammoniak
- Ätznatron (flüssig)
- Feste Reinigungsmittel, festes Ätznatron und Ätzkali
- Kali- oder Natronlauge
- Kalkmilch
- Laugenhaltige Mittel zur Oberflächenbehandlung
- Laugenhaltige Reiniger
- pH-Heber (Plus) von Schwimmbadchemikalien
- Pottasche
- Salmiakgeist
- Wasserglas (Natrium-/Kaliumsilikat)

Nein

- Chlorgranulat ▸ Chemikalienreste und Laborabfälle
- Säuren ▸ Säuren und Säuregemische
- Wasserstoffperoxid ▸ Chemikalienreste und Laborabfälle
- Wasch- und Reinigungsmittel ▸ Haushaltsreiniger

HINWEIS:
Erhöhte Vorsicht im Umgang mit Laugen und laugenhaltigen Produkten! Säure- und laugenhaltige Lösungen KEINESFALLS zusammenschütten! Sammlung und Lagerung in gut verschlossenen Originalgebinden! Sammelbehältnis nach Arbeitsende schließen!

LAUGEN UND LAUGENGEMISCHE

SN: 52404(g)/GTIN: 9008390018903

PRODUKTINFORMATION

Laugen sind wässrige Lösungen, die einen pH-Wert größer als 7 haben. Starke Laugen sind z.B. Natronlauge (NaOH) und Kalilauge (KOH). Diese beiden Stoffe sind fest, in Plätzchenform oder als wässrige Lösung in Verwendung. Eine häufige schwache Lauge ist Ammoniak (NH_3).

Hinweis: die Endungen -hydroxyd und -lauge deuten auf Laugen hin.

Sicherheitshinweis: Starke Laugen sind in ihrer Hautätzwirkung gefährlicher als Säuren. Verletzungen der Augen können ohne rasche Behandlung zum Erblinden führen. Beim Hantieren unbedingt Schutzkleidung und Schutzbrille tragen!

VERWERTUNG

Säuren werden in einer anorganisch chemisch/physikalischen Abfallbehandlungsanlage verarbeitet. Weitere Verwertung in Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

60l-Kunststofffass (UN-geprüft)

CHEMIKALIENRESTE & LABORABFÄLLE

SN: 59305(g)/GTIN: 9008390023785

D11

Ja

- Chemikalien zum Färben
- Chemikalienreste aus Chemiebaukästen
- Diverse Laborabfälle und Chemikalienreste
- Feste Reinigungsmittel, festes Ätznatron und Ätzkali
- Fotochemikalien wie Fixier- oder Entwicklungsbäder
- Restentleerte Gebinde von Giften
- Schwimmbadchemikalien (bei Unsicherheit)

Achtung, getrennte Sammlung (eigene Fässer):

- Carbid/ Rattengift auf Carbid-Basis
- Wasserstoffperoxid

Nein

- Laugen und Laugengemische ▸ Laugen und Laugengemische
- Restentleerte Gebinde mit dem Zeichen ! oder x
  ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Säuren und Säurengemische ▸ Säuren und Säuregemische

HINWEIS:
Keinesfalls Inhalte geöffneter Gebinde miteinander vermischen!
Zuordnung und Deklaration der Abfälle ausschließlich nach Rücksprache mit dem betreffenden Entsorgungsunternehmen.
Schutzbekleidung und Schutzbrille tragen!
Nicht bestimmbare Problemstoffe getrennt und geschlossen lagern!
Laborabfälle nur nach Rücksprache mit dem Verwerter!

CHEMIKALIENRESTE & LABORABFÄLLE

D11

SN: 59305(g)/GTIN: 9008390023785

PRODUKTINFORMATION

Bei den Chemikalienresten handelt es sich meist um unbekannte Stoffe, die nicht einer anderen Problemstoffgruppe zugeordnet werden können.

Da die Stoffe zumeist unbekannt sind, ist besondere Vorsicht geboten.

Was tun bei Vergiftungen?
1. Notruf anrufen: 144
2. Vergiftungszentrale anrufen 01-406 43 43

VERWERTUNG

Diese Abfälle werden von Chemiker:innen sortiert. Die Beseitigung erfolgt über eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle oder eine chemisch-physikalische Anlage.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

60l-Kunststofffass (UN-geprüft)

QUECKSILBERABFÄLLE

SN: 35326(g)/GTIN: 9008390016664

Ja

- Quecksilber-Fieberthermometer
- Quecksilber-Manometer
- Quecksilberreste
- Quecksilberwippe/ -schalter (Thermostatquecksilber)

Nein

- Alkohol- oder Quecksilberfreie Thermometer ▸ Restmüll
- Quecksilberdampflampe ▸ Gasentladungslampen

HINWEIS:
Quecksilber verdampft bei Zimmertemperatur - Dämpfe sehr giftig!
Ausgelaufenes Quecksilber mit Chemikalienbindemittel behandeln!

QUECKSILBERABFÄLLE

SN: 35326(g)/GTIN: 9008390016664

PRODUKTINFORMATION

Quecksilber ist ein silberweißes, flüssiges Schwermetall, das bereits bei Zimmertemperatur Dämpfe abgibt. Während die Aufnahme von metallischem Quecksilber vergleichsweise ungefährlich auf den Menschen wirkt, sind eingeatmete Dämpfe stark toxisch.

Das Minamata-Übereinkommen sieht seit 2020 ein Verbot bestimmter quecksilberhaltiger Erzeugnisse vor, sofern gleichwertige Alternativen existieren.

VERWERTUNG

In vielen Fällen bietet sich als Vorbehandlung die Abtrennung des Quecksilbers vom übrigen Abfall durch thermische Verfahren an. Das dabei aufgefangene metallische Quecksilber wird dann einer zugelassenen Verwendung zugeführt oder separat beseitigt.

SAMMLUNG

Verschließbarer Kunststoffkanister

DISPERSIONSFARBEN

SN: 55510/GTIN: 9008390022916

Ja

- Wand- und Deckenfarben für innen und außen

  (Dispersions-, Kalk-, Leim-, Silikatfarben)

Nein

- Bitumenanstriche, Ölverunreinigte Materialien ▸ Ölhaltige Abfälle
- Farbmittelhaltige Pinsel, Roller, Tücher ▸ Farbe aushärten lassen und in den Restmüll
- Leere verunreinigte Kübel bzw. mit ausgehärteten Restinhalten ▸ Sperrmüll
- Lösemittelhältige Altfarben und -lacke, Pulverfarben, Klebstoffe, lösemittelhaltige Putze, Dichtungsmassen ▸ Farben und Lacke

HINWEIS:
Seit 01.04.2004 nicht gefährlicher Abfall!
Kübel von Dispersionsfarben auf Inhalt prüfen (werden oft für andere Zwecke verwendet)!

DISPERSIONSFARBEN

SN: 55510/GTIN: 9008390022916

PRODUKTINFORMATION

Die eigentlichen Farbmittel in Anstrichfarben sind wasserlösliche Farbstoffe und Pigmente. Als Bindemittel werden meist Dispersionen von Kunststoffen mit Wasser verwendet. Außerdem sind Löse- und Verdünnungsmittel (z.B. Wasser) und Zusatzstoffe, die die Eigenschaften und Verarbeitung verbessern, enthalten.
Da heute in handelsüblichen Dispersionsfarben und Anstrichmitteln keine organischen Lösemittel, Schwermetalle und nur geringe Mengen an Biozid-Wirkstoffen enthalten sind, ist die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall gerechtfertigt.

VERWERTUNG

Dispersionsfarben werden in einer Verbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle entsorgt.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

ASP-Container

ALTMEDIKAMENTE

SN: 53510(g)/GTIN: 9008390123966

Ja

- Körperpflegemittel, wie nicht restentleerte Duschgelflaschen, Seifen, Cremes und Kosmetika
- Salben
- Tabletten, Kapseln und Pastillen
- Tropfen und Säfte
- Zäpfchen

Nein

- Beipackzettel und Kartonverpackungen ▸ Altpapier bzw. Papierverpackungen
- Leere Medikamenten- und Blisterverpackungen
  ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Spritzen und Injektionsnadeln ▸ Medizinische Abfälle

HINWEIS:
Beipackzettel und Kartonverpackung von Altmedikamenten trennen und separat entsorgen!

ALTMEDIKAMENTE

SN: 53510(g)/GTIN: 9008390123966

D14

PRODUKTINFORMATION

Aufgrund der in den letzten Jahren geänderten Zusammensetzung von Altmedikamenten aus privaten Haushalten (Veränderung des Anteils an gefährlichen Abfällen) ist es nunmehr möglich, diese auch als nicht gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Altmedikamente können Substanzen enthalten, die bei unsachgemäßer Entsorgung zu einer Gefährdung von Menschen und Umwelt führen. Altmedikamente gehören daher nicht in die Toilette beziehungsweise den Abfluss. Chemische Substanzen, die nicht abgebaut werden, belasten Gewässer und das Grundwasser.

Weitergabe als nicht gefährlicher Abfall an einen befugten Abfallsammler (Entsorger). Dabei hat der übernehmende Entsorger auf dem Übergabenachweis (z.B. Lieferschein) die Übernahme zur thermischen Behandlung in einer dafür genehmigten Verbrennungsanlage zu bestätigen.

Gefahrenrelevante Altmedikamente wie z.B. schwermetallhaltige Salben oder Zytostatika (Zellgifte in der Chemotherapie) sollten nicht angenommen werden, da sie hochgiftig, teils krebserregend, mutagen oder fortpflanzungsschädigend sein können. Sie sind über Apotheken zu entsorgen.

Wenn Arzneimittel mit gefahrenrelevanten Eigenschaften oder keiner eindeutigen Kennzeichnung im Haushalt anfallen, müssen diese über Apotheken oder medizinische Einrichtungen entsorgt werden, da diese eine richtige Zuordnung vornehmen können.

VERWERTUNG

Aussortierung von Fehlwürfen wie Spritzen oder infektiöse Abfälle sowie Zytostatika. Anschließend Beseitigung in einer Verbrennungsanlage.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

200l-Spannringfass

RICHTIGES HANDLING VON BATTERIEN & AKKUS AM RECYCLINGHOF

	E1	E2	E3	E4
Bezeichnung	**Trockenbatterien und Akkus bis 500g**	**Nicht beschädigte Lithium-Batterien & -Akkus ab 500g**	**Beschädigte Lithium-Batterien & -Akkus**	**LV-Batterien & - Akkus** (Batterien/ Akkus für leichte Verkehrsmittel)
Zustand/ Merkmal	**Trockenbatterien:** Sammlung unabhängig vom Zustand **Li-Batterien und -Akkus:** wenn beschädigt, dann der Kategorie E3 (beschädigte Lithium-Batterien und -Akkus) zuordnen	Nicht beschädigter Zustand	Beschädigter Zustand	Unabhängig vom Zustand → immer als beschädigt zu behandeln
Beispiele	• Konsumbatterien aus Zink-Kohle/ Alkali-Mangan • Akkus aus Nickel-Cadmium/ Nickel-Metallhybrid • Knopfzellen von Uhren, Kameras, Hörgeräten (aus Zink-Luft, Sillberoxid, Alkali-Mangandioxid)	• Unbeschädigte Lithium-Ionen-Batterien und Akkus • Unbeschädigte, entnehmbare Lithium-Akkus aus elektrischen Werkzeugen, Smartphones, Laptops, Notebooks, etc. • Unbeschädigte Lithium-Knopfzellen	• Beschädigte Lithium-Ionen-Batterien und Akkus (>0,5 kg bis max 5kg, max 10 cm Kantenlänge) • Beschädigte, entnehmbare Lithium-Akkus aus elektrischen Werkzeugen, Smartphones, Laptops, Notebooks, etc. • Beschädigte Lithium-Knopfzellen	• Beschädigte und unbeschädigte Batterien und Akkus für leichte Verkehrsmittel bis 25kg für den Antrieb von Radfahrzeugen z.B. Akkus von E-Bikes, E-Scootern, E-Rollern, elektrischen Rollstühlen, Skateboards, Hooverboards, etc.)
Sammelgebinde	 200l Kunststofffass oder Stahlfass	 60l-Stahlfass (nicht stapelfähig) mit grünem Aufkelber	 60l-Stahlfass (nicht stapelfähig) mit rotem Aufkelber	 60l-Stahlfass (nicht stapelfähig) mit violetten Aufkelber
Sammelhinweis	• Kein Abkleben der Pole notwendig • Kein Vermiculite erforderlich • Kein Einsacken erforderlich	! Pole abkleben ! Vermiculite verwenden • Kein Einsacken erforderlich	! Pole abkleben ! Vermiculite verwenden ! Lithium-Batterien/ Akkus in Kunststoffbeutel einpacken	! Pole abkleben ! Vermiculite verwenden ! Lithium-Batterien/ Akkus in Kunststoffbeutel einpacken

TIPP: Wenn Bürger:innen unbeschädigte Li-Batterien und Li-Akkus unter 500g getrennt von den Trockenbatterien anliefern, können diese zusammen in ein Kunststoffsäckhcen gegeben werden. Dieses wird mit Vermiculite befüllt und das Säckchen in das Fass zu den unbeschädigten Li-Batterien und Li-Akkus über 500g gelegt. Somit ist kein einzelnes Abkleben der Pole notwendig.

RICHTIGES HANDLING VON BATTERIEN & AKKUS AM RECYCLINGHOF

	E5	-	E6	E7
Bezeichnung	**Starterbatterien auf Bleibasis**	**Industriebatterien**	**Elektrokleingeräte mit nicht entnehmbaren Li-Batterien/ Akkus**	**Elektrokleingeräte mit entnehmbaren Li-Batterien/ Akkus**
Zustand/ Merkmal	**Beschädigter oder nicht beschädigter Zustand**	Keine Annahme am Recyclinghof → Verweis auf Fachhandel	EAG mit verbauter Batterie/ verbautem Akku	EAG mit Kabel oder EAG bei dem Akku/ Batterie leicht entnehmbar ist → Akkus/ Batterie den Kategorien E1-E4 zuordnen
Beispiele	Bleiakkumulatoren aus Fahrzeugen	Industriebatterien speziell für industrielle Verwendung oder jede andere Batterie über 5 kg, z.B. Speicherbatterie, Photovoltaik oder E-Boot	• Vapes/ E-Zigaretten (!) • Elektrische Zahnbürsten • Mobile Lautsprecher • Rasierapparate • Saugrobotter • Smartphones • Tablets • Notebooks, Laptops	• Elektrisches Werkzeug • Haushaltskleingeräte, z.B. Bügeleisen, Mixer, Kaffeemaschine • Computerzubehör, z.B. Maus, Drucker, Tastatur, USB-Sticks • Lichterketten • Informationstechnologie, z.B. Radio, CD-Player, Videorekorder
Sammelgebinde	 Kunststoffpaloxe		 Paloxe (mit Deckel)	 Absetzcontainer (mit Deckel)
Sammelhinweis	• Kein Abkleben der Pole notwendig • Kein Vermiculite erforderlich • Kein Einsacken erforderlich		Werden in Gebinde mit Deckel gesammelt. Mechanische Beschädigungen vermeiden; Gebinde nicht kippen, schütten, leeren	Lagerung unter Dach oder mit wetterbeständiger Abdeckung

GERÄTEBATTERIEN (= TROCKENBATTERIEN)

SN: 35338(g)/GTIN: 9008390016800

Ja

- Konsumbatterien (aus Zink-Kohle, Alkali-Mangan)
- Akkus aus Nickel-Cadmium und Nickel-Metallhybrid
- Knopfzellen von Uhren, Kameras, Hörgeräten
  (Zink-Luft-, Silberoxid-, Alkali-Mangandioxid-Knopfzellen)

Erkennungsmerkmal: „Trockenbatterien“

Nein

- Batterien und Akkus von leichten Verkehrsmitteln ▸ LV-Batterien
- Starterbatterien und -akkumulatoren ▸ Starterbatterien auf Bleibasis
- Industriebatterien und -akkumulatoren ▸ Fachhandel
- Lithium-Batterien und -Akkus ▸ Eigene Sammlungen

HINWEIS:
Im Zweifel Batterie ohne Kennzeichnung zu den Li-Ionen Akkus und Batterien geben

GERÄTEBATTERIEN (= TROCKENBATTERIEN)

E1

SN: 35338(g)/GTIN: 9008390016800

PRODUKTINFORMATION

Eine Batterie ist ein elektrochemischer Energiewandler, der die gespeicherte chemische Energie durch eine sogenannte Redoxreaktion in elektrische Energie umwandeln kann. Auf diese Weise können elektrische oder elektronische Geräte unabhängig vom Stromnetz betrieben werden.

Lithium-Batterien sind wiederaufladbare Akkus und nicht-wiederaufladbare Batterien die in einer großen Vielfalt an Bauweisen angeboten und in Elektrogeräten verbaut werden. Der Vorteil dieser Technologie besteht in der wesentlich höheren Energiedichte im Vergleich zu anderen Batteriesystemen. Aufgrund des hohen Energieinhaltes können sich diese Batterien bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch selbst entzünden.

Maßnahmen im Brandfall von Lithium-Batterien:

- Verständigung der Feuerwehr und die Weitergabe von Informationen („Was brennt?“)
- Brennbare Materialien, wenn möglich, aus der Umgebung entfernen
- Kleine Batteriebrände können mit reichlich Wasser gelöscht werden (mehrmaliges Löschen mit großen Mengen Wasser kann notwendig sein)

VERWERTUNG

Gerätebatterien werden einer stofflichen Verwertung zugeführt. In einem ersten Schritt erfolgt die Sortierung in Primär- (Zink-Kohle/Alkali-Mangan Batterien) und Sekundärbatterien (Akkus aus Nickel-Cadmium, Lithium-Ion, Nickel-Metallhydrid).

Batterien werden thermisch-metallurgisch aufbereitet und dabei Schadstoffe (Quecksilber, Cadmium) von den Wertstoffen (Eisen, Mangan, Zink, Nickel etc.) abgetrennt.

Sekundärbatterien und Lithium-Batterien werden an Verwertungsanlagen in Europa (Deutschland, Niederlande, Frankreich) weitergegeben, da es für diese Typen keine Verwertungsmöglichkeit in Österreich gibt.

Verwertungsprodukte:
Metalle

SAMMLUNG

200l Kunststofffass oder Stahlfass

Achung:
Maximalgewicht 230 kg
Maximal 2/3 Füllmenge

LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS NICHT BESCHÄDIGT

E2

SN: 35337(g)/GTIN: 9008390016787

Ja

- Unbeschädigte Lithium-Ionen-Batterien und Akkus ab 0,5 kg bis max. 5 kg, max 10 cm Kantenlänge
- Unbeschädigte entnehmbare Lithium-Akkus aus elektrischen Werkzeugen, z.B. Kreissäge, Gartengeräte
- Unbeschädigte entnehmbare Lithium-Akkus aus Smartphones, Laptops, Notebooks, Drohnen, etc.
- Lithium-Knopfzellen

Nein

- Lithium-Akkus aus elektrischen Fahrzeugen (z.B. E-Bikes, Scooter) ▸ LV-Batterien
- Beschädigte Lithium-Ionen Akkus & Batterien ▸ Lithium-Batterien/ Akkus beschädigt
- Starterbatterien und -akkumulatoren ▸ Starterbatterien auf Bleibasis
- Industriebatterien und -akkumulatoren ▸ Fachhandel
- Konsumbatterien ▸ Gerätebatterien

HINWEIS:
Gesammelte Lithium-Batterien vor Kurzschluss schützen (Pole abkleben) und in Vermiculite einbetten, sodass keine Berühung der Batterien untereinander erfolgen kann. Fässer dürfen nicht gestapelt werden!

LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS NICHT BESCHÄDIGT

E2

SN: 35337(g)/GTIN: 9008390016787

PRODUKTINFORMATION

Lithium-Batterien zeichnen sich durch ihre sehr hohe Energiedichte und ihren hohen Wirkungsgrad aus. Sie bieten eine stabile Leistungsabgabe bei gleichzeitig hoher Entladespannung und ermöglichen dadurch zuverlässige Leistung über einen langen Zeitraum. Dank des fehlenden Memory-Effekts können sie flexibel geladen werden, ohne an Kapazität zu verlieren. Zudem überzeugen Lithium-Batterien durch ihre hohe Lebensdauer und eine geringe Selbstentladung, was sie besonders effizient und wartungsarm macht.

Maßnahmen im Brandfall von Lithium-Batterien:

- Verständigung der Feuerwehr und die Weitergabe von Informationen („Was brennt?“)
- Brennbare Materialien, wenn möglich, aus der Umgebung entfernen
- Kleine Batteriebrände können mit reichlich Wasser gelöscht werden (mehrmaliges Löschen mit großen Mengen Wasser kann notwendig sein)

VERWERTUNG

Alle Lithium-Batterien werden einer stofflichen Verwertung zugeführt. Im Rahmen der thermisch-metallurgischen Aufbereitung werden zunächst Schadstoffe sicher abgetrennt. Anschließend erfolgt die gezielte Rückgewinnung wertvoller Metalle wie Eisen, Aluminium, Nickel, Kupfer und Cobalt, die wieder in den Rohstoffkreislauf eingebracht werden.

Verwertungsprodukte:
Metalle

SAMMLUNG

60l-Stahlfass
nicht stapelfähig

HINWEIS:

- Pole oder freistehende Drähte mit Klebeband isolieren (Akkus nicht komplett verkleben)
- LI-Batterien immer mit Vermiculite bedecken
- Deckel mit Spannring immer verschlossen halten
- Lagerung im genehmigten Außenbereich überdacht
- Geschützt vor Witterungseinflüssen und direkter Sonneneinstrahlung
- Fässer für Lagerung nicht stapeln!

LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS BESCHÄDIGT

E3

SN: 35337(g)/GTIN: 9008390016787

Ja

- Beschädigte Lithium-Ionen-Batterien und Akkus bis max. 5 kg, max 10 cm Kantenlänge
- Beschädigte entnehmbare Lithium-Akkus aus elektrischen Werkzeugen, z.B. Kreissäge, Gartengeräte
- Beschädigte entnehmbare Lithium-Akkus aus Smartphones, Laptops, Notebooks, Drohnen, etc.
- Beschädigte Lithium-Knopfzellen

Nein

- Lithium-Akkus aus elektrischen Fahrzeugen (z.B. E-Bikes, Scooter) ▸ LV-Batterien
- Unbeschädigte Lithium-Ionen Batterien & Akkus ▸ Lithium-Ionen Batterien/ Akkus nicht beschädigt
- Starterbatterien und -akkumulatoren ▸ Starterbatterien auf Bleibasis
- Industriebatterien und -akkumulatoren ▸ Fachhandel
- Konsumbatterien ▸ Gerätebatterien

HINWEIS:
Gesammelte, beschädigte Lithium-Batterien und -Akkus vor Kurzschluss schützen (Pole abkleben, Kabel mit losen Enden einzeln isolieren) und einzeln in Säcken (Wandstärke min 150 µm) verpacken. Anschließend Akkus in Fass in Vermiculite einbetten, sodass keine Berührung untereinander erfolgen kann.

LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS BESCHÄDIGT

E3

SN: 35337(g)/GTIN: 9008390016787

PRODUKTINFORMATION

Lithium-Batterien zeichnen sich durch ihre sehr hohe Energiedichte und ihren hohen Wirkungsgrad aus. Sie bieten eine stabile Leistungsabgabe bei gleichzeitig hoher Entladespannung und ermöglichen dadurch zuverlässige Leistung über einen langen Zeitraum. Dank des fehlenden Memory-Effekts können sie flexibel geladen werden, ohne an Kapazität zu verlieren. Zudem überzeugen Lithium-Batterien durch ihre hohe Lebensdauer und eine geringe Selbstentladung, was sie besonders effizient und wartungsarm macht.

Maßnahmen im Brandfall von Lithium-Batterien:

- Verständigung der Feuerwehr und die Weitergabe von Informationen („Was brennt?“)
- Brennbare Materialien, wenn möglich, aus der Umgebung entfernen
- Kleine Batteriebrände können mit reichlich Wasser gelöscht werden (mehrmaliges Löschen mit großen Mengen Wasser kann notwendig sein)

HINWEIS:

- Pole oder freistehende Drähte mit Klebeband isolieren (Akkus nicht komplett verkleben)
- Akkus einzeln in durchsichtige Kunststoffbeutel einpacken
- LI-Batterien immer mit Vermiculite bedecken
- Deckel mit Spannring immer verschlossen halten
- Lagerung im genehmigten Außenbereich überdacht
- Geschützt vor Witterungseinflüssen und direkter Sonneneinstrahlung
- Fässer für Lagerung nicht stapeln!

VERWERTUNG

Alle Lithium-Batterien werden einer stofflichen Verwertung zugeführt. Im Rahmen der thermisch-metallurgischen Aufbereitung werden zunächst Schadstoffe sicher abgetrennt. Anschließend erfolgt die gezielte Rückgewinnung wertvoller Metalle wie Eisen, Aluminium, Nickel, Kupfer und Cobalt, die wieder in den Rohstoffkreislauf eingebracht werden.

Verwertungsprodukte:
Metalle

SAMMLUNG

60l-Stahlfass
nicht stapelfähig

LV-BATTERIEN

SN: 35337(g)/GTIN: 9008390016787

Ja

- Beschädigte und unbeschädigte Batterien und Akkus für leichte Verkehrsmittel (LVBATT) bis 25kg für den Antrieb von Radfahrzeugen (Kombination mit und ohne Muskelkraft, z.B. E-Bikes, E-Scooter, E-Roller, elektrischer Rollstuhl, Skateboards, Hooverboards)

Nein

- Lithium-Ionen-Akkus nicht aus LV ▸ Lithium-Batterien / Akkus beschädigt oder nicht beschädigt
- Industriebatterien und -akkumulatoren ▸ Fachhandel
- Knopfbatterien ▸ Gerätebatterien
- Konsumbatterien ▸ Gerätebatterien

HINWEIS:
Pole abkleben (Klebestreifen nur über Kontakte) und Verpackung in durchsichtigen Säcken, abwechselnde Vermiculite-Batterie-Schichtung, sodass sich Batterien und Akkus untereinander nicht berühren

LV-BATTERIEN

SN: 35337(g)/GTIN: 9008390016787

PRODUKTINFORMATION

Seit April 2026 erfolgt die Sammlung der LV-Batterien in Österreich getrennt von anderen Batteriekategorien. Bei den LV-Batterien handelt es sich überwiegend um lithium-basierte Gerätebatterien.

VERWERTUNG

Alle Lithium-Batterien werden einer stofflichen Verwertung zugeführt. Im Rahmen der thermisch-metallurgischen Aufbereitung werden zunächst Schadstoffe sicher abgetrennt. Anschließend erfolgt die gezielte Rückgewinnung wertvoller Metalle wie Eisen, Aluminium, Nickel, Kupfer und Cobalt, die wieder in den Rohstoffkreislauf eingebracht werden.

Verwertungsprodukte:
Metalle

SAMMLUNG

60l-Stahlfass
nicht stapelfähig

HINWEIS:

- Bei der Sammlung werden alle LV-Batterien als beschädigt/defekt verpackt
- Pole sind abzukleben, Kabel zu isolieren
- Die LV-Batterien ist einzeln in einen Kunststoff-Sack (wandstärke mind. 150(Einheit Mü) zu geben
- und mit ausreichend Vermiculite in das Fass zu legen

STARTERBATTERIEN AUF BLEIBASIS

SN: 35322(g)/GTIN: 9008390016602

Ja

- Bleiakkumulatoren aus Fahrzeugen

Nein

- Gerätebatterien ▸ Gerätebatterien
- Industriebatterien und -akkumulatoren ▸ Fachhandel
- Lithium-Ionen Batterien/ Akkus ▸ Eigene Sammlungen
- Ni/ Ca-Akkumulatoren ▸ Gerätebatterien

HINWEIS:
Lagerung mit den Polen nach oben! Polkappen am Pluspol anbringen!
Schutzhandschuhe tragen!

STARTERBATTERIEN AUF BLEIBASIS

SN: 35322(g)/GTIN: 9008390016602

PRODUKTINFORMATION

Eine Starterbatterie ist ein Akkumulator, der die elektrische Energie für den Anlasser und die Beleuchtung des Kraftfahrzeuges liefert. Dabei werden vor allem Bleiakkumulatoren eingesetzt.

Starterbatterien enthalten zum einen gefährliche Substanzen (z.B. Schwefelsäure) und zum anderen wertvolle Ressourcen (Blei), die eine fachgerechte Entsorgung nötig machen. Jährlich werden weltweit rund eine Milliarde Blei-Säure-Batterien produziert. Rund 75 % des weltweiten Bleibedarfs wird dafür benötigt. Nach entsprechendem Recycling kann dieses wieder in neuen Starterbatterien eingesetzt werden.

Auf eine sorgfältige Lagerung in den Paloxen und ein Anbringen einer Polkappe am Pluspol ist zu achten.

VERWERTUNG

Starterbatterien werden einer stofflichen Verwertung zugeführt. Die verbrauchten Akkumulatoren werden in einem Brecher in die Fraktionen Bleigitter und Bleipaste, Kunststoff und Schwefelsäure getrennt.

Bei der Verarbeitung wird der Gehäusekunststoff stofflich verwertet. Die Schwefelsäure wird in einem chemischen Prozess neutralisiert. Das dabei entstandene Natriumsulfat kann in der Waschmittel- und Glasindustrie verwendet werden. Die bleihaltigen Bestandteile werden in einem Schmelz- und Raffinationsprozess zu Blei und Bleilegierungssorten verarbeitet.

Verwertungsprodukte:
Kunststoff, Blei, Natriumsulfat

SAMMLUNG

Kunststoffpaloxe (max. Füllhöhe: Boxenrand)
Auf sorgfältige Schichtung achten.

Polkappen am Pluspol anbringen,
ansonsten beide Pole abkleben

ELEKTRO-KLEINGERÄTE MIT LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS (NICHT ENTNEHMBAR) E6

SN: 35230(g)/GTIN: 9008390025567

Ja

- Elektrische Zahnbürsten
- E-Zigaretten/ Vapes
- Mobile Lautsprecher
- Rasierapparate
- Saugroboter
- Smartphones
- Tablets, Notebooks, Laptops (wenn Akku verbaut)

Nein

- Batterien, Akkus ▸ Gerätebatterien
- Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Kantenlänge größer 50 cm ▸ Elektro-Großgeräte
- Monitore, Notebooks, Laptops, Tablets (ohne Akku) ▸ Bildschirmgeräte

HINWEIS:
Elektrogeräte mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/ Akkus sind in separaten Gebinden mit Deckel zu sammeln.
Mechanische Beschädigungen sind zu vermeiden, Verdichtungen sind nicht zulässig. Jene Gebinde, die EAG mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/ Akkus beinhalten, dürfen nicht geschüttet, ausgeleert oder ausgekippt werden.
Das Umschlagen in andere Behälter (z.B. bei Umladestationen) oder das Abkippen auf Ladeflächen ist nicht zulässig.

ELEKTRO-KLEINGERÄTE MIT LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS (NICHT ENTNEHMBAR) E6

SN: 35230(g)/GTIN: 9008390025567

PRODUKTINFORMATION

Elektro-Kleingeräte mit nicht-entnehmbaren Lithium-Batterien und -Akkus gehörten zu den „Elektro- und Elektronikgeräten“, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb Akkus oder Batterien benötigen. Sie enthalten wertvolle Rohstoffe, die am Ende der Produktlebensdauer dem Recycling zugeführt werden sollen. Entsprechend der Abfallhierarchie und EAG-VO sind funktionsfähige Geräte, sofern es ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) zuzuführen.

„Klein“ ist laut Elektroaltgeräte-Verordnung jedes Gerät, dessen Seitenlänge kürzer als 50 cm ist. Dabei gilt:

- Heranzuziehen ist jeweils die größte starre (unbiegsame) Kante
- Zubehör zählt bei der Ermittlung der längsten Kante nicht mit (z.B. Teleskoprohr Staubsauger)
- Bei runden Geräten ohne Kantenlängen ist der größte Durchmesser heranzuziehen

VERWERTUNG

Elektrokleingeräte weisen meist einen sehr hohen Anteil an Schadstoffen auf, die in einem ersten Schritt entfernt werden müssen. Dies erfolgt händisch entweder vor der Zerkleinerung oder danach. Erfolgt die Schadstoffentnahme vor der Zerkleinerung, wird das Gerät aufgebrochen und neben den Schadstoffen die verwertbaren Bauteile ausgebaut. Im anderen Fall wird das zerkleinerte Material auf ein Sortierband aufgebracht und die abgenommen Schadstoffe entnommen.

Die Zerkleinerung erfolgt mittels Spezialshredder oder Querstromzerspaner. In beiden Fällen werden nach der Schadstoffentnahme die enthaltenen Metalle von den Reststoffen abgetrennt und in nachfolgenden Prozessschritten (Magnetabscheidung) die verschiedenen Metallfraktionen separiert.

Verwertungsprodukte:
Metalle, Kunststoffe, Wärmeenergie

SAMMLUNG

Paloxe (mit Deckel)

ELEKTRO-KLEINGERÄTE MIT LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS (ENTNEHMBAR) E7

SN: 35230(g)/GTIN: 9008390025567 + 9008390025574

Ja

- Elektrisches Werkzeug klein:
  z.B. Bohrmaschine, Stichsäge, Lötkolben
- Elektroboiler kleiner 50 cm ("unter Tisch verbaut")
- Haushaltskleingeräte (mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm):
  z.B. Bügeleisen, Mixer, Kaffeemaschinen
- Informationstechnologie:
  z.B. PC, PC-Zubehör, Drucker, Kopierer, Taschenrechner, Telefone, Mobiltelefone, Faxgeräte, Scanner, USB-Sticks, Headsets
- Spiel- und Freizeitgeräte klein:
  z.B. Elektorische Autorennbahn, Christbaumbeleuchtung
- Unterhaltungselektronik:
  z.B. Radio, CD-Player, Videorekorder, Computerspiele, Diaprojektoren, Kamera, Hi-Fi Anlagen, Musikinstrumente, Spielekonsolen

Nein

- Batterien, Akkus ▸ Gerätebatterien
- Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Kantenlänge größer 50 cm ▸ Elektro-Großgeräte
- Elektroboiler kleiner 50 cm ▸ Elektro-Großgeräte
- Monitore, Notebooks, Laptops, Tablets (ohne Akku) ▸ Bildschirmgeräte

HINWEIS:
Alle Lithium-Batterien/ Akkus sind, unabhängig von ihrer Größe, aus dem Elektroaltgerät zu entfernen.
Das Elektrogerät ohne Batterie/ Akku wird anschließend in das entsprechende Sammelgebinde gegeben.
Batterien/ Akkus kommen in das entsprechende Fass. Lagerung unter Dach oder mit wetterbeständiger Abdeckung!

ELEKTRO-KLEINGERÄTE MIT LITHIUM-BATTERIEN/ AKKUS (ENTNEHMBAR) E7

SN: 35230(g)/GTIN: 9008390025567 + 9008390025574

PRODUKTINFORMATION

Elektro-Kleingeräte ohne Lithium-Batterien/ Akkus bzw. mit entnehmbaren Lithium-Batterien und Akkus gehören zu den „Elektro- und Elektronikgeräten“, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom via Stromkabel oder Batterien/ Akkus benötigen. Sie enthalten wertvolle Rohstoffe, die am Ende der Produktlebensdauer dem Recycling zugeführt werden sollen. Entsprechend der Abfallhierarchie und EAG-VO sind funktionsfähige Geräte, sofern es ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) zuzuführen.

„Klein“ ist laut Elektroaltgeräte-Verordnung jedes Gerät, dessen Seitenlänge kürzer als 50 cm ist. Dabei gilt:

- Heranzuziehen ist jeweils die größte starre (unbiegsame) Kante
- Zubehör zählt bei der Ermittlung der längsten Kante nicht mit (z.B. Teleskoprohr Staubsauger)
- Bei runden Geräten ohne Kantenlängen ist der größte Durchmesser heranzuziehen

VERWERTUNG

Elektrokleingeräte weisen meist einen sehr hohen Anteil an Schadstoffen auf, die in einem ersten Schritt entfernt werden müssen. Dies erfolgt händisch entweder vor der Zerkleinerung oder danach. Erfolgt die Schadstoffentnahme vor der Zerkleinerung, wird das Gerät aufgebrochen und neben den Schadstoffen die verwertbaren Bauteile ausgebaut. Im anderen Fall wird das zerkleinerte Material auf ein Sortierband aufgebracht und die abgenommen Schadstoffe entnommen.

Die Zerkleinerung erfolgt mittels Spezialshredder oder Querstromzerspaner. In beiden Fällen werden nach der Schadstoffentnahme die enthaltenen Metalle von den Reststoffen abgetrennt und in nachfolgenden Prozessschritten (Magnetabscheidung) die verschiedenen Metallfraktionen separiert.

Verwertungsprodukte:
Metalle, Kunststoffe, Wärmeenergie

SAMMLUNG

Absetzcontainer (mit Deckel)

ELEKTRO-GROSSGERÄTE

SN: 35220(g)+35221/GTIN: 9008390025543 + 9008390025550

Ja

- Elektrische Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte groß:
  Ergometer, Elektronische Musikinstrumente
- Elektrische Werkzeuge groß:
  E-Rasenmäher und Gartengeräte, E-Motorsäge, Hochdruckreiniger, Kompressor
- Elektroboiler größer 50 cm
- Haushaltsgroßgeräte (mit einer Kantenlänge größer 50 cm):
  Waschmaschinen und Wäschetrockner, Geschirrspüler, Mikrowelle, E-Herd und Backofen, Cerankochfelder, Stehlampen, elektrische Heizgeräte
- Nachtspeicheröfen (asbestfrei!)

Nein

- Asbesthaltige Nachtspeicheröfen ▸ Fachentsorger
- Boiler ▸ Alteisen
- Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm
  ▸ Elektro-Kleingeräte
- Kühl-, Gefrier- und Klimageräte ▸ Kühlgeräte
- Photovoltaikmodule ▸ Rückgabe beim Hersteller oder Fachentsorger
  (da lt. EAG-VO gewerblicher Abfall)
- TV-Geräte, Monitore ▸ Bildschirmgeräte

HINWEIS:
Lagerung unter Dach oder mit wetterbeständiger Abdeckung!

ELEKTRO-GROSSGERÄTE

SN: 35220(g)+35221/GTIN: 9008390025543 + 9008390025550

PRODUKTINFORMATION

Elektro-Großgeräte gehören zu den „Elektro- und Elektronikgeräten“, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom (Stromkabel oder Akku) benötigen. Sie enthalten wertvolle Rohstoffe, die am Ende der Produktlebensdauer dem Recycling zugeführt werden sollen. Entsprechend der Abfallhierarchie und EAG-VO sind funktionsfähige Geräte, sofern es ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) zuzuführen.

„Groß“ ist laut Elektroaltgeräte-Verordnung jedes Gerät, dessen Seitenlänge länger als 50 cm ist. Dabei gilt:

- Heranzuziehen ist jeweils die größte starre (unbiegsame) Kante
- Zubehör zählt bei der Ermittlung der längsten Kante nicht mit (z.B. Teleskoprohr Staubsauger)
- Bei runden Geräten ohne Kantenlängen ist der größte Durchmesser heranzuziehen

Ortsfeste Großanlagen (z.B. Boiler, Heizkessel,...) unterliegen nicht der EAG Sammlung.

VERWERTUNG

Von den Elektro-Großgeräte werden in einem ersten Schritt schadstoffhältige Bauteile (z.B. Akkumulatoren, Kondensatoren, Leiterplatten, etc.) ausgebaut und an befugte Behandler für gefährliche Abfälle weitergeleitet. In weiterer Folge werden die Geräte von einem Shredder zerkleinert und maschinell (Magnete, optische Verfahren) nach Metallarten sortiert, die dann als Sekundärrohstoff wieder in den Stoffkreislauf eingebracht werden. Der Rest, der zu einem großen Teil aus Kunststoffen besteht, wird soweit möglich ebenfalls einer stofflichen Verwertung zugeführt. Stofflich nicht verwertbare Reste werden thermisch genutzt.

Im Stahlwerk wird der Schrott eingeschmolzen und durch Zugabe von Legierungselementen wird wieder Stahl für die Produkte hergestellt.

Verwertungsprodukte:
Stahlprodukte, Metalle, Kunststoffe, Wärmeenergie

SAMMLUNG

Abrollcontainer (mit Deckel)

Lager

BILDSCHIRMGERÄTE

SN: 35212(g)/GTIN: 9008390025536

E9

Ja

- Laptops / Notebooks (ohne Akkus)
- Monitore von Überwachungssystemen
- PC-Monitore
- Tablets (ohne Akku)
- TV-Geräte (Röhren- oder Flachbildschirme)

Nein

- Medizinische Geräte (gewerblich) ▸ konzessioniertes Entsorgungsunternehmen
- Spielautomaten ▸ Elektro-Großgeräte

HINWEIS:
Beschädigungen und Bruch vermeiden! Zerbrochene Bildröhren in dichtes Gebinde verpacken.
Lagerung unter Dach oder mit wetterbeständiger Abdeckung!

BILDSCHIRMGERÄTE

SN: 35212(g)/GTIN: 9008390025536

PRODUKTINFORMATION

Zur Kategorie Bildschirmgeräte gehören:

a) Röhrengeräte (Kathodenstrahlröhren, wie z.B. alte Fernseher und Computermonitore), sowie
b) Flachbildschirme wie z.B. Flüssigkristallbildschirme (LCD) und Plasmabildschirme.

Generell gilt, dass ab einer Bildschirmgröße von mehr als 100 cm^2 Geräte zu dieser Kategorie zählen, sofern die Primärfunktion die Benutzung des Bildschirmes ist.

Die in den Geräten enthaltenen Rohstoffe (Glas, Kupfer, seltene Metalle,...) können beim Recycling wiedergewonnen, und für neue Produkte verwendet werden.

VERWERTUNG

Manuelle Demontage: Entfernung der Rückenwand, Ausbau des Leiterplattenchassis, Belüften der Bildröhre, Entnahme der Elektronenstrahleinheit, Abtrennen des Getterplättchens, Ausbau der Bildröhre.

Bildröhrenaufbereitung: z.B. im Shredderverfahren, bei welcher Konus- und Bildschirmglas getrennt werden und nachgeschaltet die Metalle mittels Magnetscheider abgetrennt werden; Entfernung der Beschichtung am Schirmglas mittels Nasswäsche; Optische Trennung der verschiedenen Glasfraktionen.

LCD-Geräte (ohne LED-Technik): Bei diesen Geräten wird die Beleuchtung (Gasentladungslampe) entfernt. Die Weiterverarbeitung erfolgt in Folge wie bei Elektrokleingeräten.

Verwertungsprodukte:
Metalle (Eisen, Bunt-und Edelmetalle), Glas (Bleiglas).

SAMMLUNG

Absetzcontainer (mit Deckel)

1 m^3 Stapelbehälter

Gitterboxen

KÜHLGERÄTE

SN: 35205(g)/GTIN: 9008390016237

Ja

- Kühl- und Gefrierschränke
- Kühltruhen
- Klimageräte
- Kühlaggregate
- Eismaschinen
- Weinkühlschränke
- Campingkühlbox (elektrisch)
- Bäcker- und Kühlvitrinen (Achtung: Kostenpflicht!)
- Kuchenvitrinen

Nein

- Gewerbliche Großanlagen für Kühlung und Klimatisierung
  ▸ Fachbetrieb

HINWEIS:
Kühlgeräte nur stehend lagern und Beschädigungen (v.a. Kühlkreislaufteile) vermeiden!
Kühlgeräte werden für den Transport gestapelt.

KÜHLGERÄTE

SN: 35205(g)/GTIN: 9008390016237

PRODUKTINFORMATION

Ziel der getrennten Erfassung und Behandlung von Kühlgeräten ist es, die Emission an ozongefährdenden (FCKW) oder klimarelevanten (z.B. H-FCKW, FKW) Stoffen, zu minimieren. Die schädlichen Kältemittel befinden sich im Kältekreislauf und im Isolierschaum, wodurch eine Komplettentsorgung der Altgeräte notwendig ist. Neuere Geräte werden mit Propan/ Butan-Gemischen betrieben.

VERWERTUNG

Die Behandlung von Kühlgeräten erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

a) Trockenlegung und Vordemontage: absaugen des Kältemittels und Kälteöls; enthaltenes FCKW wird im Hochtemperaturofen vernichtet; nach Trockenlegung erfolgt weitere Demontage von Bauteilen (Kompressoren, Holz- und Glasteile, Kondensatoren, Quecksilber-Schalter,...) und eine Schadstoffentfrachtung.

b) Endbehandlung: hier erfolgt eine Zerkleinerung mittels Shredder und eine Auftrennung in Eisen, Nichteisenmetalle, Kunststoffe und Polyurethan; Behandlung des FCKW-hältigen Isolierschaumes.

Verwertungsprodukte:
Metalle, Kunststoffe, Glas

SAMMLUNG

Absetzcontainer

GASENTLADUNGSLAMPEN

SN: 35339(g)/GTIN: 9008390016824

Ja

- Energiesparlampen, Leuchtstofflampen kompakt
- LED-Lampen mit standardisierter Fassung
- Leuchtstoffröhren, Leuchtstofflampen stabförmig
- Leuchtstoffröhrenbruch
- Quecksilber-, Natrium-, Metalldampflampen
- UV-Lampe
- Xenon-Lampe

Nein

- Fassungen, Vorschaltgeräte ▸ Elektro-Kleingeräte
- Glühbirnen, Glüh- und Halogenlampen ▸ Restmüll
- Leuchtschlangen und Weihnachtsbeleuchtung ▸ Elektro-Kleingeräte
- Leuchtstoffbalken (ohne Leuchtmittel) ▸ Elektro-Groß- oder Kleingeräte
- Solarleuchte ▸ Elektro-Kleingeräte

HINWEIS:
Gasentladungslampen vorsichtig behandeln und aus Verpackungskarton geben bzw. Klebebänder entfernen.
Bei Beschädigung/ Bruch der Glasröhre kann giftiger Quecksilberdampf austreten.
Bei Zerbrechen Raum lüften, Bruchstücke zusammenkehren und in verschlossenem Behälter sammeln.
Sicherheitshandschuhe verwenden.

GASENTLADUNGSLAMPEN

SN: 35339(g)/GTIN: 9008390016824w

PRODUKTINFORMATION

Eine Gasentladungslampe ist ein Leuchtmittel, in dem eine elektrische Gasentladung für die Lichterzeugung ausgenutzt wird. Hierfür werden verschiedenste Gase wie Neon, Krypton und Xenon, aber auch verdampfte Metalle wie Quecksilber sowie Halogene verwendet. Sie zeichnen sich im Vergleich zu Glühlampen mit einem stark reduzierten Energieverbrauch aus.

Entsprechend EAG-VO werden den Gasentladungslampen Leuchtstoff-, Energiespar- und LED-Lampen zugeordnet.

Bei Bruch von Lampen kann giftiger Quecksilberdampf austreten. Daher die Scherben aufsammeln (nicht saugen, kehren oder mit bloßen Händen) und in einem verschließbaren Gebinde zum Recyclinghof bringen. Im Anschluss soll der Raum gut gelüftet werden.

VERWERTUNG

Nach einer mechanischen Zerkleinerung erfolgt die Trennung in einzelne Bestandteile wie Mischglas, Metall und Leuchtstoff. Um Quecksilberemissionen zu verhindern, steht die Aufbereitungsanlage unter Unterdruck. Beim Absaugen/Ausblasen des Leuchtstoffpulvers wird das Quecksilber abgetrennt und die quecksilberhältige Abluft über einen Aktivkohlefilter gereinigt.

Verwertungsprodukte:
Glas(bausteine), Isolierglaswolle, Leuchtstoff, Metalle

SAMMLUNG

Leuchtstoffröhren-Box

200l-Spannringfass (UN-geprüft)

BAUSCHUTT

SN: 31409-18/GTIN: 9008390025406

F1

Ja

- Betonabbruch ohne Störstoffe
- Dachziegel (kein Asbestzement/ kein Eternit)
- Kies
- Mauerausbruch, Mauerwerk
- Steine
- Ziegel

Nein

- Asbestzement ▸ Asbestzement
- Bitumenpappe/ Dachpappe ▸ Sperrmüll
- Flachglas ▸ Flachglas
- Faserzementplatten/ Heraklith ▸ Baurestmassen oder eigene Sammlung
- Kehricht ▸ Restmüll
- Rigipsplatten/ Gipskartonplatten ▸ Baurestmassen, eigene Sammlung
- Ytong/ Gasbeton ▸ Baurestmassen

HINWEIS:
Je nach Entsorger kann es sein, dass auch weitere Baustellenabfälle, wie bspw. Estriche, Natursande, Keramik und Fliesen in den Container eingeworfen werden dürfen. Gemeindelösung beachten!

ACHTUNG:
Sortierzuschläge werden nach Verschmutzungsgrad verrechnet = sehr teuer!
Bei stark verschmutztem Material an Baurestmassendeponie verweisen.

BAUSCHUTT

SN: 31409-18/GTIN: 9008390025406

PRODUKTINFORMATION

Als Bauschutt werden alle mineralischen Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten bezeichnet. Bauschutt rein kann fast zur Gänze zu hochwertigen Rohstoffen wiederverwertet werden.

Bauschutt nur unter Aufsicht entgegennehmen. Vermischungen mit Baustellenrestabfällen (z.B. Kehricht, Leerverrohrungen, Kabel, Holzteile,...) vermeiden, da sonst nur eine sehr teure Entsorgung möglich ist.

VERWERTUNG

Nach einer Vorsortierung, bei der Störstoffe entfernt werden, wird der Bauschutt geshreddert und in eine definierte Sieblinie gebracht. Recycling-Baustoff-Produkte werden in drei Kategorien (U-A, U-B, U-E) eingeteilt und erlangen somit bei Übergabe an den Übernehmer ihr Abfallende. Fremd- und Störstoffe gehen großteils zu Baurestmassen.

Verwertungsprodukte:
Material für Straßen-Unterbau, Leitungsbau, Künettenfüllung

SAMMLUNG

Absetzcontainer

Abrollcontainer (niedrig)

Stapelcontainer

BAURESTMASSEN

SN/GTIN: entsprechend Formblatt BRM-L2

F2

Ja

- Bauschutt, mineralisch mit bauwerksseitigen Anhaftungen/Verunreinigungen
- Holzspanbeton/ Heraklith (Entsorgervorgabe beachten)
- Mörtel- und Verputzreste
- Thermoputze, Gipsputze (ohne Styropore)
- Ytong/ Gasbeton
- Ziegel und Beton mit bauwerksseitigen Anhaftungen/ Verunreinigungen
- Ziegel aus Eurospan

Nein

- Altholz ▸ Altholz zur stofflichen & thermischen Verwertung
- Asbestzement ▸ Asbestzement
- Baustellenabfälle wie Isolierungen, Dämmstoffe, Bodenbeläge, Kehrricht, Rohre, ausgehärtete Klebemittel, verunreinigte Folien, verunreinigte Kunststoffabfälle ▸ Rest- bzw. Sperrmüll
- Baustyropor ▸ Rest- bzw. Sperrmüll
- Flachglas ▸ Flachglas
- Gipskartonplatten, faserverstärkte Platten ▸ Gipskartonplatten
- Künstliche Mineralfaser-Abfälle ▸ Keine Annahme. Verweis auf Privatentsorger
- Mineralischer Bauschutt sortenrein ▸ Bauschutt
- XPS-Abfälle ▸ XPS-Platten

HINWEIS:
Je nach Entsorger kann es sein, dass weitere Abfallarten in den Container eingeworfen werden dürfen.
Gemeindelösung beachten!

BAURESTMASSEN

SN/GTIN: entsprechend Formblatt BRM-L2

PRODUKTINFORMATION

Die ausgewählten Baurestmassen können keiner stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt werden. Aufgrund ihrer Zusammensetzung (max. 10% bauwerksseitige Verunreinigung) sind diese auf einer Baurestmassendeponie abzulagern.

Bei der ersten Entsorgung im Jahr je Anfallstelle/ Bauvorhaben ist eine Abfallinformation mit der geschätzten Jahresmenge auszufüllen (Abfallinformation Baurestmassen - Liste I+II gemäß Anhang 2 Liste II DVO 2008 zur Ablagerung auf einer Baurestmassen- oder Massenabfalldeponie). Diese Abfallinformation ist für das gesamte Kalenderjahr gültig!

VERWERTUNG

Mineralische Baurestmassen können gemäß Anhang 2 Liste II DVO (2008) auf einer Baurestmassendeponie – für Tirol auf der Baurestmassendeponie im Ahrental – abgelagert werden.

Die hier deponierten Stoffe sind gemäß Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) beitragspflichtig.

SAMMLUNG

Abrollcontainer (mit Deckel)

Abrollcontainer (niedrig)

Absetzcontainer

XPS-PLATTEN (EXTRUDIERTES POLYSTYROL)

F3

SN: 57108.77/GTIN: 9008390022429

Ja

- "Neue" nach 2009 hergestellte XPS-Dämmplatten sowie Zuschnitte von neuen Platten ▸ Restmüll oder Sperrmüll
- Dämmplatten aus Polyurethan (PUR) (oft alukaschiert)

Nein

- EPS-Styropor ▸ EPS-Syropor
- Verschmutztes Baustyropor ▸ Rest- oder Sperrmüll

HINWEIS:
Kostenpflicht beachten!

XPS-PLATTEN (EXTRUDIERTES POLYSTYROL)

SN: 57108.77 /GTIN: 9008390022429

PRODUKTINFORMATION

XPS-Platten sind immer farblich gekennzeichnet (rosa, hellblau, gelb, grün, lila) und unterscheiden sich zu EPS-Platten (Styropor) durch die dichte, gleichmäßige Schaumstruktur (nicht kugelig) und ein scharfkantiges Brechen. XPS verwittert nicht und eigente sich daher zur Wärmedämmung in Bereichen, wo mit Feuchtigkeit zu rechnen ist, z.B. Keller, Bodenplatte im Haus, Flachdächer.

Ältere XPS-Dämmplatten wurden früher unter Einsatz von (H)FCKW als Treibmittel hergestellt. Aufgrund dieser Produktionsweise können sie als gefährlicher Abfall eingestuft werden und müssen getrennt sowie fachgerecht entsorgt werden.

Typische Einsatzbereiche von XPS-Dämmplatten sind unter anderem: die Dämmung von Perimeter- und Sockelbereichen, Flachdächern, Fundamentplatten sowie der Einsatz in Räumen mit hoher Feuchtigkeitsbelastung.

(H)FCKW-haltige Treibmittel tragen wesentlich zum Abbau der Ozonschicht bei. Dadurch wird die natürliche Schutzfunktion der Atmosphäre geschwächt, was zu einer erhöhten UV-Strahlenbelastung an der Erdoberfläche führt.

VERWERTUNG

XPS-Platten werden einer thermischen Verwertung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle zugeführt.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

XPS-Platten

ASBESTZEMENT

SN: 31412(g)/GTIN: 9008390100417

Ja

- Blumentröge, Aschenbecher aus Asbestzement
- Dach- und Wandplatten aus Asbestzement
- Rohre und Formstücke aus Asbestzement

Nein

- Asbestabfälle (SN: 31437, GTIN: 9008390010648) wie Asbestschnüre, -tücher, -pappen, -filze oder -kissen ▸ Nur in verpacktem Zustand übernehmen (doppelte PE-Folie!) und an Spezialunternehmen für Asbestentsorgung übergeben!
- Gipskartonplatten und Holzzementplatten ▸ Baurestmassen
- Vinyl-Asbest-Bodenplatten ▸ von Spezialunternehmen entfernen und entsorgen lassen

HINWEIS:
Asbestzement ist ein gefährlicher Abfall, daher nicht zerbrechen oder zerschlagen!
Annahme nur in haushaltsüblichen Mengen (Kleinmengen)!

ASBESTZEMENT

SN: 31412(g)/GTIN: 9008390100417

PRODUKTINFORMATION

Aufgrund der Festigkeitseigenschaften von Asbest wurde es vielfach zur Herstellung von Asbestzementprodukten für Dach- und Fassadendeckung verwendet. Asbestzementprodukte haben einen geringen Asbest- und einen hohen Bindemittelanteil. Das Verhältnis beträgt etwa 10:90.

Seit 1. Jänner 2005 besteht innerhalb der EU ein generelles Inverkehrbringungs- und Verwendungsverbot für Asbest und asbesthaltige Produkte.

Bei der ersten Anlieferung von Asbestabfällen im Kalenderjahr ist gemäß § 10 Deponieverordnung 2008 eine Abfallinformation mit Angabe der geschätzten Jahresmenge vorzulegen (Formblatt ASB: Abfallinformation Asbestabfall).
Diese Abfallinformation gilt für das jeweilige Kalenderjahr und ist für die Ablagerung auf einer Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie erforderlich.

WICHTIG: Der Transport gefährlicher Abfälle ist begleitscheinpflichtig. Daher ist für jede Abfuhr ein gesonderter, fortlaufend nummerierter Begleitschein auszufüllen, und dem Transporteur mitzugeben.

Gesundheitsrisiko: Bei Manipulation mit Asbestzementprodukten und -abfällen besteht die Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern. Werden diese eingeatmet, kann es in der Folge zu schweren Erkrankungen wie Asbestose oder Krebserkrankungen kommen.

VERWERTUNG

Asbestzement kann in eigenen Deponieabschnitten einer Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie – für Tirol auf der Baurestmassendeponie im Ahrental – abgelagert werden (hier sind spezielle Ablagerungsbedingungen vorgeschrieben).

SAMMLUNG

Big-Bag

Plattenbag

GIPSKARTONPLATTEN

SN: 31438/GTIN: 9008390014349

F5

Ja

- Gipsfaserplatten
- Gipsfeuerschutzplatten (mit Glasfaser versetzt)
- Gipskartonplatten
- Gipsplatten mit Vliesarmierung
- Gipswandbauplatten
- Imprägnierte Gipsplatten (Platte mit Silikon oder Wachs versetzt)
- Plattenreste von Umbau- und Abbruchbaustellen mit geringen Anhaftungen z.B. Holz, Metall, Fliesen(kleber), Folien, Tapeten
- Rigipsplatten
- Saubere Plattenreste und -abschnitte ohne Anhaftungen

Nein

- Asbestzementplatten, Faserzementplatten ▸ eigene Abfallart
- Dämmstoffplatten (EPS alt/ verdreckt, XPS neu, Verbundplatten) ▸ Sperrmüll
- Gips- und Zementputze, Zementestrich, Porenbeton (Ytong) ▸ Baurestmassen
- Heraklithplatten ▸ Baurestmassen
- Mineralischer Bauschutt (Mauer- und Dachziegel) ▸ eigene Abfallart
- Platten mit starken Verunreinigungen und Anhaftungen, wie Fliesen und Fliesenklebern, Fließestrichen, Folien, Plastik und anderen Kunststoffteilen, Holz und Holzwolle (z.B. Leichtbau-platten), Isolierungen, Wärmedämmungen, Elektroinstallationen, Gipsputzen, Kalksandstein, organischen Substanzen (z.B. Dichtungen, Kleber), Schilf- und Strohmatten (auch in Gipsplatten), Ziegeln ▸ Abklärung mit Sammelunternehmen

HINWEIS:
Die Gipsabfälle müssen trocken sein!
Annahme nur, wenn getrennte Sammlung am Recyclinghof verfügbar, ansonsten Verweis auf Privatentsorger.

GIPSKARTONPLATTEN

SN: 31438/GTIN: 9008390014349

PRODUKTINFORMATION

Gips ist ein wertvoller Rohstoff, der bei sauberer Sammlung recycelt werden kann. Mit der **Novelle der Deponieverordnung 2008** (DVO 2008), BGBl. II Nr. 2021/144, gilt **seit 1. Jänner 2026 ein Deponierungsverbot für Gipsplatten**. Gipsabfälle dürfen daher nicht mehr deponiert werden, sondern sind getrennt zu sammeln und einem Recyclingprozess zuzuführen.

Gipskartonplatten bestehen überwiegend aus Gips (über 90%), dem je nach Produkt verschiedene Zusatzstoffe beigemischt werden. Zusätze wie beispielsweise Stärke, Tenside oder Silikone sorgen dafür, dass bestimmte Materialeigenschaften gezielt verbessert werden.

Neben dem Gips bildet Karton den zweiten wesentlichen Bestandteil. Die Kartonummantelung wirkt als stabilisierende Schicht und verleiht den Platten die notwendige Festigkeit sowie Biegesteifigkeit.

Im Innenausbau kommen Gipskartonplatten vielseitig zum Einsatz. Sie zeichnen sich insbesondere durch ihr vergleichsweise geringes Gewicht und ihre einfache Bearbeitbarkeit aus.

VERWERTUNG

Zur Wiederaufbereitung werden die Gipskartonplatten zunächst zerkleinert und gemahlen. Anschließend erfolgt die Trennung von Gips und Karton, wobei der Karton abgesaugt wird.

Der zurückgewonnene Gips kann als Recyclingmaterial erneut zur Herstellung von Gipskartonplatten verwendet werden. Hierfür wird er gemeinsam mit Rohgips auf etwa 150 °C erhitzt. Dabei wird Wasser abgespalten und es entsteht Stuckgips, der nach Zugabe von Wasser wieder formbar ist.

Verwertungsprodukte:
Recyclinggips, Gipskartonplatten

SAMMLUNG

Big-Bag

Plattenbag

KÜNSTLICHE MINERALFASERN (KMF)/ MINERALWOLLE F6

Nein

Gefährlicher Abfall, deshalb keine Annahme am Recyclinghof!

KÜNSTLICHE MINERALFASERN (KMF)/ MINERALWOLLE

PRODUKTINFORMATION

Mit der Novellierung der Deponieverordnung im Jahr 2021 wurde festgelegt, dass Abfälle aus künstlichen Mineralfasern, darunter Mineralwolle, nur mehr bis zum 31. Dezember 2026 deponiert werden dürfen. Ab dem 1. Jänner 2027 gilt dafür in Österreich ein grundsätzliches Deponierungsverbot.

Gleichzeitig nimmt der Einsatz künstlicher Mineralfasern weiter zu, vor allem zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Bei Sanierungen und dem Rückbau von Gebäuden fällt das Material als Abfall an. Bislang wurde dieses Material fast zur Gänze deponiert. Aufgrund der steigenden Mengen und dem daraus steigenden Bedarf an geeigneten Verwertungs- und Recyclinglösungen, wird aktuell in Kärnten eine Recyclinganlage gebaut. Mit der Anlage kann Dämmmaterial aus Glas- und Steinwolle künftig getrennt aufbereitet und wieder einem Produktionskreislauf zurückgeführt werden.

Zukünftig können Mineralwollreste und Abfälle direkt von der Baustelle abgeholt werden. Das Recyclingmaterial wird dann per LKW oder per Bahn zur Recyclinganlage transportiert. Die Sammlung sowie die Verarbeitung in der Recyclinganlage erfolgt sortenrein, d. h. entweder nur Glaswolle oder nur Steinwolle. Dafür werden klar definierte Annahme- und Sortierkriterien erarbeitet, sodass die Materialien technisch und wirtschaftlich sinnvoll wiederverwertet werden können.

VERWERTUNG

Das Material wird zuerst auf die notwendige Feinheit aufgearbeitet (zerkleinert), in Siloanlagen zwischengelagert und dann nach Bedarf dem Schmelzaggregat zugeführt. Bei Temperaturen von mindestens 1.200 Grad Celsius wird das Recyclingmaterial geschmolzen und in eine homogene Schmelze umgewandelt.

Anschließend wird das Material mit Wasser abgekühlt und in ein Granulat verwandelt. Dieses Granulat wird per LKW oder Bahn in ein weiterverarbeitendes Werk transportiert, wo es als Rohstoff für die Produktion von Glas- und Steinwolle wiederverwendet wird.

GEBRAUCHTWAREN ZUR WIEDERVERWENDUNG G1

Ja

- Elektrokleingeräte wie Radio, Toaster, Haarfön
- Fahrräder
- Freizeitartikel wie Bücher, CDs, LPs, DVDs
- Hausrat, Geschirr und Gläser
- Kleinstmöbel wie Sessel, Lampen, Spiegel, Bilder
- Spielsachen, Baby- und Kinderausstattung
- Sportartikel
- Ziergegenstände

Nein

- Defekte, unvollständige und verschmutzte Gegenstände
  ▸ in die jeweilige Abfallfraktion (Restmüll, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Alteisen, Altholz, Flachglas, Bauschutt, Altkleider)

HINWEIS:
Annahme nur von wiederverwendbaren Gegenständen!
Sammlung am besten mit Sammelpartner/ noamol abstimmen!

PRODUKTINFORMATION

Das Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz folgt der vom EU-Recht vorgegebenen Abfallhierarchie. Nach der Abfallvermeidung hat die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ den zweithöchsten Stellenwert.

Noch gebrauchsfähige Gegenstände sollen aus dem Abfallstrom ausgeschleust werden. So werden die Nutzungsdauer verlängert, Ressourcen geschont und Abfallmengen verringert.

Die empfohlene Zusammenarbeit mit sozialen Unternehmen (siehe www.tirol.arbeitplus.at) schafft dabei Arbeitsplätze, insbesondere für benachteiligte Personen. Mehr Informationen:

www.noamol.at

VERWERTUNG

Die von (sozialen) Re-Use-Unternehmen gesammelten Gebrauchtwaren werden in den Betrieben für die Wiederverwendung aufbereitet. Diese „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ umfasst die Prüfung, Reinigung, Instandsetzung und Reparatur der Gegenstände. Sobald die Wiederverwendbarkeit hergestellt ist (= Abfallende), werden die Produkte in den Geschäften zum Verkauf angeboten.

Verwertungsprodukte:
Gegenstände entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung.

SAMMLUNG

Re-Use (noamol) Abgabestelle

noamol-Box

SCHULTASCHENSAMMLUNG

Ja

- Gut erhaltene Feder-/Schüttelpennale
- Saubere und funktionstüchtige Schultaschen bzw. Schulrucksäcke
- Schreibwaren und -zubehör wie Farbstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Radiergummis, Lineale, Spitzer, Zirkel, Wasserfarben, Pinsel
- Unbeschriebene Schulhefte (A4 und A5, liniert oder kariert)

Nein

- Defekte, unvollständige und verschmutzte Schultaschen und -sachen ▸ in die jeweilige Abfallfraktion wie Restmüll, Sperrmüll, Altpapier

HINWEIS:
Schultaschen und Schulsachen vor Verschmutzung und Feuchtigkeit schützen!
Schulsachen in die Schultaschen packen und abgeben!

PRODUKTINFORMATION

Jedes Jahr findet an den Schulenden eine tirolweite Schultaschen- und Schulsachensammlung statt. Schulkinder spenden bei dieser Aktion ihre gebrauchte, aber noch gut erhaltene Schultasche für hilfsbedürftige Schulkinder in Tirol.

Diese soziale Umweltaktion wird vom Umweltverein Tirol, dem Österreichischen Jugendrotkreuz, dem Roten Kreuz, dem Tiroler Landesfeuerwehrverband, dem Land Tirol und der Abfallwirtschaft Tirol Mitte organisiert.

VERWERTUNG

Mit Hilfe des Tiroler Landesfeuerwehrverbandes werden die Schultaschen eingesammelt und zu einer zentralen Sammelstelle gebracht. Dort werden sie – meist unter Mithilfe von Geflüchteten – gereinigt, mit den Schulsachen bestückt und für die Übergabe an bedürftige Familien vorbereitet.

Verwertungsprodukte:
Schultaschen und -sachen zur Wiederverwendung.

SAMMLUNG

Gitterbox

NICHT-EISEN-METALLSCHROTT

H1

SN: 35315/GTIN: 9008390016541

Ja

Getrennt zu sammeln sind:

- **Aluminium und -legierungen**
  z. B. Alu-Leiter, Wäschespinne, Duschwandrahmen, Profile, Wasserwaage, Riffelblech, Töpfe, Kannen, Kühler
- **Blei**
  z. B. Abflussrohre, Einfassungen für Verglasungen, Gewichte
- **Edelstahl**
  z. B. Kochgeschirr, Edelstahlspüle, Wärmetauscher
- **Kupfer und -legierungen (keine Kabel)**
  z. B. Haushaltsgegenstände, Bleche, Rohre, Fittings, Formstücke
- **Messing**
  z. B. Armaturen und Ziergegenstände

Nein

- Eisenhaltige (magnetische) Abfälle ▸ Alteisen
- Kunst-, Verbundstoff- und Metallverpackungen (z.B. Aludosen und Alutassen, Konservendosen aus Weißblech)
  ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Kabel ▸ Kabel

HINWEIS:
Mit einem Magnet kann zwischen Eisen und Nichteisen-Metallen unterschieden werden!
Durch eine Trennung in oben genannte Gruppen werden höhere Erlöse erzielt.

NICHT-EISEN-METALLSCHROTT

SN: 35315/GTIN: 9008390016541

H1

PRODUKTINFORMATION

Die Verwertung von Buntmetallen (= Nichteisen-Metallen) hat eine lange Tradition und leistet einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung und Energieeinsparung (bis zu 90% gegenüber Primärproduktion).

Kupfer: Rötlich-braunes Schwermetall. Eigenschaften: guter Strom-und Wärmeleiter, Korrosionsbeständigkeit. Verwendung: Münzen, Kessel, Rohre u.v.m.

Aluminium: Weiches, silbergraues Leichtmetall. Eigenschaften: guter elektrischer Leiter, Korrosionsbeständigkeit. Verwendung: Haushalt (Wäschespinnen, Leitern) u.v.m.

Edelstahl (V2A, NiRO): Bezeichnung für nickellegierte und unlegierte Stähle. Eigenschaften: besonderer Reinheitsgrad, guter Strom- und Wärmeleiter, metallischer Glanz. Verwendung: Haushalt (Töpfe, Pfannen, Spülen) u.v.m.

Blei: Graues Schwermetall. Eigenschaften: Einfach in Herstellung/ Verarbeitung, Korrosionsbeständigkeit. Verwendung: Rohre, Tauch- & Ausgleichsgewichte.

VERWERTUNG

Zu Beginn erfolgt eine Sortierung der Nichteisenmetalle in die jeweiligen Fraktionen und Qualitäten. Je nach Anforderung des Materials erfolgt die Trennung von Hand, mit Baggern oder mit maschinellen Techniken.

In weiterer Folge werden die reinen Sekundärrohstoffe in Metallhütten stofflich zu den jeweiligen Ausgangsprodukten verwertet.

Verwertungsprodukte:
Ausgangsmaterial für Metallschmelzhütten

SAMMLUNG

1 m³ Stapelbehälter

Kunststoffbox

KABEL

SN: 35314/GTIN: 9008390016527

Ja

- Datenkabel
- Gummikabel
- Haushaltskabel
- Starkstromkabel

Nein

- Elektrische Bauteile (Netzteile), Computerzubehör (Maus,...), Christbaum-Beleuchtungen ▸ Elektro-Kleingeräte
- Kabelummantelungen, Kabelschutzrohre, Schläuche ▸ Rest- oder Sperrmüll
- Stecker ▸ separat sammeln und dem Entsorger getrennt übergeben

HINWEIS:
Stecker aller Art vom Kabel entfernen und als eigene Fraktion dem Entsorger übergeben (Erlöse!).

KABEL

SN: 35314/GTIN: 9008390016527

PRODUKTINFORMATION

Kabel bestehen aus wertvollen NE-Metallen (meist Kupfer oder Aluminium) und einer isolierenden, brandhemmenden Kunststoffummantelung.

Leere Kabelummantelungen werden keiner stofflichen Verwertung zugeführt, da keine wertvollen Inhaltsstoffe enthalten sind und der Kunststoff schlechte Qualität aufweist.

VERWERTUNG

Die separierten Fraktionen wie Metalle, Kunststoffe und Isolierpapier werden aufgearbeitet und erneut der industriellen Verwertung zugeführt. Hochwertige Metalle, wie Aluminium und Kupfer, können so wieder dem Rohstoffkreislauf zur erneuten industriellen Verarbeitung zugeführt werden.

Verwertungsprodukte:
Kupfer, Aluminium bzw. Thermische Verwertung für Ummantelungen (PVC)

SAMMLUNG

1 m³ Stapelbehälter

Kunststoffbox

TONERKARTUSCHEN & DRUCKERPATRONEN

SN: 57129/GTIN: 9008390022788

H3

Ja

- Leere Tonerkartuschen
- Tintenpatronen mit elektronischem Bauteil

Nein

- Tonerbehälter (restentleert) ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen, weil lizensierte Verpackung)
- Tonerbehälter mit Restinhalten (schwermetallfrei) ▸ Restmüll
- Schreibmaschinenfarbbänder ▸ Restmüll

HINWEIS:
Vorsichtiges Einbringen in das Sammelgebinde!

TONERKARTUSCHEN & DRUCKERPATRONEN

SN: 57129/GTIN: 9008390022788

PRODUKTINFORMATION

Tonerkartuschen und Druckerpatronen werden im gewerblichen als auch privaten Bereich bei Druckern sehr häufig verwendet. Je nach Bauart oder Fabrikat können leere Tonerkartuschen oder Druckerpatronen mehrere Male wieder befüllt werden.

Tonerkartuschen enthalten lichtempfindliche Bauteile (Fotoleitertrommel). Um Zerstörungen zu vermeiden und folglich eine Wiederverwendung zu ermöglichen ist auf einen sorgfältigen Umgang zu achten.

Sammler von wiederverwendbaren Kartuschen und Patronen führen eine Vorsortierung durch und verkaufen diese an Händler bzw. Wiederbefüller weiter. Im Falle der Sonnenbox werden ein Teilerlös für die Österreichische Kinder-Krebs-Hilfe verwendet. Unter www.sozialprojekt.at können leere Boxen und auch die Abholung angefordert werden.

VERWERTUNG

Wiederverwendbare Tonerkartuschen und Tintenpatronen gehen in die Aufbereitung und Wiederbefüllung (Refilling). Bevor die Produkte wieder vermarktet werden, werden Verschleißteile getauscht und ein Test- und Prüfverfahren durchlaufen.

Nicht wiederverwendbare Kartuschen und Patronen werden stofflich (in Einzelfällen auch noch thermisch) verwertet. Bei der stofflichen Verwertung werden die Kartuschen und Patronen geshreddert und die aufgetrennten Komponenten (Toner => Bauindustrie, Metalle, Aluminium => Gießerei, Kunststoffe => Kunststoffindustrie) dem Recycling zugeführt.

Verwertungsprodukte:
Ursprungsprodukte bzw. Metalle, Aluminium, Kunststoffe

SAMMLUNG

Sammelbox (Sonnenbox)

200l-Spannringfass

NESPRESSO-KAPSELN

SN: 35315/GTIN: 9008390016541

Ja

- Aluminiumkapseln und -tabs von Nespresso-Kaffee
- Aluminiumkapseln von Nestlé-Tee

Nein

- Folierte, flache Kaffee-Tabs sämtlicher Hersteller bzw. Kapseln anderer Kaffee-Marken (aus Kunststoff und Materialverbunden) ▸ ab 01.10.26 zu den Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen
- Kunststoffsäcke ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)
- Verpackungen aus Aluminium, Kronenkorken ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)

HINWEIS:
Ausschließlich für Kapseln der Marke Nespresso!

NESPRESSO-KAPSELN

SN: 35315/GTIN: 9008390016541

PRODUKTINFORMATION

Nespresso ist ein von dem Schweizer Lebensmittelkonzern Nestlé lanciertes Kaffeesystem. Nestlé verkauft Kaffee und Tee, die in Aluminiumkapseln portioniert sind. Die Kapseln können nur in speziellen Kaffee- oder Espressomaschinen zubereitet werden, in die diese Kapseln hineinpassen.

VERWERTUNG

Seit 2012 werden alle in Österreich gesammelten, gebrauchten Nespresso-Kapseln von der Firma Höpperger recycelt. In einem speziellen Verfahren wird der Kaffeesud aus den Kapseln herausgelöst und in Faultürmen von Kläranlagen zu Biogas verwertet.
Die Aluminium-Kapseln sind gänzlich und unendlich recycelbar. Im Vergleich zur Neuverhüttung von Aluminium werden 95 Prozent Energie eingespart.

Verwertungsprodukte:
Strom, Wärme, Sekundärrohstoff für Aluminiumprodukte

SAMMLUNG

Sammelbehälter

Varianten von Nespresso-Kapseln

FRIEDHOFSABFÄLLE

Ja

Getrennt zu sammeln sind:

Grün-/ Baum- und Strauchschnitt

- Blumen
- Blumenbuketts, Gestecke, Kränze (ohne Schleifen, ohne Kerzen, ohne Dekoration, ohne Steckmasse!)
- Erde in Kleinmengen
- Grasschnitt, Laub
- Zweige, Äste

Restmüll

- Blumentöpfe
- Grablichter (ohne Batterien!)
- Schleifen, Kerzen und Wachsreste, Dekoration
- Steckschwämme

Nein

- Verpackungen aus Glas, Metall, Papier und Kunststoff
  ▸ zur nächstgelegenen Sammelstelle oder zum Recyclinghof

HINWEIS:
Gemeindelösung beachten! Grablichter unterliegen nicht der Verpackungsverordnung und gehören daher zum Restmüll.

Achtung!
Batteriebetriebenen oder LED-Grablichter mit elektronischen Bauteilen (z. B. LEDs, Platinen, Solarzellen, Akkus) sind kein Restmüll!
Grablichter mit entnehmbaren Batterien/Akkus -> Batterie/ Akku zur nächsten Sammelstelle bringen
Grablichter mit elektronischen Bauteilen oder nicht entnehmbaren Batterien/Akkus -> Grablicht als Elektrokleingerät entsorgen

FRIEDHOFSABFÄLLE

I1

PRODUKTINFORMATION

Die am häufigsten am Friedhof anfallenden Abfälle sind Grünabfälle wie Blumen, Erde, Gestecke, Pflanzenreste und dergleichen. Diese organischen Abfälle sind für eine Kompostierung bestens geeignet und sollen nach Entfernung etwaiger Störstoffe (Schleifen, Nylonfäden, Styroporunterlagen, Dekoration) getrennt vom Restmüll entsorgt werden.

VERWERTUNG

Grün-/Baum- und Strauchschnitt:
siehe C2/C3
Restmüll: siehe A1

SAMMLUNG

Absetzcontainer

1m³ Stapelbehälter

1100l-Behälter

AUTOWRACKS

SN: 35203/GTIN: 9008390016213

Ja

- Vollständige Personen- und Kombinationskraftwagen und Fahrzeuge für die Güterbeförderung bis 3,5 t Gesamtgewicht

Nein

- PKW und Kombinationskraftwagen über 3,5 t Gesamtgewicht
  ▸ Rücknahmestelle des Herstellers

HINWEIS:
Begleitscheinpflicht! Verwertungsnachweis beim Entsorger anfordern! Fehlen wesentliche und den Wert eines Altfahrzeugs bestimmende Bauteile (z.B. Antriebsaggregat) kann ein Kostenausgleich entsprechend Wertverlust verlangt werden.

AUTOWRACKS

SN: 35203/GTIN: 9008390016213

PRODUKTINFORMATION

In der Regel sind Autowracks bei einer vom Hersteller oder Importeur der jeweiligen Marke eingerichteten Rücknahmestelle abzugeben und zu entsorgen. Diese sind zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt der Erstzulassung. Eine Liste der Rücknahmestellen in Österreich findet sich auf der Homepage des BMLFUW unter Altfahrzeuge im
Bereich Abfall und Ressourcenmanagement.

Gemeinden können Altfahrzeuge freiwillig übernehmen, sind aber nicht zur Übernahme verpflichtet. Sollten Altfahrzeugen am Recyclinghof oder in der Gemeinde gesammelt werden, bedarf es einer anlagenrechtlichen Genehmigung samt Erlaubniserteilung durch die Abfallbehörde.

VERWERTUNG

Bei der Verwertung werden Altautos in mehreren Arbeitsschritten trockengelegt und einer Vor-Demontage unterworfen. So können gefährliche Rückstände entfernt, und größere Teile wie Windschutzscheibe, Stoßstangen, etc. einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.
Im Anschluss werden die Autos in der Shredderanlage zerkleinert und in die jeweiligen Fraktionen (Eisen, Aluminium, Buntmetalle) getrennt.

Verwertungsprodukte:
FE-Schrotte, Metalle, Flachglas

SAMMLUNG

Autowrack

AGRAR- UND SILOFOLIEN

SN: 57119/GTIN: 9008390022610

Ja

- Agrar- und Silofolien (besenrein und trocken)

Nein

- Netze und Schnüre (in Säcken getrennt von Agrar- und Silofolien), verschmutzte oder verklebte Folien, Siloschutzgitter, Silosäcke
  ▸ Restmüll oder Sperrmüll
- Teichfolien ▸ Restmüll oder Sperrmüll
- Verpackungsfolien ▸ Leichtverpackungen (Kunststoff-, Verbund- und Metallverpackungen)

HINWEIS:
Nur saubere Folien (besenrein und trocken), für die kein Verwertungsbeitrag im ARA-System bezahlt wurde!

AGRAR- UND SILOFOLIEN

SN: 57119/GTIN: 9008390022610

PRODUKTINFORMATION

Agrar- und Silofolien sind elastische Folien aus Polyethylen, die zum Abdichten von Fahr-, Schlauch- und Ballensilos dienen.

Die Sammlung von Agrar- und Silofolien erfolgt in Tirol jährlich zu festgelegten Terminen durch den Maschinenring an wechselnden Standorten, unter anderem bei ausgewählten Recyclinghöfen. Die sauberen Folien sollen gebündelt oder in Maschinenring-Sammelsäcken abgegeben werden.

VERWERTUNG

Die Agrarfolien werden im Verwertungsbetrieb zerkleinert, gewaschen und getrocknet. Das Mahlgut wird anschließend in einem Extruder granuliert und stofflichen wiederverwendet.

Verwertungsprodukte:
Kübel, Bautröge, Rohre und Schläuche

SAMMLUNG

Pressfahrzeug

Einbringen der Sammelsäcke

TIERKÖRPERVERWERTUNG

Ja

- Fleischabfälle in größeren Mengen (Tiefkühltruhe)
- Großtierkadaver (sinnvoller ist eine Ab-Hof-Abholung!)
- Kleintierkadaver
- Tierische Nebenprodukte und spezifizierte Risiko Materialien der Kategorie 1, 2 und 3

Nein

- Fisch-, Fleisch- und Wurstreste ▸ Bioabfall
- Große Knochen ▸ Restmüll
- Tierfelle ▸ eigene Verwertungsunternehmen (Gerbereien) oder Restmüll

HINWEIS:
Hygiene-Standards einhalten!
Eine Maximal-Kühltemperatur von 7°C permanent einhalten!

PRODUKTINFORMATION

Die Beseitigung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und Materialien unterliegt nicht dem AWG und ist in Tirol durch das Tiermaterialiengesetz geregelt.

Grundsätzlich sind tote Tiere und tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus seuchenhygienischen Gründen entsorgungspflichtig. Folglich sind tote Tiere und tierische Abfälle an eine zugelassene Einrichtung zu übergeben (z.B. Sammelstelle in den Gemeinden, Tierkörperbeseitigung, Tierfriedhof, Heimtierkrematorium). Die Bestattung von Haustieren am eigenen Grund ist in Tirol nur mit einer behördlichen Genehmigung erlaubt.

In der Verordnung (EG) 1069/2009 werden alle tierischen Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, in drei Risikokategorien (Kategorie 1, 2 oder 3) eingeteilt.

TKV-Sammelstellen haben auf die Einhaltung von Hygiene-Standards (Reinigung, Desinfektion, Abwasserentsorgung, Schädlingsbekämpfung) zu achten.

VERWERTUNG

TKV Abfälle werden in Tierkörperverwertungsbetrieben zu Tiermehl und -fett verarbeitet und in weiterer Folge thermisch (z.B. Zementindustrie) verwertet.

Verwertungsprodukte:
Wärmeenergie

SAMMLUNG

660l-Behälter

Schwenkkran mit Großviehwanne

PV-MODULE

SN: 35202/GTIN: 9008390016206

Ja

Rückgabe ausschließlich über:

- Hersteller
- Erst-Inverkehr-Bringer
- Händler
- Importeure

Nein

Keine Sammlung am Recyclinghof

Nicht angenommen werden:

- Photovoltaik-Module (defekt oder ausgebaut)
- PV-Paneele aus privaten Haushalten
- PV-Paneele aus Gewerbebetrieben

Aufgrund integrierter elektrischer Komponenten gelten PV-Module zwar als Elektro- und Elektronikgeräte, gelten jedoch als Gewerbegeräte (auch bei privater Nutzung) und müssen am Recyclinghof nicht angenommen werden. Die Sammlung und Verwertung erfolgt im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung. Verantwortlich für die Sammlung und Verwertung defekter Module ist derjenige, der PV-Module zum ersten Mal in Österreich in Verkehr setzt.

Wo und wie PV-Module abgegeben werden können, muss im Vorfeld mit dem Hersteller/ Erst-Inverkehr-Bringer abgeklärt werden.

Austausch: PV-Modul wurde von Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer (Firma A) vor dem 01.Juli 2014 in Verkehr gesetzt
▸ Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer (Firma B), welche den Tausch durchführt, muss Modul zumindest unentgeltlich zurücknehmen

Demontage und Entsorgung: PV-Modul wurde vor dem 01.Juli 2014 in Verkehr gesetzt
▸ Endkund:in muss selbst für die Entsorgung aufkommen

Austausch ODER Demontage und Entsorgung: PV-Modul wurde nach dem 01.Juli 2014 in Verkehr gesetzt
▸ Hersteller/Erst-Inverkehrbringer (Firma A) muss Modul zumindest unentgeltlich zurücknehmen, auch wenn es Firma B demontiert und das Modul ersetzt

Lässt sich der Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer des demontierten Moduls nicht ermitteln oder ist er nicht mehr greifbar, so muss der Besitzer/in selbst für die Entsorgung aufkommen. Dafür stehen befugte Entsorgungsbetriebe zur Verfügung, die aber ebenfalls im Vorfeld kontaktiert werden müssen, um die Annahmekriterien abzuklären.

PV-MODULE

SN: 35202/GTIN: 9008390016206

PRODUKTINFORMATION

Photovoltaik-Module sind elektrische Geräte zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie.

Typischer Aufbau:
- Frontglas
- Aluminiumrahmen
- Silizium-Solarzellen
- Kunststofffolien
- Anschlussdose mit elektrischen Leitungen

VERWERTUNG

Laut Elektroaltgeräteverordnung müssen 85% der PV-Module verwertet und 80% recycelt oder wiederverwendet werden. PV-Module bestehen überwiegend aus Glas, Aluminium, Silizium, Kupfer bzw. Silber sowie Kunststoffen, die aufgrund der festen Verbundbauweise nur aufwendig getrennt werden können.

Im Recyclingprozess werden zunächst Rahmen und Anschlussdose entfernt. Anschließend erfolgt die Zerkleinerung und Trennung von Glas, Metallen und Kunststoffen. Das zurückgewonnene Glas wird z. B. zu Glaswolle oder Granulat weiterverarbeitet, Metalle wie Aluminium, Silber oder Kupfer stofflich verwertet und Kunststoffanteile meist thermisch genutzt. Für die geringen Siliziumanteile bestehen derzeit nur eingeschränkte Verwertungsmöglichkeiten.

Verwertungsprodukte:
Glasgranulat, Metalle, Wärmeenergie

NOTIZEN

3 BETRIEB

ALLGEMEINE HINWEISE

Der Gesetzgeber sieht für den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit gewerblicher und kommunaler Recyclinghof-Betreiber unterschiedliche Gesetzesmaterien vor. In der Praxis wird jedoch zum Zwecke der Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards allen Recyclinghöfen empfohlen, sich an den für gewerbliche Anlagen geltenden, detaillierteren und umfassenderen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zu orientieren. Des Weiteren gilt in den kommunalen RH´s das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz (LGBl. 75/2003 idF 105/2015). Auf die darin vorgeschriebenen Sicherheitsstandards wird in weiterer Folge im Detail eingegangen.

ERSTE HILFE

Ein Recyclinghof muss über einen betrieblichen Ersthelfer nach Arbeitsstättenverordnung verfügen (bereits ab 1 Beschäftigten), welcher dem RH-Personal zugehörig und zu den Betriebszeiten des RH anwesend sein muss. Betriebliche Ersthelfer müssen über einen positiv abgeschlossenen ERSTE HILFE-Kurs (ab 5 ArbeitsnehmerInnen: 16h-Kurs nach Richtlinien des Roten Kreuzes, 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen: 8h-Kurs) verfügen, welcher nach den festgelegten Intervallen (alle 4 Jahre 8 Stunden) aufgefrischt werden muss.
Nachfolgend finden Sie allgemeine Informationen, die bei jeder ERSTE HILFE-Leistung zu beachten sind:

(1) Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen

Darunter versteht man alle Hilfeleistungen, die unmittelbar der Erhaltung des Lebens eines Schwerverletzten, akut lebensbedrohlich Erkrankten oder Vergifteten dienen. Alle Maßnahmen sollen nur unter Beachtung der eigenen Sicherheit durchgeführt werden. Kontakt (Atemwege, Haut) mit den gefährlichen Stoffen vermeiden!

Gefahrenzone
- absichern, retten, Anlage schließen!

Bewusstlosigkeit
- stabile Seitenlagerung

Atem-Kreislauf-Stillstand
- Beatmung und Herzdruckmassage

Starke Blutung
- Blutstillung

Schock
- Schockbekämpfung

(2) Einen Notruf veranlassen

Mit der telefonischen Notrufnummer 144 gelangt man zur Leitstelle Tirol, der gemeinsamen Einsatzleitstelle der Rettungsorganisationen und der Feuerwehren im Land Tirol.

Der Anrufer sollte erst auflegen, wenn die angerufene Leitstelle keine Fragen mehr hat und das Gespräch beendet wurde. Das Nennen der Rückrufnummer ist von erheblicher Bedeutung, weil nur dadurch die Möglichkeit besteht, bei Rückfragen Kontakt mit dem Mitteiler aufzunehmen. Darüber hinaus soll beim Notruf auch auf Besonderheiten aufmerksam gemacht werden, wie beispielsweise Feuer, Auslaufen von Flüssigkeiten oder eingeklemmte Personen. Bei Vergiftungen sollte man, falls möglich, auch die eingenommene Substanz (zum Beispiel Medikamente, Spülmittel oder Pflanzenteile) mitteilen. Bei Verkehrsunfällen mit Gefahrguttransporten sollte auf die orangefarbigen Warntafeln und eventuell auf den Tafeln vorhandenen Kennzahlen hingewiesen werden.

(3) Weitere ERSTE HILFE leisten

- Wundversorgung
- Schmerzen lindern
- Beruhigen (Schockbehandlung)

Betreffend der ERSTE HILFE Ausstattung gilt die ÖNORM Z 1020 »Verbandskästen für Arbeitsstätten und Baustellen«.

Die Ausstattung ist gut sichtbar anzubringen. Weitere Informationen zu ERSTE HILFE Maßnahmen finden Sie auf der AUVA-Homepage und der ERSTE HILFE-Lernplattform des Österreichischen Roten Kreuzes: https://kurse.erstehilfe.at/.

BRANDSCHUTZ

Im Brandfall gilt Personen- und Selbstschutz vor Umweltschutz. Darum gilt es insbesondere unverzüglich Feuerwehr und bei Bedarf die Rettung zu verständigen sowie erste Löschhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Brandschutzeinrichtungen sind laut Brandschutzplan anzubringen, regelmäßig zu überprüfen und bei Verwendung zu erneuern.

Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls durch Gegenstände verstellt werden. Fluchtwege sind durch Beschilderung zu kennzeichnen und müssen ständig frei von Ablagerungen gehalten werden.

Weisungen durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde an die RH-Mitarbeiter haben von diesen schriftlich bestätigt zu werden:

Mindestens 1 Mal jährlich muss das im Recyclinghof tätige Personal hinsichtlich

- des Verhaltens im Brandfall,
- der ordnungsmäßigen Brandverhütung,
- der Funktion und Handhabung brandschutztechnischer Einrichtungen
- der Bedeutung von Alarmzeichen, des Verlaufs der Fluchtwege entsprechend des Alarmplanes unterwiesen werden.

SICHERHEIT UND ARBEITSSCHUTZ

Da es auf Recyclinghöfen im Umgang mit Stoffen, der betrieblichen Einrichtungen und des Verkehrsaufkommens zu erhöhter Unfallgefahr kommen kann, ist das Recyclinghof-Personal auf seine Pflichten hinzuweisen, und in die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen:

Pflichten für den Arbeitnehmer

- Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung sowie den Anweisungen ihres Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

- Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen.

- Arbeitnehmer dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten unbedingt notwendig ist.

- Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden.

- Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

- Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um diese abzuwenden.

- Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber und der Sicherheitsvertrauensperson darauf hinzuwirken, dass alle die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

- Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Unterweisungen zur Betreuung eines Recyclinghofes

- Beachten Sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Erstellung einer Arbeitsplatzevaluierung nach AUVA
- Frischen Sie Ihre Kenntnis über Schutzvorkehrungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen regelmäßig auf und halten Sie sämtliche Einrichtungen intakt, betriebsbereit und zugänglich (Erste-Hilfe-Koffer, Augenspülflasche, Feuerlöscher, Fluchttüren, Notausgangsbeleuchtung etc.).
- Achten Sie auf regelmäßige, gesetzeskonforme Sicherheitsunterweisungen Ihrer Mitarbeiter (jährlich und bei Neuanstellung)!
- Schließen Sie Gefahren präventiv aus, indem Sie optimal Sauberkeit und Ordnung halten, Fluchtwege freihalten, der Tätigkeit entsprechende Schutzkleidung tragen, Arbeits- und Aufenthaltsbereiche getrennt halten, sowie auf den Konsum von Alkohol zur Gänze verzichten.
- Sicherheitsunterweisungen für Presscontainer sind strikt zu befolgen. Testen Sie regelmäßig die Not-Aus-Schalter von Presscontainern auf deren einwandfreie Funktionstüchtigkeit. Presscontainer dürfen nur von befugten RH-MitarbeiterInnen bedient und keinesfalls betreten werden.
- Sämtliche Verkehrsflächen am Recyclinghof sind ständig sauber, im Winter eis- und schneefrei zu halten. Allen Besuchern ist durch Beschilderung und Bodenmarkierungen das Park- und Fahrkonzept am Recyclinghof mitzuteilen und bei zuwiderhandeln auch mündlich darauf hinzuweisen.
- Absturzsicherungen ab einem Meter Höhe sind anzubringen und auf Funktionalität zu prüfen. Gehwege und Rampen sind frei zu halten.
- Container dürfen nicht betreten werden und sind regelmäßig auf Mängel zu überprüfen. Bei Deckelcontainern ist auf eine zuverlässige Sicherung des Deckels zu achten.

Schutzausrüstung und Betriebsmittel

Bei jeder Annahmestelle insbesondere von Problemstoffen muss mindestens folgende persönliche Schutzausrüstung vorhanden sein:

- Arbeitskleidung, Handschuhe, Sicherheitsschuhe
- säuredichte Schutzhandschuhe
- säuredichte Schürze
- Gesichtsschutz, zumindest Schutzbrille
- leitfähige, säurefeste (Gummi-)Stiefel
- Atemschutzmaske (P3, Ablaufdatum beachten!)
- Augenspülflasche (gefüllt, steril)
- Löschdecke
- Ölbindemittel
- ABC-Löscher

ÜBERNAHME VON ABFÄLLEN

Das Personal weist dem Privat- oder kleingewerblichen Anlieferer (mit haushaltsähnlichen Abfall) den Behälter zu, in welchen die entsprechende Abfallart einzubringen ist, und ist ihm dabei behilflich.
Die Zuordnung erfolgt entsprechend Kapitel 2 „Abfall“. Für eine einfache Zuordnung wurden die unterschiedlichen Abfallarten folgenden 9 Abfallgruppen zugeordnet:

A. Nicht verwertbare Abfälle / Altstoffe I
B. Verpackungen
C. Biologisch verwertbare Abfälle
D. Problemstoffe
E. Elektroaltgeräte / Batterien
F. Abfälle von Bau- und Abbruchtätigkeiten
G. Re-Use
H. Altstoffe II
I. Sonstige Sammlungen

Welche Abfälle am Recyclinghof übernommen werden, ist in der Müllabfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde geregelt.

Generell werden jedoch Abfälle, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Übernahmepersonals ausgeht, nicht übernommen (siehe Auflistung nächste Seite). Im Falle einer Anlieferung von derartigen Stoffen/Gegenständen ist der Abgeber/die Abgeberin entsprechend zu informieren und auf eine fachgerechte Entsorgung hinzuweisen.

KEINESFALLS ANGENOMMEN WERDEN DÜRFEN:

- Radioaktive Abfälle (z.B. radioaktive Rauchmelder)
  - zertifiziertes Entsorgungsunternehmen
- Feuerwerkskörper, Waffen, Schieß- und Sprengmittel
  - Polizei
- Asbestabfälle/reine Asbestfasern
  - zertifiziertes Entsorgungsunternehmen
- Problemstoffe aus dem gewerblichen Betrieb
  - zertifiziertes Entsorgungsunternehmen
- Fäulniserregende oder infektiöse Abfälle
  - zertifiziertes Entsorgungsunternehmen
- Gasflaschen (mit Inhalten)
  - Rückgabe im Handel (Pfandsystem)

AUSSTATTUNG

Ein Recyclinghof umfasst neben sämtlichen Behältern und Räumen zur getrennten Erfassung der zu sammelnden Abfallarten auch eine Vielzahl an weiteren Sicherungs- und Betriebsinfrastruktur, die einen reibungslosen Betrieb ermöglicht.

Dazu zählen:

- Umzäunung des Betriebsareals
- Überdachung
- Containerstellplatz und Parkfläche
- Räumliche Ausstattung wie Büro- und Sozialräume, Dusche, WC und Umkleide
- Absturzsicherungen bei Treppen und Pressen (Mindesthöhe 1,1 m!)
- Beleuchtung
- Hebe- und Wiegeeinrichtungen (Wartungs- und Eichintervalle beachten!)
- Hinweis- und Verbotsschilder
- Bodenmarkierungen (Leitsystem)

Fraktionsbezogene Piktogramme

Alle stoffspezifischen Piktogramme (siehe Kapitel 2 „Abfall" bei den jeweiligen Abfallarten) stehen als Klebefolien in unterschiedlichen Formaten oder als grafische Vorlagen bei der ATM zur Verfügung.

Hinweisschilder und Schutzschilder

Folgende Einrichtungen und Gefahrenstellen sind per Tafel oder Schild zu kennzeichnen:

- im Einfahrtsbereich bzw. auf der Zufahrtsstraße: »Altstoff-Sammelzentrum« oder »Recyclinghof« oder »Wertstoffhof« oder »Bauhof« etc. samt »Öffnungszeiten«;
- innerhalb des Recyclinghofes: »Entnahme verboten«, »Eltern haften für ihre Kinder«, »Motor abstellen«, »Schrittgeschwindigkeit«, »Fluchtweg«, »Fahrtrichtung«, »Brandschutzeinrichtung«, »Augendusche«, »Erste Hilfe«, »Feuerwehrzone«, »Betreten verboten«, »Not-Aus Schalter«, »Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten«, »Container und Sammelbehälter Beschilderung«.

4 ANHANG

KONTAKTE

SAMMEL-, TRANSPORT- UND VERWERTUNGSUNTERNEHMEN

Abfallbehandlung Ahrental GmbH
Handlhofweg 71, 6020 Innsbruck-Vill
Tel.: 0512/502-7751
E-Mail: office@rz-ahrental.at
www.rz-ahrental.at

Abwasserverband Hall in Tirol - Fritzens
Innstraße 12, 6122 Fritzens
Tel.: 05224/55328-0
E-Mail: info@abwasserverband.com
www.abwasserverband.com bzw. www.oeli.at

Angerer Andreas (Kompostieranlage)
Langegasse 25, 6111 Volders

Autorecycling Schaber GmbH
Bahnhofstraße 42, 6170 Zirl
Tel.: 0676/ 6203355
E-Mail: office@schaberauto.com
www.schaberauto.com

Banner Batterien Österreich GmbH
Bundesstraße 4, 6063 Innsbruck
Tel.: 0732/ 3888-21602
E-Mail: office.ba@bannerbatterien.com
www.bannerbatterien.com

Bioenergie Schlitters GmbH
Trenkerweg 9, 6262 Schlitters
Tel.: 05288/72095
E-Mail: office@bioenergie-schlitters.at

DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co.KG
Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz
Tel.: 05242/6910
E-Mail: office@daka.tirol
www.daka.tirol

Derfeser Recycling und Entsorgung Pill GmbH
Gewerbegebiet Pill, 6136 Pill
Tel.: 05242/64196
E-Mail: office@derfeser.at
www.derfeser.at

Eigl Schrott GmbH
Olympstraße 11, 6430 Ötztal-Bahnhof
Tel.: 05266/88129
E-Mail: eiglschrott@aon.at

Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH
Salzstraße 5a, 6170 Zirl
Tel.: 050/283530
E-Mail: zirl@energieag.at
www.umweltservice.energieag.at

Erdbau Arno Schafferer GmbH
Gewerbepark Süd 25, 6068 Mils
Tel.: 05223/ 41678
E-Mail: info@erdbau-arno.at
www.erdbau-arno.at

Freudenthaler GmbH & Co.KG
Schießstand 8, 6401 Inzing
Tel.: 05238/53045
E-Mail: office@freudenthaler.at
www.freudenthaler.at

Gastl Klaus (Biogas- & Kompostieranlage)
Toblaten 2, 6401 Inzing
Tel.: 0664/ 3805153

S.S.R. Salzburger Styropor Recycling
Plainfelderstraße 11, 5303 Thalgau
Tel.: 0664 921 6121
E-Mail: office@ssr.or.at
http://www.ssr.or.at

Gubert GmbH
Rotholzerweg 49, 6200 Jenbach
Tel.: 05244/69090
E-Mail: office@gubert.co.at
www.gubert.co.at

Haberl Friedrich e.U. Müll- und Containerdienst
Otto-Kubik-Weg 7, 6176 Völs
Tel.: 0664/3578732
E-Mail: office@haberl-entsorgung.at
www.haberl-entsorgung.at

Hofer Armin (Biogas- & Kompostieranlage)
Rain 8, 6167 Neustift im Stubaital
Tel.: 05226/30466

Ho&Ruck Gebrauchtmöbel Gemeinnützige GmbH
Hallerstraße 43, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/267731
E-Mail: info@horuck.at
www.horuck.at

Höpperger GmbH & Co.KG
Bundesstraße 21, 6421 Rietz
Tel.: 05262/63871-0
E-Mail: office@hoepperger.at
www.hoepperger.at

Impexa Prasser EDV Zubehör GmbH
Rosenthaler Str. 179, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463/420740
E-Mail: office@impexa-prasser.at
www.impexa-prasser.at

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck
Tel.: 0800/500502
E-Mail: info@ikb.at
www.ikb.at

Kieswerk Mieders GmbH
Gewerbepark 2, 6142 Mieders
Tel: 05238/52203
E-Mail: office@kieswerk-mieders.at
www.kieswerk-mieders.at

Klingler Energie-Holz GmbH
Salzstraße 11, 6170 Zirl
Tel.: 05238/52283
E-Mail: office@klingler-holz.at
www.pellets-klingler.at

Kröll Andreas (Kompostieranlage)
Schlitters 31, 6262 Schlitters
Tel.: 05288/72095 bzw. 0664/2039666
E-Mail: kompost@familie-kroell.at
www.familie-kroell.at

Lener Hackgut GmbH
Gewerbegebiet 6, 6116 Weer
Tel.: 05224/66197
E-Mail: office@lener-hackgut.at
www.lener-hackgut.at

M. u. H. Sailer OG
Bahnhofstr 24F , 6170 Zirl
Tel.: 05238/52010
www.erdbau-sailer.at

Maschinenring Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck
Tel.: 059060/700
E-Mail: tirol@maschinenring.at
www.maschinenring.at/tirol

Matthias Haberl
Entsorgung & Transport
Aflingerstraße 13 B/7 6176 Völs
Tel.: 0664/ 3578732
E-Mail: office@fauler-sack.at
www.fauler-sack.at

Mussmann GmbH
Richard-Berger-Straße 2, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/393944
E-Mail: office@mussmann.cc
www.entsorgung-innsbruck.at

Mülldeponie Ochsentanne (= Kompostieranlage)
Gießenbach, 6108 Scharnitz
Tel.: 05213/5553

Nairz Johannes
Reitherspitzstraße 594, 6100 Seefeld in Tirol
Tel.: 05212/2554

Plattner & Co, Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co.KG
Martinsbühel 5, 6170 Zirl
Tel: 05238/52203
E-Mail: office@plattner.co.at
www.plattner.co.at

Ragg GmbH
Obere Lend 45, 6060 Hall in Tirol
Tel.: 05223/52192-0
E-Mail: info@ragg.at
www.ragg.at

Rudig Meinhard (Kompostieranlage)
Bauhof 30, 6176 Völs
Tel.: 0664/3937182

Schatzgräber Minicontainer GmbH
Dorf 23, 6136 Pill in Tirol
Tel.: 05224/66477
E-Mail: container@schatzgraeber.at
www.schatzgraeber.at

Singer Anton
Omesweg 2, 6092 Birgitz
Tel.: 0664/2364276

Swarco Recycling GmbH
Blattenwaldweg 8, 6112 Wattens
Tel.: 05224/5877-10 bzw. 0664/88784633
E-Mail: office.recycling@swarco.com
www.swarco.com/service-austria

Taxer Leonhard
Europastraße 6, 6322 Kirchbichl
Tel.: 05332/70421

T-Kies GmbH & Co.KG
Martinsbühel 5, 6170 Zirl
Tel.: 05238/ 52203
E-Mail: office@t-kies.at
www.t-kies.at

Felix Troppmair Transport GmbH
Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz
Tel.: 05224/52691
E-Mail: office@transporte-troppmair.at
www.transporte-troppmair.at

Umweltwerkstatt Consulting Promotion Trading GmbH
Josef-Mayr-Husser-Weg 79, 6020 Innsbruck
Tel.: 05238/52203
E-Mail: office@umweltwerkstatt.at
www.umweltwerkstatt.at

Verein WAMS
Dr.-Franz-Werner-Straße 30, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/583 409
E-Mail: office@wams.at
www.wams.at

Viertl Andreas (Kompostieranlage)
Prockenhofweg 4, 6071 Aldrans
Tel.: 0512/342 064

Wildauer Transporte Erdbewegungen
Am Marktplatz 217, 6290 Mayrhofen
Tel.: 05285/ 622140 bzw. 0664 /5027451
E-Mail: wildauer.transporte@aon.at
www.wildauer-recycling.at

Zimmermann Ganahl AG
Obere Lend 14, 6060 Hall in Tirol
Tel.: 05223/57965
E-Mail: info@zimmermann-ganahl.com
www.rondo-ganahl.com

BEHÖRDEN

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
Tel.: 01/71100-0
E-Mail: service@bmlfuw.gv.at
www.bmlfuw.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3452
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/umwelt

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/5344-0
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/innsbruck

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
Tel.: 05242/6931-0
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/bh-schwaz

INFOS ZUR NUTZUNG DES HANDBUCHES

Dieses Abfallhandbuch wurde speziell für Mitarbeiter-:innen auf Recyclinghöfen und Fachpersonal in den Gemeinden erstellt. Der Begriff Recyclinghof (Abkürzung: RH) gilt in gleicher Weise auch für Altstoffsammelzentrum (ASZ), Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) und Wertstoffhof.

Das Abfallhandbuch wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet, jedoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Der Herausgeber übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise und Ratschläge. Die Benutzer des Handbuches werden gebeten Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Korrekturen an den Herausgeber zu übermitteln. Dieses Handbuch wird in Folge anlassbezogen aktualisiert.
Alle verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäß sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

IMPRESSUM

Herausgeber
ABFALLWIRTSCHAFT TIROL MITTE GMBH
Münchner Straße 22
6130 Schwaz
Tel.: 05242/62400-0
E-Mail: office@atm.or.at
www.atm-online.at

Gestaltung
fröhlich. Agentur für Kreatives Marketing
Niedere-Munde-Straße 15
6410 Telfs
Tel.: 05262/64086 bzw. 0676/9661310
E-Mail: gerald@froehlich.co.at
www.froehlich.co.at

Bildnachweis
Bilder und Darstellungen in diesem Abfallhandbuch entstammen aus folgenden Quellen:

- Titelbild und Trennseiten: Tirol Werbung
- Behälter und Darstellungen: ATM GmbH (eigene, Die Fotographen, Gerhard Berger); Austria Glas Recycling GmbH; BAUER GmbH; BÖCK Entsorgungslogistik GmbH; DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG; Denios GmbH; DESABAG GmbH; Georg Utz Holding AG; Hellmann Process Management GmbH & Co. KG; HESON Metall- und Kunststofftechnik GmbH; Maschinenring Tirol; Ragg GmbH; Sulo Umwelttechnik GmbH; Swarco Recycling GmbH; Waizinger GmbH & Co. KG

Die Urheberrechte der Bilder verbleiben bei den oben genannten Firmen und dürfen nicht ohne deren Einwilligung verwendet werden.

DANKSAGUNG

Die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, Expertinnen und Experten, die zur Erstellung des Handbuches beigetragen haben. Insbesonders auch beim Umweltverband Vorarlberg für die Erlaubnis, ausgewählte Textteile des Vorarlberger Handbuches zu übernehmen bzw. an die Tiroler Verhältnisse anzupassen.

Ein herzliches Dankeschön gebührt den Behälterherstellern, die uns sämtliche Bilder und Darstellungen für dieses Werk zur Verfügung gestellt haben.